

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

51. Sitzung vom 3. März 2015 von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Art. 0769-0790)

Vorsitzender:	Dr. Markus Dieth, Wettingen
Protokollführung:	Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 131 Mitglieder (Marco Beng, bis 15.00 Uhr; Adriaan Kerkhoven und Kurt Emmenegger, bis 15.40 Uhr; Adrian Schoch, bis 15.55 Uhr; Andreas Senn, bis 16.05 Uhr, Renate Gautschy, bis 16.10 Uhr, Ruth Jo. Scheier, bis 16.25 Uhr)
	Abwesend mit Entschuldigung 8 Mitglieder Abwesend ohne Entschuldigung 1 Mitglied
	Entschuldigt abwesend: René Bodmer, Arni; Elisabeth Burgener, Gipf-Oberfrick; Antoinette Eckert, Wettingen; Esther Gebhard-Schöni, Möriken-Wildegg; Fabian Hauser, Birmenstorf; Stefanie Heimgartner, Baden; Markus Lüthy, Erlinsbach; Andre Rotzetter, Buchs
	Unentschuldigt abwesend: Sandra Lehmann, Wohlen

Behandelte Traktanden	Seite
0769 Motion Ralf Bucher, CVP, Mülau (Sprecher), und Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, vom 3. März 2015 betreffend Sistierung von Steuerveranlagungen bei Gewinnen von Grundstücken zur Verhinderung von Rechtsungleichheit; Einreichung und schriftliche Begründung	2148
0770 Motion Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg, vom 3. März 2015 betreffend Ausbau von Dachgeschossen im Kanton Aargau (in Anlehnung an das vom Regierungsrat entgegengenommene Postulat 13.154 von Richard Plüss); Einreichung und schriftliche Begründung	2148
0771 Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 3. März 2015 betreffend Aufwertung der Familienarbeit und Einbindung des Potenzials der Familienarbeit in die Wirtschaft; Einreichung und schriftliche Begründung	2149
0772 Steuerung und Finanzierung der subventionierten nichtkantonalen Berufsfachschulen; Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Detailberatung und Gesamtabstimmung	2150
0773 Etappierung des Systems zur Administration der Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA); Zusatzkredit; Beschlussfassung	2151
0774 Interpellation Roland Basler, BDP, Oftringen, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und	

	Daniel Vulliamy, SVP, Rheinfelden, vom 1. Juli 2014 betreffend Situation der Fussballplätze im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	2161
0775	Motion Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli, vom 26. August 2014 betreffend Möglichkeit eines Abkommens mit den Zahnärzten / Änderung des Dekrets über die Schuldienste; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat	2163
0776	Interpellation der GLP-Fraktion vom 26. August 2014 betreffend Musikunterricht im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	2164
0777	Interpellation Jürg Caflisch, SP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, Theres Lepori, CVP, Berikon, Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 26. August 2014 betreffend Umsetzung der PAVO im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	2170
0778	Auftrag Tanja Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 26. August 2014 betreffend Änderung Promotionsverordnung: Repetitionen Oberstufe; Überweisung an den Regierungsrat	2174
0779	Interpellation Kathrin Fricker, Grüne, Baden (Sprecherin), und Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, vom 16. September 2014 betreffend Stand der alternativen schulischen Angebote für Minderjährige und Jugendliche mit Status N (im laufenden Asylverfahren) nach Abbruch des Integrationsprogramms an der Kantonalen Schule für Berufsbildung; Beantwortung und Erledigung	2175
0780	Interpellation Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen (Sprecher), Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, und Werner Müller, CVP, Wittnau, vom 16. September 2014 betreffend Prüfung eines neuen Mittelschulstandorts im Fricktal; Beantwortung und Erledigung	2177
0781	Motion Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg, vom 20. Mai 2014 betreffend Einführung einer aktiven Parkplatzbewirtschaftung in kantonal genutzten Gebäuden und Streichung der aufwändigen und ineffizienten Umlagerung der Erträge in einen Mobilitätsbeitrag; Überweisung an den Regierungsrat	2180
0782	Postulat Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 26. August 2014 betreffend Umfang von staatlichen Subventionen im Verhältnis zur Zahl der Subventionsempfänger; Überweisung an den Regierungsrat	2185
0783	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Marie-Louise Nussbaumer, Obersiggenthal) vom 16. September 2014 betreffend personelle Belastung und personelle Entwicklung im kantonalen Steueramt; Beantwortung und Erledigung	2185
0784	Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg, vom 4. November 2014 betreffend Verkauf Juraweid in Biberstein; Beantwortung und Erledigung	2190
0785	Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 4. November 2014 betreffend Wahl des Direktionspräsidenten der Aargauischen Kantonalbank; Beantwortung und Erledigung	2192
0786	Postulat der FDP-Fraktion vom 1. Juli 2014 (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) betreffend Konzept Suchtbetreuung Aargau und Erstellen eines Rechenschaftsberichts zur Suchthilfe bis anfangs 2015; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung	2195
0787	Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. September 2014 betreffend Umsetzung "ambulant vor stationär" bei chirurgischen Eingriffen; Beantwortung und Erledigung	2201
0788	Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 2. Dezember 2014 betreffend Unterstützung von Angehörigen bei der ambulanten Pflege und Betreuung von Patienten mit einer Demenzerkrankung; Beantwortung und Erledigung	2205
0789	Postulat Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg, vom 26. August 2014 betreffend Neufinanzierung der Regelsozialleistungen und dem Ziel der langfristigen Senkung der Kosten; Rückzug	2209
0790	Postulat Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, vom 16. September 2014 betreffend langfristige Auswirkungen der Asylzentren auf Gemeindeebene; Überweisung an den Regierungsrat	2211

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 51. Sitzung der Legislaturperiode 2013/2016.

0769 Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlaus (Sprecher), und Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, vom 3. März 2015 betreffend Sistierung von Steuerveranlagungen bei Gewinnen von Grundstücken zur Verhinderung von Rechtsungleichheit; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Ralf Bucher, CVP, Mühlaus, Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, und 35 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuerveranlagungen betreffend Grundstücke, die zufolge des am 2. Dezember 2011 ergangenen Urteils des Bundesgerichtes (BGer 2C_11/2011) neu der Einkommenssteuer unterliegen, solange zu sistieren, bis auf Bundesebene die vom Parlament gewünschten Gesetzesänderungen in Kraft treten.

Begründung:

Der Gewinn aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde bis zum Urteil des Bundesgerichtes 2C_11/2011 vom 2. Dezember 2011 nur bis zu den Anlagekosten mit der Einkommenssteuer erfasst. Ein darüber hinaus erzielter Gewinn unterlag der Grundstückgewinnsteuer. Im vorgenannten Urteil hat das Bundesgericht die Definition von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken anders vorgenommen, sodass der ganze Gewinn der Einkommenssteuer unterliegen soll. Vor diesem Urteil galten alle jene Grundstücke als land- und forstwirtschaftlich, die landwirtschaftlich genutzt wurden, unabhängig davon, ob sie dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht unterstellt waren oder nicht. Dies hat zu zahlreichen Härtefällen geführt, die auch rückwirkend ohne Verschulden der Steuerpflichtigen umgesetzt werden sollten. Das eidgenössische Parlament hat nun im letzten Dezember die Motion 12.3172 von Nationalrat Leo Müller überwiesen, welche den Bundesrat beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) der Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke so definiert wird, damit diese Grundstücke bei der Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen sowie bei der Veräusserung nur bis zu den Anlagekosten einkommenssteuerrechtlich belastet werden, so wie dies vor dem Urteil des Bundesgerichtes Praxis war. Begründet hat das Parlament dies damit, weil die Diskrepanz zwischen der Besteuerungspraxis vor und nach dem Bundesgerichtsentscheid nicht zu rechtfertigen ist, zumal einzelne Personen zu schwerwiegend von der neuen Besteuerungspraxis betroffen sind.

Zwischenzeitlich werden im Kanton Aargau die Veranlagungen gemäss der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorangetrieben. Insbesondere werden auch Grundstückverkäufe, die vor dem 2. Dezember 2011 verkauft wurden, nach neuer Art eingeschätzt. Dies ist rechtsstaatlich und gerade unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit bedenklich. Um keine Präjudizien zu schaffen, soll die kantonale Steuerverwaltung mit der Veranlagung solcher Fälle zuwarten, bis die erwähnten Gesetze angepasst sind und die Veranlagungen wieder nach der alten Praxis eröffnet werden.

0770 Motion Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg, vom 3. März 2015 betreffend Ausbau von Dachgeschossen im Kanton Aargau (in Anlehnung an das vom Regierungsrat entgegengenommene Postulat 13.154 von Richard Plüss); Einreichung und schriftliche Begründung

Von Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg, wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert die Baugesetzgebung bezüglich Dachgeschosse zu liberalisieren. Sogenannten Hygienevorschriften wegen Kleinräumigkeit und einschränkenden Bestimmungen, welche Lukarnenausbauten in bestehenden Gebäuden verhindern, gilt es abzuschaffen. Der Kanton verpflichtet die Gemeinden, die lokalen Baugesetze innert 3 Jahren entsprechend anzupassen und Lukarnenausbauten abgesehen von Schutzzonen zuzulassen. Attikageschosse sollen weiterhin auf 1/3 der Dachfläche möglich sein, auf 2/3 der Dachflächen. Es soll nicht mehr zwischen 1. und 2. Dachgeschoss differenziert werden.

Begründung:

Verdichteter Wohnraum ist auf keine andere Art günstiger und umweltschonender zur Verfügung zu stellen als durch die Steigerung ungenutzten Potenzials. Bauland ist ein sehr knappes Gut und setzt der Entwicklung Grenzen. Das Potenzial für qualitative und quantitative Wertsteigerung liegt wegen kantonalen und lokalen Gesetzesbestimmungen brach. Gerade mit den Richtplananpassungen ist es wesentlich das Potenzial der bestehenden Bausubstanz bestmöglichst zu nutzen.

0771 Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 3. März 2015 betreffend Aufwertung der Familienarbeit und Einbindung des Potenzials der Familienarbeit in die Wirtschaft; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, und 17 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht.

Text und Begründung:

Die Familienarbeiten im häuslichen Umfeld machen in der Schweiz mit etwa 6.5 Milliarden Stunden drei Viertel des Gesamtvolumens an unbezahlter Arbeit aus. Durch die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Ehepartner steigt für Männer wie Frauen das Arbeitsvolumen an Familien- und Hausarbeit. Nach wie vor leisten Frauen den Löwenanteil daran.

Die Familienarbeit bildet gesellschaftlich gesehen einen unschätzbaren Wert. Auch volkswirtschaftlich gesehen, denn sie wäre gar nicht bezahlbar. Im BIP wird sie nicht einberechnet, was wohl wiederum der hauptsächliche Grund ist für ihr vermindertes Ansehen. Evident wurde dieses tiefe Ansehen anlässlich der Diskussion um eine Volksinitiative, wo es um Steuerabzüge bei der Eigenbetreuung der Kinder ging. Die Verächtlichkeit in verschiedensten Kreisen gegenüber dieser ausserordentlich wertvollen und qualitativ hochwertigen Arbeit war erstaunlich. Das Wort "Herdprämie" steht dafür symbolisch. Unabhängig vom Tätigkeitsbereich geniesst die Erwerbsarbeit im Gegensatz zur Familienarbeit eine viel höhere Anerkennung.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit im Sinne einer guten Einbindung unserer hervorragend ausgebildeten Leute in die Erwerbswelt ist unbestritten. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Erwerbsleben bedeutet für uns jedoch auch gute Rahmenbedingungen beim Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu schaffen. Das heisst, das Potenzial und den Wert der Familienarbeit und Hausarbeit, aus gesellschaftlicher Sicht wie wirtschaftlicher, gemäss ihrem Wert besser zu anerkennen und zu bewerten. Familienarbeit gilt kaum als Beurteilungsgrundlage bei einem Berufseinstieg und sie wird nur punktuell und in Ausnahmefällen angemessen angerechnet bei Ausbildungslehrgängen. Das Bundesamt für Statistik listet die Familien- und Hausarbeit gemäss Stundenaufwand in die verschiedensten Bereiche auf. Sie reicht von pflegerischen Tätigkeiten (Betreuung von kranken und betagten Angehörigen) über erzieherische, administrative, organisatorische Tätigkeiten, bis zur Handwerksarbeit, zur Gartenarbeit, zur Küchenarbeit usw. Auch karitati-

ves oder politisches Engagement wird aufgelistet oder dasjenige in Vereinen. Familienarbeit ist eine Managementaufgabe.

Die demografische Entwicklung wie auch der sich abzeichnende Fachkräftemangel führen in Zukunft dazu, dass die Schweizer Wirtschaft mehr denn je auf den Wiedereinstieg von engagierten Hausfrauen und Hausmännern angewiesen ist. Basierend auf deren Grundausbildungen und Weiterbildungen bilden verschiedenste ihrer Kompetenzen, mediative, didaktische, erzieherische, organisatorische, strategische, kommunikative usw. einen unschätzbaren Mehrwert in den verschiedensten Berufen. Sie müssen eingebunden werden. Analog zu den Kompetenzen, welche im Militärdienst erworben und im Berufsleben anerkannt werden, soll auch die Familienarbeit berücksichtigt werden.

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass die Familienarbeit gesellschaftlich und wirtschaftlich gesehen einen ausserordentlichen hohen Wert darstellt? Teilt er die Sorge, dass diese Arbeit jedoch nicht ihrem Wert entsprechend eingeordnet wird? Sieht er Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene? Wie sieht konkret die Anerkennung der Familienarbeit als Kriterium bei Stellenbesetzung im Kanton aus?
2. Anerkennt der Regierungsrat das Potenzial der Familienarbeit und der Familienarbeitenden für die Wirtschaft? Inwiefern kann diesem Potenzial entsprochen werden bei der Wieder- oder Neueingliederung von Familienarbeitenden ins Erwerbsleben?
3. Inwiefern kann die Familienarbeit angerechnet werden bei Ausbildungen und wer wird diesbezüglich aktiv (beispielsweise Lehrberufe, Pflegeberufe)?
4. Der Kanton kennt Programme zwecks Eingliederung von Arbeitskräften. Zu erwähnen wäre beispielsweise die Kampagne, welche Sensibilität für ältere Arbeitskräfte wecken soll. Sieht der Kanton ähnliche Förderprogramme beim Wiedereinstieg von Familienarbeitenden in die Erwerbsarbeit?
5. Sieht der Regierungsrat (vielleicht auch in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft) Möglichkeiten von speziellen kantonalen Förderungsprogrammen in Bezug auf Aus- und Weiterbildung während der Familienphase? Wäre der Kanton bereit, eine Laufbahnberatungsstelle ausgerichtet auf dieses Klientel zu schaffen?

0772 Steuerung und Finanzierung der subventionierten nichtkantonalen Berufsfachschulen; Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Detailberatung und Gesamtabstimmung

Fortsetzung der Behandlung der Vorlage-Nr. 14.223-1 des Regierungsrats vom 19. November 2014.

Detailberatung (Fortsetzung)

Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)

§ 55 Abs. 1^{bis}

Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg, stellt folgenden Prüfungsantrag: "§ 55 Abs. 1^{bis} sei ersatzlos zu streichen. Auf die zweite Lesung hin seien die Konsequenzen aufzuzeigen."

Im Anschluss an die Diskussion formuliert Kathrin Scholl-Debrunner den Prüfungsantrag neu: "Es seien auf die zweite Lesung hin Formulierungen aufzuzeigen, die die alleinige Nennung der Eigentümerschaft als Finanzierer erübrigt oder allenfalls ergänzt."

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 107 gegen 0 Stimmen angenommen.

§ 55a (neu), § 57 Abs. 1 und 3, § 70 (aufgehoben), § 71 Abs. 4^{bis} (neu), § 72 (aufgehoben), II., III., IV
Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft

Gesamtabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 113 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) wird in
1. Beratung – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.

0773 Etappierung des Systems zur Administration der Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA); Zusatzkredit; Beschlussfassung

(Vorlage-Nr. 14.248-1 des Regierungsrats vom 17. Dezember 2014)

Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS):
Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport hat sich an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2015 mit dem Antrag auf einen Zusatzkredit von 770'000 Franken für das bereits laufende Informatikprojekt Administration der Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA) und dessen Etappierung auseinandergesetzt.

Inhalt der vom Grossen Rat im September 2013 bewilligten 2,64 Millionen Franken teuren Informatiklösung ist die Schaffung eines Systems zur Administration der vom Kanton besoldeten Personen und ihrer Anstellung an den Aargauer Schulen sowie die Bewilligung und das Controlling von Unterrichtslektionen für die Volksschulen. Das Vorhaben befindet sich bereits in der Realisierung.

Aufgrund der unterschätzten Komplexität des Projekts wird ein Zusatzkredit in Höhe von 770'000 Franken verlangt und die Einführung verzögert sich wegen der Etappierung um ein Jahr. Die Betriebskosten ab 2017 erhöhen sich von 197'000 Franken auf 305'000 Franken. Es werden zwei Vollzeitstellen eingespart. Sie finden die Positionen und die Begründung für die Mehrkosten in tabellarischer Darstellung auf Seite 10 der Botschaft.

Der Mehraufwand für das Projekt ALSA in den Jahren 2015 und 2016 wird durch eine Kompensation innerhalb des Aufgabenbereichs Volksschule aufgefangen und führt somit zu keiner Veränderung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP).

Nach einer längeren allgemeinen Aussprache, in der sich die Kommissionsmitglieder sehr kritisch zum Zusatzkredit und den höheren Betriebskosten geäussert hatten, auch wenn der Nutzen von ALSA nicht in Frage gestellt wurde, ist die Kommission schliesslich mit 12 gegen 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, auf das Geschäft eingetreten.

In der Detailberatung wurde insbesondere bemängelt, dass die Anforderungen an die Anbindung ans kantonale Personal- und Lohninformationssystem (PULS) aufgrund fehlender Dokumentation und Institutionalisierung der Ist-Prozesse unterschätzt wurden. Demgegenüber wurde festgehalten, dass es sich bei ALSA um eine äusserst komplexe Informatiklösung für 14'500 zu verwaltende Lehrpersonen mit einer Lohnsumme von 975 Millionen Franken handle, die den reibungslosen Datenaustausch verschiedenster Endanwender, wie die Abteilung Volksschule, der Personaldienst Lehrpersonen, die Volksschulen, die kantonalen Berufsbildungsschulen und die Mittelschulen gewährleisten müsse.

Durch die elektronische rechtskonforme Lektionenverrechnung erhofft man sich Einsparungen von 2 Millionen Franken, wovon 1,3 Millionen Franken auf den Kanton entfallen würden. Würde der Zusatzkredit nicht gewährt, könnte die 2. Etappe nicht umgesetzt und der finanzielle Nutzen aus dem Controlling, die erwarteten 2 Millionen Franken, nicht realisiert werden. Nicht zuletzt auch deswegen wurde der Antrag des Regierungsrats auf Erhöhung des Verpflichtungskredits um 770'000 Franken schliesslich mit 5 Stimmen gegen 1 Stimme, bei 7 Enthaltungen, gutgeheissen.

Das etwas spezielle Abstimmungsergebnis mit 7 Enthaltungen spiegelt die allgemeine Unzufriedenheit über die Mehrausgaben für das an und für sich unbestrittene und bereits laufende Projekt wider. Eine Ablehnung des Kredits würde die 2. Etappe und die vermuteten Einsparungen verunmöglichen. Über eine Rückweisung wurde in der Kommission nicht diskutiert. Die Mitglieder der Kommission wurden aber vom Departement BKS noch mit einem ausführlichen zusätzlichen Fact Sheet bedient, welches auf zusätzlich aufgekommene Fragen und Bedenken Antworten gab. Dabei wird auch klar, dass bei einer Rückweisung der Vorlage der geplante Fahrplan nicht eingehalten werden kann und es zu einer weiteren Verzögerung von mindestens einem weiteren Jahr für die 2. Etappe kommen würde. Zudem ist ein Zusatznutzen, der aufgrund verlängerter Fristen entstehen könnte, nicht erkennbar.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommission um Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum beantragten Kredit.

Sabina Freiermuth-Salz, FDP, Zofingen: Die Ziele der vorliegenden Softwarelösung für die Administration der Lehrpersonen (ALSA) sind völlig unbestritten: Vereinfachung und Professionalisierung der Abläufe, besseres Controlling, zeitgemässe Administration, Einsparung von administrativen Stellen in der Verwaltung. Wer könnte schon dagegen sein? Und nicht zuletzt soll ALSA als Grundlage im Hinblick auf die Einführung einer neuen Pensenressourcierung dienen. Somit versteht sich von selbst, dass sich sämtliche Beteiligte in der Kommission für die zeitnahe Realisierung dieses Informatikprojekts einsetzen. Leider ist nun eingetreten, was wir bereits von so vielen Informatikprojekten kennen: Es gibt Projektverzögerungen und diese machen einen Zusatzkredit von fast 800'000 Franken nötig. Die 1. Etappe, der Teil für die Administration der Lehrkräfte, ist praktisch abgeschlossen, der Pilotversuch wird dieser Tage gestartet.

Von der Verzögerung betroffen ist die 2. Etappe des Projekts – die Pensenressourcierung. Jedoch gerade dieser Teil bildet die Grundlage für die Einführung der schon lange verlangten neuen Ressourcierung. Diese Forderung hat die FDP in ihrem Postulat 14.7 gestellt (Postulat der FDP-Fraktion vom 7. Januar 2014 betreffend Optimierung des Ressourcen-Einsatzes an den Aargauer Volksschulen). Kommt hinzu, dass sich das Departement BKS von der informatikbasierten Abwicklung auch der aktuellen Pensenressourcierung dank dem besseren Controlling jährliche Einsparungen in Höhe von ca. 2 Millionen Franken erhofft.

Bereits an der Kommissionssitzung äusserten sich sämtliche Anwesenden kritisch. Unverständnis und auch Unmut über die Gründe für die Verzögerung waren deutlich spürbar. Dass Personalabgänge zu Engpässen führen können, ist ja noch nachvollziehbar. Pensionierungen hingegen sind zu meist vorhersehbar und müssten in einer professionellen Projektplanung miteinbezogen werden. Dass überdies der Projektumfang, die Schnittstellenproblematik sowie die Heterogenität der Nutzer unterschätzt wurden, ist einfach nur ärgerlich. Bei Informatikprojekten passieren einfach immer wieder dieselben Fehler! Es geht nun darum, den Schaden zu minimieren und nur aus diesem Grunde hat die Kommission dem Zusatzkredit auch zähneknirschend zugestimmt.

Als aber letzte Woche neue Erkenntnisse und Informationen, vor allem im Zusammenhang mit dem Personal- und Lohninformationssystem (PULS), bekannt wurden, nahm die Verunsicherung verständlicherweise wieder schlagartig zu. Es drohte ein Rückweisungsantrag. In der Zwischenzeit sind die Fragen und offenen Punkte in einem Fact Sheet behandelt worden. In den Aussagen des Departements BKS gibt es aber teilweise noch immer Differenzen zu den kürzlich aufgetauchten Informationen. So ist zum Beispiel der Zeitpunkt der Ablösung des Personal- und Lohninformationssystems des Kantons (PULS) unklar. Auch zur benutzten Standardsoftware in Vergleichskantonen gab es unterschiedliche Aussagen. Als Milizparlamentarier müssen wir den Aussagen des Regierungsrats vertrauen können, sonst müssten wir alle nicht hier sein.

Die Freisinnigen schlagen deshalb folgende Vorgehensweise vor: Der Regierungsrat beantwortet hier im Plenum die aus unserer Sicht relevanten Fragen und zerstreut auf diese Weise unsere Bedenken. Dem Zusatzkredit zustimmen würden wir dann unter der Bedingung, dass die BKS-Kommission ab sofort halbjährlich über den Projektverlauf – in finanzieller und zeitlicher Hinsicht – informiert wird. Wir bitten Sie, dieses Vorgehen mit uns zu unterstützen.

Die folgenden vier Fragen hätten wir gerne beantwortet. Ich habe sie für Herrn Regierungsrat Hürzeler in schriftlicher Form vorbereitet:

1. Steht heute der Zeitpunkt fest, wann das kantonale Personal- und Lohninformationssystem (PULS) abgelöst wird? Wann wird das sein? Das ist für uns relevant.
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass das ablösende System wiederum ein SAP-System sein wird und die Erarbeitung der Schnittstellen zu ALSA aus diesem Grund unproblematisch ist? Dies wurde im Fact Sheet so notiert.
Es ist zu bedenken, dass zum Beispiel beim Informatik-Projekt INSIEME des Bundes gerade die Schnittstellenproblematik zum Scheitern des Projekts führte.
3. Wurde im Vorfeld des Projekts umfassend abgeklärt, ob es auf dem Markt vergleichbare Standardlösungen gibt beziehungsweise, ob solche in anderen Kantonen bereits in Betrieb sind? Kann der Herr Regierungsrat bestätigen, dass die allfälligen Kosten für die Spezifikationen insgesamt zu Mehrausgaben geführt hätten?
4. Ist sorgfältig abgeklärt worden, ob die an den Kantonsschulen verwendete Software nicht auch für die übrigen Schulen hätte eingesetzt werden können?

Die Freisinnigen danken dem Herrn Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Wir treten auf das Geschäft ein.

Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg: Die Einführung dieses Informatiksystems ist zwingend notwendig. Der Kanton muss mehr über die Schulen vor Ort wissen, damit er seine Steuerung gezielt planen kann.

Bereits bei der Bewilligung des Kredits wurden in der Kommissionssitzung vom 13. August 2013 kritische Stimmen laut, ob denn das richtige System gewählt worden sei, ob die aufgeführten Einsparungen auch wirklich realisiert werden könnten und ob der Kredit denn auch ausreiche und keine Überraschungen auftreten würden. Nun zeichnet sich eine deutliche Überschreitung mit der Begründung ab, das Projekt sei komplizierter geworden und die Ausschreibung sei nicht ausreichend gewesen. Daneben sei die Schnittstellenproblematik unterschätzt worden.

Ich zitiere aus der Kommissionssitzung vom August 2013 den Leiter der Abteilung Volksschule Christian Aeberli: "Die Festlegung der Kriterien ist eine Kunst, wir sind mit dem Ergebnis zufrieden. Der Anbieter hat sich in ähnlichen Bereichen bereits profiliert."

Später in der Sitzung hiess es: "Die Firma hat für andere Kantone gearbeitet, aber noch nie ein Lehrpersonen-Administrationssystem erarbeitet."

Zu einem späteren Zeitpunkt sagte Regierungsrat Alex Hürzeler: "Der Softwareentwickler muss sich das ganze Know-how zuerst aneignen."

Es war also so, dass sich die Firma zuerst in die Materie einarbeiten musste und daher fachlich gar nicht in der Lage war, die Komplexität zu erkennen. Es zeigt, dass der wichtigste Faktor für eine erfolgreiche Projektleitung einmal mehr ungenügend berücksichtigt wurde.

Zitat des Generalsekretärs des BKS, Michael Umbricht: "Auch wenn die Programmierung eventuell nicht besonders schwierig ist, muss zuerst jemand feststellen, dass es überhaupt fünf verschiedene mögliche Pfade gibt. Bei der Ausschreibung ist aber wahrscheinlich noch gar niemand auf die Idee gekommen, dass es fünf und nicht nur zwei Pfade sind."

Es wurde im Laufe der Debatte richtig erkannt, dass es besser gewesen wäre, wenn vor der Ausschreibung die Abläufe und Prozesse professionell aufgezeichnet worden wären. Dies wurde aber nicht gemacht. Warum?

Zitat Regierungsrat Alex Hürzeler: "Dies wurde aber nicht gemacht, weil dieses Vorgehen einige 100'000 Franken beziehungsweise mindestens zwei Stellen beansprucht hätte. Bei komplexen Immobiliengeschäften wurden früher einfach 50,0 Prozent Reserven eingerechnet. Eine derartige Vorlage hätte schon der Regierungsrat gestoppt. Ich wollte zudem den Druck aufrechterhalten und keine umfangreichen Reserven ins Projekt aufnehmen."

Herr Regierungsrat, die erste Phase eines Projekts ist die wichtigste! Es müssen die Zielsetzungen, die Grundsätze und die fachlichen Anforderungen definiert werden. Das hat nichts mit Reserven zu tun, sondern mit einer professionellen Projektführung. Wäre die Phase 1 sorgfältig durchgeführt worden, würden Sie heute diese Diskussion nicht führen müssen. Wer bei der Planung spart, zahlt dies

mehrfach bei der Umsetzung. Dies erleben wir leider immer wieder und das steigert das Vertrauen nicht wirklich.

Zitat Christian Aeberli, Leiter der Abteilung Volksschule anlässlich der diesjährigen Kommissionssitzung: "Wir verfügen über ein Organisationswissen, das sich auf viele Köpfe, ja verschiedene Abteilungen, verteilt. Es ist deshalb schwierig, die Abläufe zu beschreiben. Die betroffenen Mitarbeiter haben dies zum ersten Mal gemacht. Wir waren sicherlich phasenweise überfordert. Die ersten Prozessbeschreibungen, die in die Submission eingeflossen sind, waren noch nicht alle wirklich präzise."

Zitat Regierungsrat Alex Hürzeler: "Wir wissen, dass wir mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auskommen müssen. Vielleicht müssen bei der Auswertung oder an einer anderen Stelle Abstriche gemacht werden. Ich rechne schon heute damit, dass die Kommission BKS in der Folge monieren wird, dass trotz ALSA gewisse Daten immer noch nicht zur Verfügung gestellt werden können."

Es ist mehr als unschön, dass wir heute diese Vorlage beraten müssen. Einmal mehr scheinen uns die Umstände zu zwingen, trotz grosser Bedenken zuzustimmen. Die Lust dazu hält sich bei der SP in engen Grenzen. Bis heute konnte nicht aufgezeigt werden, wie die Kostenentwicklung in den kommenden Jahren sein wird. Die Blackbox besteht nach wie vor – okay, sie ist heute vielleicht eine Blackbox light, aber nach wie vor eine Blackbox.

In letzter Minute, nach Ankündigung einer Rückweisung, fanden Gespräche statt und ein Fact Sheet wurde der Kommission zugestellt. Hand aufs Herz: Das Abstimmungsergebnis in der Kommission BKS mit 7 Enthaltungen wäre Grund genug gewesen, das Gespräch seitens des Departements BKS frühzeitig zu suchen und nicht erst im letzten Moment zu reagieren.

Die SP-Fraktion erwartet dezidiert, dass beim nächsten Projekt – das wird ja voraussichtlich die Ressourcensteuerung sein – der Phase 1 die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es ist entscheidend, zuerst die Ziele und Prozesse zu definieren sowie die Abläufe genau zu kennen. Erst wenn dies besteht, kann mit der Vorbereitung der Umsetzung begonnen werden.

Die SP erwartet seitens des Bildungsdirektors hierzu, nämlich zur ersten Projektphase, ein Bekenntnis und eine Zusicherung. Wir werden mit aller Voraussicht dem Kredit zustimmen und treten auf die Vorlage ein. Die Vorgehensweise, wie sie die FDP vorschlägt, kann die SP vollumfänglich unterstützen.

Tanja Suter, SVP, Gipf-Oberfrick: Meine Vorrednerinnen haben vieles bereits gesagt. Ich werde mich also kurzfassen können. Der Nutzen von ALSA ist unbestritten. Die SVP-Fraktion hat 2013 den Kredit gutgeheissen. Wir fanden damals zwar, es sei ein hoher Betrag. Doch es bestand Handlungsbedarf auch im Hinblick auf die Ressourcierung der Volksschule. Jetzt, 1,5 Jahre später, sollen 770'000 Franken Zusatzkredit bewilligt werden, was Mehrkosten in Höhe von rund 30,0 Prozent entspricht. Wir sind über diese Salami-Taktik nicht erfreut, die auch bei anderen Geschäften Anwendung findet. Trotzdem unterstützt die SVP das Geschäft mit einer sehr knappen Mehrheit von 20 gegen 21 Stimmen, denn wir hoffen, dass nun mit diesem Zusatzkredit die Ziele der 2. Etappe umgesetzt und die prognostizierten Einsparungen gemacht werden können. Wir treten auf das Geschäft ein.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Ich kann es vorweg nehmen, um die Spannung abzubauen: Die CVP-Fraktion stimmt dem Zusatzkredit zu – faute de mieux!

Bei ALSA handelt es sich um ein Informatiksystem, für welches der Grosse Rat im Jahr 2013 einen Kredit in Höhe von 2,64 Millionen Franken bewilligt hat. Es ist uns vorgestellt worden. Ich brauche mich nicht zu wiederholen.

Die Ziele rechtfertigen den Kredit, auch den Zusatzkredit. Würden wir das Ganze zurückweisen oder mitten im Lauf stoppen, würden wir noch mehr Kosten generieren. Das wollen wir nicht. 70,0 Prozent des Projekts sind auf Kurs. Diese bringen zwar noch keine grosse Entlastung, doch die Einsparungen von 2,0 Millionen Franken jährlich, welche dann am Ende des Weges locken, geben uns die Kraft, durchzuhalten.

Einen Absturz wie beim Informatik-Projekt INSIEME ist nicht in Sicht. Diesmal wurde immerhin mit der Etappierung vorgesorgt. Das heisst aber nicht, dass wir diese Kostenüberschreitungen nicht

ausserordentlich bedenklich finden. Ein Zusatzkredit in Höhe von 770'000 Franken ist ja doch ein starkes Stück. Mit einer Abweichung von 10,0 Prozent kann man ja vielleicht noch knapp leben, aber für uns sind 30,0 Prozent komplett jenseits von Gut und Böse. Vor allem sparen wir uns hier momentan alles am Mund ab, um das Aargauer "Huus und Heimetli" zu sichern und bei diesem Vorhaben müssen wir einfach so beinahe eine Million Franken lockermachen.

Die Begründungen hören wir wohl: Verkomplizierung der Anforderung nach der Ausschreibung des Projekts, mehr Spezialfälle als angenommen, Know-how-Verlust durch personelle Abgänge und zusätzlich anfallende Betriebskosten durch die Verlängerung der Pilotphase. Das hätte man besser planen können. So spät vom Departement BKS in Kommission und Parlament mit dieser Kostenüberschreitung konfrontiert zu werden, stimmt einfach auch bezüglich der eigenen Funktion leicht nachdenklich. Man soll sich zwar als Mitglied des Parlaments – und auch generell – nicht so wichtig nehmen, aber man kommt sich hier schon als "Kopfnickergrüppli" und Abwinklgremium vor. Da hat offenbar neben allen Erklärungen, denn diese gibt es immer, das Kontrollsystem versagt. Wir kritisieren das in aller Schärfe und fordern ein besseres Controlling bei solchen Projekten und eine frühere Einbindung der Kommission!

Melinda Bangerter, GLP, Aarau: Natürlich sind auch wir überhaupt nicht erfreut über den Zusatzkredit von 770'000 Franken für das ALSA-System. Das System an sich und seinen vorgesehenen Nutzen zweifeln allerdings auch wir nicht an. Die nun anfallenden Mehrkosten machen fast 30,0 Prozent der geplanten Ausgaben aus und schmerzen; insbesondere auch nach den intensiven Verhandlungen im Rahmen der Leistungsanalyse. Insgesamt ist allerdings auch nicht zu unterschätzen, dass IT-Projekte oftmals schwierig bis ins Detail zu planen sind. Vor allem, wenn es um die Erstellung eines komplett neuen Systems geht, in dem viele Anspruchsgruppen involviert und zu Beginn nicht alle Anforderungen klar definiert werden können.

ALSA wird nach heutigem Wissensstand insgesamt 3,5 Millionen Franken kosten. Falls das fertige System, also inklusive Abschluss der 2. Etappe, tatsächlich jährliche Einsparungen von rund 2 Millionen Franken bringt, dann wären die Investitionskosten relativ schnell wieder gedeckt und die Gesamtkosten würden sich ein bisschen relativieren.

Da nun die 1. Etappe der Umsetzung bereits realisiert ist und die geschätzten Einsparungen erst nach Abschluss der 2. Etappe erfolgen, werden auch wir dem Zusatzkredit zustimmen. Wir tun dies auch deshalb, weil eine Verzögerung des Projekts zu erneuten Mehrkosten führen würde und wir in diesem Fall nicht erwarten, dass die Fertigstellung des Systems schlussendlich günstiger würde. Die Grünliberalen werden dem Zusatzkredit grossmehrheitlich, aber auch zähneknirschend, zustimmen.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Nicht nur einstimmiges Murren, sondern Unverständnis herrscht im Rat über die massive Erhöhung des Kredits für das im Aufbau befindliche System zur Administration der Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA). Wir haben aber keine Wahl, ob wir in den sauren Apfel beissen wollen oder nicht. Zu wichtig ist dieses System zur Vereinfachung der Administration und somit kosteneinsparend für den Kanton und die Schulen. Ein grösseres Problem würde entstehen und Geld würde in den Sand gesetzt, sollten wir dem Antrag nicht zustimmen. Die EVP-Fraktion stimmt, wenn auch mit Knurren, dem Antrag zu und hofft trotzdem auf die Unterstützung von Ihnen allen.

Über die erwähnten Unsicherheiten wurden wir leider nicht in Kenntnis gesetzt. Hier bitten wir schon noch um Aufklärung! Die Fragen der FDP scheinen uns plausibel zu sein.

Die EVP hat eine weitere Frage: In welchem Bereich findet die Kompensation denn genau statt? Wir haben gehört, es geht um den Aufgabenbereich Volksschule. Aber welcher spezifische Aufgabenbereich muss hier mit Einbussen rechnen? Das würden wir schon noch gerne genauer wissen!

Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken: ALSA braucht es - und zwar nicht nur Teile davon, sondern die Gesamtheit! Ich bin sehr froh, dass wir uns hier im Rat diesbezüglich einig sind.

Zu den explodierenden Kosten: Die BDP ist wie alle anderen nicht erfreut, im Gegenteil. Dies ist selbstverständlich ein grosses Ärgernis und wir können hier nichts schönreden.

Nun kommen wir aber zur Realität bei IT-Projekten. Leider musste ich in meiner Laufbahn diesen Ärger mehrfach erleben, deshalb habe ich wahrscheinlich auch so viele graue Haare. IT-Projekte werden in den seltensten Fällen innerhalb des zeitlichen und finanziellen Rahmens fertiggestellt. Leider! Die Beendigung eines IT-Projekts "in time & money" könnte man fast als vielgehegten Wunsch definieren, der jedoch sehr selten erreicht wird.

Bei den meisten IT-Projekten liegt es daran, dass die Gesamtkomplexität von Anfang an nicht richtig eingeschätzt wird. Dies könnte nur dadurch vermieden werden, dass von Anfang an so viel Geld in ein Projekt gesteckt wird, dass es bis ins letzte Detail ausgearbeitet werden kann. Nur wäre das Problem, dass bei einem solchem Vorgehen die meisten nicht zustimmen würden, weil sie von Beginn an die Kosten drücken und sagen würden, so geht es nicht.

Was die Komplexität angeht, handelt es sich nämlich um einen Balanceakt. Immer wieder zeigt sich, dass der Teufel im Detail steckt und dass diese Details massive Auswirkungen haben können. So ist es auch bei ALSA geschehen. Man hat zwar sehr wohl im Vorfeld die Prozesse definiert und in einer Begleitgruppe diskutiert. Das ist auf jeden Fall meine Information, dass Vertreter von Schulen und dem Departement BKS involviert waren, also wirkliche Benutzer, die diese Prozesse definiert und diskutiert haben. Es waren also keine Schreibtischtäter, und dennoch wurde die Komplexität unterschätzt. Zusätzlich sind Fehler passiert; so können beispielsweise Pensionierungen zwar sehr wohl vorausgesehen werden, aber sonstige Krankheitsfälle usw. eben nicht. So wie die BDP aber die Sachlage beurteilt, fallen die begangenen Fehler, namentlich die Ressourcenprobleme – neben der Fehleinschätzung der Komplexität – nicht so gross ins Gewicht.

Es wurden in Diskussionen immer wieder die Standardsysteme als wahre Heilsbringer zitiert. Hier möchte ich doch anmerken, dass bei einem solch komplexen System eine Standardlösung eben gar keine Standardlösung mehr ist, denn sie wird dem Kunden individuell angepasst. Man nennt dies "Customizing". Standardsysteme haben es so an sich, dass sehr oft Release-Wechsel vorgenommen werden. Jeder Release-Wechsel wird aufgrund der individuellen Anpassungen dann jedes Mal zu einem ziemlich umfangreichen Vorhaben. Das heisst, wenn wir hier ein Standardsystem gewählt hätten, würde es dermassen angepasst werden, dass wir uns wahrscheinlich wieder am gleichen Ort befinden würden, weil ebenfalls zusätzliche Kosten entstehen würden. Bei einem Standardsystem kommt hinzu, dass bei jedem stattfindenden Release-Wechsel aufgrund der individuellen Anpassungen ein ziemlich umfangreiches Vorhaben resultieren würde. Zudem bringt es nichts, sich nun zu beklagen, dass wir keine Standardlösung haben. Es gab für dieses Projekt eine öffentliche Ausschreibung. Der jetzige Anbieter wurde aufgrund der vordefinierten Kriterien gemäss Submissionsverfahren ausgewählt. Das Submissionsdekret lässt es gar nicht zu, im Nachhinein einfach einen anderen Anbieter zu berücksichtigen, nur weil dieser eine Standardlösung hätte.

Die Situation ist zwar mehr als ärgerlich. All jenen, die Erfahrung mit IT-Projekten haben, dürfte die Problematik aber nicht ganz unbekannt sein. Aus Sicht der BDP hat sich nichts am Nutzen des Projekts geändert. Wir möchten die Konsequenzen eines Verzichts auf das Projekt beziehungsweise einer Realisierung nur eines Teilbereichs nicht tragen müssen, so wie diese Konsequenzen unter Kapitel 4.6.1 in der Botschaft zusammengefasst und realistisch erläutert sind.

Es wäre auch schade beziehungsweise ineffektiv, wenn die Schulen zwar einen Migrationsaufwand leisten, der Nutzen daraus dann aber nur marginal wäre. Der grosse Nutzen in den Bereichen Controlling und Überwachung fiel weg und auch die Entlastung und Vereinfachung wäre nur teilweise vorhanden. Deshalb bittet Sie die BDP, dem Antrag zuzustimmen, wenn auch nicht mit Freudenteuer, sondern lediglich, weil wir der Meinung sind, dass es ALSA braucht und zwar ganz und nicht nur Teile davon. Selbstverständlich sind wir mit dem Vorgehen und den Fragen der FDP-Fraktion einverstanden. Selbstverständlich haben wir nichts dagegen einzuwenden, wenn zukünftig halbjährlich in der Kommission BKS Rede und Antwort gestanden wird. Dem können wir ohne Weiteres zustimmen.

Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi: Als letzte Rednerin kann ich mich ganz kurzfassen, denn es wurde eigentlich alles gesagt. Wir teilen die Fragen und Bedenken der vorangehenden Fraktionen. Wir treten auf das Geschäft ein und werden ihm vermutlich zähneknirschend zustimmen.

Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Ich würde nicht von einer Blackbox sprechen, aber vielleicht von "Fifty shades of black".

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Zur Ausgangslage: Jawohl, es ist unschön, ärgerlich, bemühend, und ich trage dafür die Verantwortung! Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen heute bereits den zweiten Zusatzkredit. Heute Morgen beschlossen Sie für den Erweiterungsbau des Zentralgefängnisses Lenzburg einen Zusatzkredit, und nun unterbreitet Ihnen das Departement BKS für ein Informatik-Projekt ebenfalls einen Zusatzkredit.

Die Entwicklung hier ist besonders ärgerlich – Sie haben es in den Voten gehört und dem kann ich mich hier selbstverständlich auch anschliessen – und unerfreulich. Auch ich ärgere mich, dass es so ist. Ich versuche Ihnen aufzuzeigen, welche Informationen die BKS-Kommissionsmitglieder mit einem Fact Sheet erhalten haben und was nebst dem Kommissionsprotokoll und den Aussagen der Votanten an Informationen hinzugekommen ist. Das halbe Protokoll der BKS-Kommissionssitzung wurde Ihnen ja bereits vorgelesen. Ich kann Ihnen sicher noch weitere Informationen geben.

Zur Ausgangslage: Es stimmt, es ist unschön und ärgerlich. Sie müssen heute auch nicht zwingend Ja sagen. Das kann ich Ihnen einleitend sagen. Da wir innerhalb des Projekts ALSA diese Probleme erkannt haben, haben wir im Projektprozess bereits eine Etappierung in zwei Bereiche vorgenommen. Der erste Teil enthält die Erfassung der Anstellungsverträge der Lehrpersonen. Hier geht es um alle und nicht nur um die Volksschullehrpersonen. Es handelt sich insgesamt um 14'500 Angestellte. Teilweise sind es Kleinstpensen aufgrund von Stellvertretungen. Aber es ist immer ein Mensch, ein Kopf, der mit seinem Anstellungsvertrag erfasst werden muss. In diesem Bereich haben wir eine Lösung gefunden. Wir starten am 9. März 2015 mit 10 Pilotschulen diese 1. Etappe. Es werden sich sicher noch einige Kinderkrankheiten zeigen, die wir dann ausmerzen. Aber der bestehende Kredit reicht aus, um die 1. Etappe abzuschliessen und im kommenden Januar 2016 flächendeckend im Kanton einzuführen.

Zur 2. Etappe: Sie bezieht sich auf die Ressourcierung und zusätzliche Auswertungen. Es erfolgte eine Aufteilung und mit dem Zusatzkredit können Sie die 2. Etappe heute auslösen. Wir sind natürlich sehr interessiert daran, dass die aktuell beteiligten Personen der Softwarefirma und des Departements BKS daran weiterarbeiten können. Im Departement BKS sind nicht nur einzelne Personen, sondern verschiedene Abteilungen und Dienste betroffen, ebenso die Abteilungen Personal und Organisation (P+O) und Informatik Aargau (ITAG) im Department Finanzen und Ressourcen (DFR). Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die 2. Etappe mit diesen Personen gestartet werden kann. Wenn Sie aber heute diesen Zusatzkredit nicht beschliessen – und Sie haben diese Freiheit – dann kann die 2. Etappe nicht realisiert werden.

Ich sage es nochmals: Ja, wir haben Fehler gemacht, diese sind in erster Linie dem Departement BKS anzulasten. Wir haben die Komplexität der Aufgabe anfangs klar unterschätzt. Wir haben ein zu einfaches System ausgeschrieben und die Aufgabenstellung zu wenig detailliert erfasst. Erst im Verlaufe des Prozesses hat sich gezeigt – Sie haben heute bereits Beispiele gehört – was alles eine Lohnzahlung auslösen kann. Niemand hätte gedacht, dass in einem einzelnen Prozess fünf verschiedene Varianten auftreten können. Dies wurde im Laufe der Zusammenarbeit zwischen Softwarefirma und Mitarbeitenden des Kantons festgestellt. Wir hätten zu Beginn verschiedene Abläufe vertiefter dokumentieren müssen; man hätte mehr in diesen Prozess investieren müssen. Dies alles führte dann zu sogenannten Change Requests (Änderungsanforderungen), die mehr Zeit und Geld erforderten. Als Reaktion darauf haben wir das gesamte Projekt etappiert. So konnte nun die 1. Etappe mit dem Thema Verwaltung der Anstellungsverträge fristgerecht fertiggestellt werden. Um auch die 2. Etappe realisieren zu können, folgt nun dieser Antrag auf einen Zusatzkredit.

Sie fragen sich natürlich – und insbesondere Grossrätin Kathrin Scholl-Debrunner hat dies sehr deutlich zur Sprache gebracht – wie man dies alles hätte besser machen können. Wir sind uns einig, dass es keine standardisierte Lösung gibt, welche die Ressourcierung der Schule im Kanton Aargau abdeckt. Kein einziger Kanton in der Schweiz kennt im Bereich der Volksschule dieselbe Ressourcierung! Inzwischen gibt es 13 verschiedene Varianten, wie die Schule zu Ressourcen, sprich Lektionen, kommt. DaZ (Deutsch als Zweitsprache) wäre so ein kleines Beispiel oder Zusatzlektionen etc.

Kein einziger Kanton kennt genau dieses System. Der Kanton Basel-Landschaft hat für sein inzwischen funktionierendes System 5,3 Millionen Franken ausgegeben und ist einer der wenigen Kantone, der so ein System bereits verwendet. Aber auch dort wird ein völlig anderes System eingesetzt. Deshalb war klar, dass es in der Schweiz keine Firma gibt, die einen Mitarbeiter vorbeischicken kann, der dieses System für den Kanton Aargau einfach so und schnell entwickelt. Aufgrund dessen mussten wir uns intensiv mit diesem Entwicklungsprozess und dem Projekt beschäftigen. Wir haben die interne Projektorganisation relativ schnell verstärkt, den Prozess Change Request gestrafft, die Terminkontrolle verschärft und das Projekt etappiert.

Nun kommt der entscheidende Punkt: Hätten wir diese ganzen Arbeiten am Anfang bereits sehr detailliert gemacht, dann hätten wir eine andere Ausgangslage gehabt. Es sind Personen im Personaldienst Lehrpersonen, die das alles hätten dokumentieren müssen. Es hätten sehr viele Arbeitsstunden dafür aufgewendet werden müssen. Dafür hätte man mit einem Vorkredit grosse Finanzmittel benötigt. Das wäre eine andere Ausgangslage gewesen. Ich denke, es ist für jeden im Saal klar, dass dann der ursprüngliche Kredit nicht 2,7 Millionen Franken, sondern wahrscheinlich 3,4 Millionen Franken oder mehr betragen hätte. Man hätte schlussendlich gar nichts gespart. Wir haben die Probleme während der Prozessbegleitung erkannt und das Projekt etappiert. Daneben wurde eine Steuergruppe mit verschiedenen Fachleuten aus allen Departementen geschaffen und es gibt eine Begleitkommission mit Vertretern der Schulen und Schulverbände, die diesen Prozess begleiten.

Ich kann vorausschicken, dass ich selbst kein Problem habe, wenn nun die Kommission BKS zusätzlich in irgendeiner Form in der Begleitkommission Einsitz nimmt und beim künftigen Prozess dabei sein möchte. Wir können den vorgeschlagenen halbjährlichen Rhythmus sicher einhalten. Wir könnten auch noch engere Termine festlegen.

Es sind einige Fragen aufgetaucht, die ich noch beantworten möchte.

Zuerst zu den Fragen zu PULS (Personal- und Lohninformationssystem), dem heutigen System, das wir im Kanton Aargau bei der Personaladministration und den Lohnauszahlungen anwenden. PULS beinhaltet sehr, sehr viel.

Zur 1. Frage: "Steht der Zeitpunkt fest, wann das kantonale Personal- und Lohninformationssystem PULS abgelöst wird? Wann wird das sein?" Neben mir sitzt der zuständige Departementsvorsteher Roland Brogli. Nein, wir können Ihnen nicht sagen, wann das sein wird. Es ist einfach klar, dass das heutige System nicht mehr Jahrzehnte funktionieren kann. Das System PULS erreicht in einigen Jahren das Ende seines Lebenszyklus und wird durch ein neues System abgelöst werden müssen. Der Zeitpunkt dieser Ablösung ist noch nicht abschliessend festgelegt. Unseres Erachtens muss das neue System wieder ein SAP-Produkt sein, weil wir verschiedenste Schnittstellen seitens PULS haben. Alles ist mit SAP aufgebaut. Es wäre unverständlich, wenn wir uns nun aufgrund der Schnittstellenproblematik von SAP verabschieden würden. Der Regierungsrat und das Departement DFR – wie mir Kollege Roland Brogli bestätigt hat – haben noch keine Vorentscheide getroffen. Selbstverständlich ist dies alles auch immer in Bezug auf die aktuelle finanzielle Situation zu betrachten. Würde das Informatik-Budget deutlich erhöht, könnte der Entscheid etwas früher erfolgen. Ich persönlich gehe davon aus, dass der Zeitpunkt eher etwas später sein wird.

Zur 2. Frage: "Es heisst, das ablösende System werde wiederum ein SAP-System sein." Diese Frage habe ich bereits beantwortet.

Zur 3. Frage: "Wurde im Vorfeld des Projekts umfassend abgeklärt, ob es auf dem Markt vergleichbare Standardlösungen gibt beziehungsweise ob solche in anderen Kantonen in Betrieb sind?"

Das habe ich ebenfalls schon erörtert. Kein einziger Kanton setzt ein System ein, welches wir mit wenigen Anpassungen für den Kanton Aargau hätten übernehmen können. Eine Standardsoftware gibt es nicht. Jedes Produkt muss deshalb aufgrund der Anforderungen des jeweiligen Kantons angepasst werden. Ein Hinweis an Kathrin Scholl-Debrunner: Selbstverständlich musste auch die Firma Nexlore AG zuerst Know-how aufbauen, kannte sie doch das Aargauer Schulsystem nicht. Es ist aber auch richtig, dass die Firma noch kein ähnliches System im Bildungsbereich für einen anderen Kanton entwickelt hat.

Ich wiederhole: Eine Standardsoftware gibt es nicht. Jedes Produkt muss aufgrund der Anforderung des Kantons spezifiziert werden. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass der Kanton Basel-Landschaft

die Summe von 5,3 Millionen Franken dafür ausgegeben hat. Ein anderer, kleinerer Kanton hat übrigens die ganze Übung abgebrochen. Dies, nachdem bereits 1,2 Millionen Franken ausgegeben worden waren.

Zur 4. Frage: "Ist es sorgfältig abgeklärt worden, ob die an den Kantonsschulen verwendete Software nicht auch für die übrigen Schulen hätte eingesetzt werden können?"

Jawohl, das wurde vorgängig abgeklärt. Es stimmt, dass dieses System, welches unter anderem von den Kantonsschulen im Kanton Basel-Landschaft und von einzelnen Aargauer Kantonsschulen eingesetzt wird, ein anderes Einsatzgebiet als ALSA abdeckt. Dieses andere System unterstützt die schulinternen administrativen Abläufe. Wir konnten es ebenfalls nicht übernehmen. Soviel zu den Fakten.

Der gesamte Regierungsrat machte sich im Zusammenhang mit der Leistungsanalyse ganz grundsätzliche Überlegungen. Sie wissen, dass wir diverse Projekte abgebrochen haben. Ich nenne das Projekt Langfristige Archivierung elektronischer Daten im Kanton Aargau (LAEDAG). Wir haben diese Archivierung der EDV zu Beginn des Leistungsanalyseprozesses abgebrochen. Hingegen sind wir vom Projekt ALSA überzeugt, wie Sie hoffentlich auch! Verschiedene Votanten haben es gesagt, die Ziele sind unbestritten. Aufgrund der transparenten Vorlage, die vom Departement BKS erarbeitet wurde, ist es Ihnen möglich, einen Entscheid zu treffen. Die 1. Etappe werden wir mit den vorhandenen und gesprochenen Geldern abschliessen können. Die 2. Etappe mit der Pensenressourcierung bringt uns dann dank eines Controllings grosse finanzielle Einsparungen.

Heute ist es so, dass die Sektion Ressourcen der Abteilung Volksschule aufgrund von Meldungen, die per Fax, Post oder E-Mail hereinkommen, Abteilungen spricht. Die Schulleitungen wiederum verteilen dann die entsprechenden Lektionen auf die Lehrpersonen und melden wiederum einer anderen kantonalen Stelle die Lektionenzahl, welche die Lehrpersonen übernehmen. Am Schluss ergeben sich immer Differenzen, weil alles manuell passiert. Selbst beim Eingeben ergeben sich oft noch Differenzen. Wir sind zeitlich immer zu spät und erkennen erst im Laufe des neuen Schuljahres, dass im Vergleich zu den von uns ursprünglich gesprochenen Lektionen plötzlich mehr Lohn ausbezahlt wird.

Nun kann man uns zu Recht entgegnen: Macht doch endlich etwas dagegen! Jawohl, das wollen wir ja tun. Seit fünf Jahren verkünden wir, dass wir ALSA umsetzen wollen. Und dies betrifft genau diese 2. Etappe, die Pensenressourcierung. Deshalb auch die Ankündigung, dass wir uns eine Verbesserung der Ressourcensituation um 2 Millionen Franken pro Jahr erhoffen. Wir können das zum heutigen Zeitpunkt nicht beweisen. Aufgrund verschiedenster Mängel, die wir heute kennen, erwarten wir das aber so. Diese Einsparungen betragen 1,3 Millionen Franken für den Kanton und 700'000 Franken für die Gemeinden. Die Gemeinden bezahlen immer rund einen Drittel.

Noch eine Mitteilung an die Schulleitungen, die in diesem Saal vertreten sind und an die Vertreter der Schulverbände: Das heisst natürlich auch, dass diese Ressourcen an den Schulen vor Ort künftig fehlen werden. Das ist aber auch richtig so, weil sie gar nie bewilligt wurden. Diese Ressourcen wurden via Anstellungsverträge, die von den Gemeinden und Schulpflegen ausgefertigt werden, gesprochen – und genau hier gibt es die Differenzen. Es wäre im Kanton Aargau dringend nötig, das System ALSA zu haben. Ich bitte Sie nochmals, diesen zweiten Schritt und die 2. Etappe auszulösen.

Zum Schluss: Was passiert, wenn Sie den Antrag Zusatzkredit ALSA ablehnen? Dann werden wir die 1. Etappe durchführen. Aber wir werden selbstverständlich die möglichen Ressourcengewinne nicht realisieren können. Im Zusammenhang mit dem von Ihnen geforderten Projekt "Neue Ressourcierung der Volksschule Aargau" werden wir diese Thematik aufnehmen. Das wird etwa im Jahr 2020 sein. Es ist geplant, dies dann flächendeckend einzuführen, und dafür benötigen wir eine EDV-basierte elektronische Möglichkeit. Wir werden einen neuen Prozess auslösen und wahrscheinlich mit einem anderen Anbieter zusammenarbeiten. Ich bin heute schon überzeugt, dass dieses Projekt dann mehr als 770'000 Franken kosten wird. Deshalb bin ich überzeugt, dass Sie heute mit einem Ja keinen Verlust beschliessen. Nach heutigen Erkenntnissen ist das Ganze eine sinnvolle Sache. Bitte beurteilen Sie heute, ob Sie den Prozess jetzt auslösen wollen oder erst in vier Jahren.

Eine Bemerkung zu Kathrin Scholl-Debrunner: In der Vorphase des Projekts "Neue Ressourcierung der Volksschule Aargau" sollen all diese Fehler und Versäumnisse nicht mehr passieren. Wenn Sie

heute diesen Prozess und die 2. Etappe nicht auslösen, dann haben wir eine sehr ungemütliche Ausgangslage, weil wir dann genau diese Ressourcierungsfragen gar nicht richtig bearbeiten können. Wir stehen dann wieder am Anfang und müssen alles manuell bearbeiten. Dann wird es schwierig, diese Forderung zu erfüllen.

Erschwerend kommt hinzu, dass Sie als Parlament diesen Prozess beschleunigt haben. Vor dem Start mit den ersten Pilotbetrieben planten wir eine zweijährige Einführungsphase. Bei der Beratung des AFP haben Sie im Herbst 2014 jedoch beschlossen, dass wir ALSA innert eines Jahres realisieren müssten. Besten Dank, dass Sie uns dafür zusätzlich 100'000 Franken gesprochen haben. Ich kann Ihnen aber versichern, dass Geld allein bei einem solchen Prozess nicht immer hilft. Es bringt nicht viel, irgendeine externe Firma beizuziehen, denn diese kennt unsere Prozesse nicht. Der Zeitfaktor hätte uns mehr geholfen. Wir sind aber jetzt intensiv daran, den neuen Zeitplan einzuhalten.

Ich bitte Sie, unter Abwägung aller Aspekte und Voten, zähneknirschend, mit geballten Fäusten usw., trotzdem um Ihre Zustimmung. Dem Zusatzantrag von Grossrätin Freiermuth-Salz stimme ich selbstverständlich zu. Wir werden die Kommission BKS im weiteren Prozess eng informieren.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Regierungsrat Alex Hürzeler, Sie haben sehr viel ausgeführt, aber unsere Frage wurde leider nicht beantwortet. Wir hätten noch gerne eine Antwort gehört. Wir wissen, dass das Geld im Aufgabenbereich (AB) Volksschule kompensiert werden soll. Meine Frage lautet: "Welche spezifische Aufgabe im AB Volksschule wird durch diese Kompensation Einbussen erleiden müssen?"

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Ich entschuldige mich bei der Votantin der EVP-Fraktion, Lilian Studer, und versuche, mich kurzzufassen.

Die Mehrkosten müssen in den Jahren 2015 und 2016 kompensiert werden. Dieses Zugeständnis mussten die Abteilung Volksschule und das Departement BKS im regierungsrätlichen Gesamtprozess machen. Wir müssen den Betrag in der Investitionsrechnung einsparen. Die aktualisierte Planung zeigt, dass bei der Auszahlung von Schulbau-Subventionen, die es altrechtlich noch immer gibt, offenbar die Möglichkeit besteht, dass der Betrag in den Jahren 2015 und 2016 kompensiert werden kann. Es ist eine rein finanzrechtliche Kompensierung, damit wird kein Geld gespart.

Detailberatung / Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag wird mit 79 gegen 40 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Verpflichtungskredit für die Etappierung des Systems für die Administration der Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA) mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 2'641'500.– wird um einen Zusatzkredit von Fr. 770'000.– auf Fr. 3'411'500.– erhöht.

0774 Interpellation Roland Basler, BDP, Oftringen, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und Daniel Vulliamy, SVP, Rheinfelden, vom 1. Juli 2014 betreffend Situation der Fussballplätze im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0521)

Mit Datum vom 10. September 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Zur Frage 1: "Wie stuft die Regierung die Bedeutung des Fussballs als Breitensport ein?"

Sport hat im Kanton Aargau traditionell einen hohen Stellenwert. Es ist von grossem Belang, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf allen Leistungsstufen aktiv Sport treiben. Zu den Kernaufgaben des Departements Bildung, Kultur und Sport gehört es, gute Rahmenbedingungen für den Sport zu schaffen. Dies gilt sowohl für den Breiten- wie auch für den Leistungssport. Der Aargau darf sich mit Fug und Recht ein Fussballkanton nennen: 20'000 Fussballerinnen und Fussballer spielen im Aargau in 90 Vereinen regelmässig Fussball. 11'000 davon sind Kinder, die von rund 1'500 aktiven Trainerinnen und Trainern betreut werden. Fussball ist im Aargau also ein bedeutender Breitensport im wahrsten Sinne des Wortes.

Zur Frage 2: "Wie sieht die finanzielle Unterstützung des Fussballs im Aargau im interkantonalen Vergleich aus?"

Der Aargauische Fussballverband (AFV) ist einer von 13 Regionalverbänden des Schweizerischen Fussballverbands (SFV), welche Swisslos-Beiträge vom jeweiligen Kanton gemäss den kantonalen Richtlinien erhalten. Auch im Aargauer Fussball ist der Swisslos-Sportfonds Aargau ein wichtiger Partner zur Sicherung der finanziellen Basis. Der Kanton entrichtet namhafte Sportfonds-Beiträge in die Nachwuchsförderung innerhalb des AFV sowie für die Schiedsrichter- und Trainerausbildung, die Anschaffung von Sportmaterial sowie die Erstellung und Sanierung von Bauten und Anlagen.

Der interkantonale Vergleich zeigt folgende Unterstützung des Fussballs (2013, Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds pro Kanton):

Aargau	Fr. 980'116.75
Basel-Landschaft	Fr. 523'979.20
Luzern	Fr. 900'895.–
Zürich	Fr. 4'532'729.– (davon 3,5 Millionen Franken für Ersatz-Neubau Sportanlage Heerenschürli)

Je nach Eingang von Gesuchen (politische Prozesse in den Gemeinden) können diese Beiträge – insbesondere im Bereich Bauten und Anlagen – von Jahr zu Jahr stark variieren.

Der AFV zeigt sich mit der Unterstützung des Fussballs durch den Kanton sehr zufrieden. Laut Jahresbericht 2013 des AFV-Präsidenten werde der AFV von anderen Fussball-Regionen immer wieder neidisch beobachtet, was die Unterstützung, die tägliche Zusammenarbeit und die Präsenz an Verbandsanlässen durch den Kanton betreffe.

Zur Frage 3: "Ist bekannt, wie viele der heutigen aargauischen Fussballplätze wegen der neuen Regelungen ab der Saison 2018/19 für Meisterschaftsspiele ab Juniorenalter nicht mehr bespielt werden können?"

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) hat am 13. September 2013 neue "Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen" erlassen. Diese Richtlinien gelten für alle Spielfelder, welche nach dem 13. September 2013 neu erstellt, umgebaut oder erheblich renoviert werden sowie in allen Fällen, in denen eine Homologierung für eine höhere Kategorie erforderlich ist. Im Sinne einer Besitzstandswahrung gelten sie nicht für Spielfelder, welche am 13. September 2013 bestanden und von der Sportplatzkommission des SFV oder des zuständigen Regionalverbands, allenfalls unter Gewährung einer Ausnahmegewilligung, für eine bestimmte Kategorie homologiert wurden.

Weshalb wurden die Regelungen geändert? Der Fussballsport hat sich in der Schweiz und weltweit in den letzten 25 Jahren erheblich entwickelt (wirtschaftlich, gesellschaftlich, sozial, technisch, Bedürfnisse an Infrastruktur, Sicherheit, Nachhaltigkeit, Ausbildung etc.). Dieser Tatsache ist man sich in Fussballkreisen heute bewusst und es besteht eine Verantwortung, die Sportart Fussball zu optimieren und auf die heutigen Bedürfnisse anzupassen. Grund dieser Anpassung ist die Erkenntnis, dass unterschiedlich grosse Spielfelder das Spielsystem der einen oder anderen Mannschaft bevorzugen. Spielstarke Mannschaften, die häufig gegen ein bis zu zehn Mann starkes Abwehrbollwerk antreten müssen, kommt ein grösseres Fussballspielfeld zugute. Je mehr Platz ein solches Team zur Entfaltung ihres Spiels hat, desto schwerer ist es, ihr Passspiel und damit Tormöglichkeiten zu verhindern. Diese Erkenntnis soll auch dem Amateurfussball zugutekommen. Zudem sollen einheitlich grosse Spielfelder allen Klubs dieselben Voraussetzungen für ihr Spielsystem bieten.

Gestützt auf die SFV-Richtlinien hat der AFV seinerseits die Spielfeldgrössen festgelegt, wobei die Masse des AFV verschiedentlich die Mindestmasse des SFV (100 m x 64 m) unterschreiten.

2. Liga interregional:	Grösse mindestens 100 m x 64 m (im Aargau 48 Spielfelder)
2. Liga regional und 3. Liga:	Grösse mindestens 90 m x 57,6 m (53)
4.–5. Liga und Frauen:	Grösse mindestens 90 m x 50 m (22)
Junioren A Stärkeklasse. 2:	Grösse mindestens 90 m x 45 m (1)

Der AFV hat zudem festgelegt, dass Wettspielfelder unter dem FIFA-Mass von 90 m x 45 m ab der Saison 2018/19 nicht mehr für offizielle Wettspiele zugelassen werden.

Zurzeit weisen im Aargau sechs Spielfelder nicht die erforderliche Minimalgrösse von 90 m x 45 m auf, wobei es sich nur in zwei Fällen um Hauptspielfelder (Holderbank und Obersiggenthal) handelt. In vier weiteren Ortschaften (Buchs, Merenschwand, Suhr und Würenlingen) ist jeweils der Nebenplatz betroffen, während der Hauptplatz die Mindestmasse erfüllt.

Zur Frage 4: "Welche Schlüsse zieht die Regierung aus dieser Analyse?"

Der AFV ist zur Umsetzung der SFV-Richtlinien verpflichtet. Der Regierungsrat unterstützt dabei die Haltung der Fussballverbände und anerkennt, dass die Umsetzung mit einem guten Mass an Flexibilität gehandhabt wird.

Zur Frage 5: "Ist der Kanton bereit, den Gemeinden und den kommunalen Fussballverbänden Hilfestellung in der Organisation im Hinblick auf die neuen Regelungen zu bieten?"

Der AFV führt seit vielen Jahren eine Sportplatzkommission, welche Fussballvereine und Gemeinden bei der Erstellung oder Sanierung von Sportanlagen berät. Dank ihr besteht für den Kanton kein Handlungsbedarf für eine aktive Rolle. Bei Fragen steht der Kanton Aargau mit der Sektion Sport im Departement Bildung, Kultur und Sport beratend zur Seite.

Zur Frage 6: "Wäre aus Sicht des Regierungsrates ein verstärktes finanzielles Engagement (über die heutige Sportplatzfinanzierung hinaus) für Fussballplätze denkbar?"

Der Regierungsrat erachtet die aktuelle Regelung als angemessen: Gemäss § 3 der Swisslos-Sportfonds-Verordnung kann an die Erstellung, die Erneuerung und die Erweiterung von Sportanlagen ein Sportfonds-Beitrag zugesichert werden (Maximalbeitrag Fr. 200'000.– pro Baute oder Anlage innert 5 Jahren). Eine höhere Unterstützung kann gemäss § 4 der Swisslos-Sportfonds-Verordnung nur für Bauten und Sportanlagen ausgerichtet werden, die Sporttreibenden aus einem bevölkerungsmässig grösseren Einzugsgebiet zur Verfügung stehen oder den Kanton an der Trägerschaft beteiligen, soweit an einer solchen Anlage ein kantonales Interesse besteht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'340.–.

Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal: Ich bedanke mich auch im Namen meiner miteinreichenden Kolleginnen und Kollegen beim Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) für die Antwort. Wir sind damit zufrieden. Zufrieden sind wir grundsätzlich mit der Unterstützung – auch der finanziellen – durch den Kanton für den Breitensport. Wir meinen, dass diese im Vergleich zu anderen Regionen oder Kantonen mindestens in der Nordwestschweiz gut ist.

Nicht ganz glücklich sind wir hingegen mit der Umsetzung der neuen Richtlinien des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) für die Erstellung von Fussballanlagen durch den Aargauischen Fussballverband (AFV). Es dünkt uns, dass nicht alle Kantonalverbände die neuen Regeln für Spielfelder in der gleichen Strenge umsetzen. Ob da der AFV nicht doch etwas grosszügiger sein könnte? Der Kanton wird da allerdings kaum etwas machen können. Wir danken und sind zufrieden mit der Beantwortung.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Marie-Louise Nussbaumer von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0775 Motion Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli, vom 26. August 2014 betreffend Möglichkeit eines Abkommens mit den Zahnärzten / Änderung des Dekrets über die Schuldienste; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0537)

Mit Datum vom 29. Oktober 2014 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

Auf Veranlassen des Regierungsrats werden derzeit sämtliche Schuldienste (§§ 59–65 Schulgesetz vom 17. März 1981) überprüft. Im Rahmen dieser Revision werden die Rechtsgrundlagen aller Schuldienste, so auch der Schulzahnpflege, überarbeitet. In diesem Zusammenhang soll das vorliegende Anliegen geprüft werden.

Effizienz und Kostenbewusstsein sind auch dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Die bisherigen Abklärungen zeigen, dass der Kanton Aargau bereits heute eine kostengünstige Lösung für die zahnärztlichen Kontrolluntersuche der Schülerinnen und Schüler hat. In der weiteren Prüfung dieses

Schuldiensts wird zu klären sein, inwiefern sich der Vorschlag des Motionärs auf die Qualität des Angebots auswirken würde.

Zur Revision Schuldienste wird eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Gemäss aktuellem Zeitplan wird diese im zweiten Quartal 2015 erfolgen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 864.50.

Vorsitzender: Der Motionär erklärt sich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Das Postulat ist nicht bestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen. Das Geschäft ist erledigt.

0776 Interpellation der GLP-Fraktion vom 26. August 2014 betreffend Musikunterricht im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0539)

Mit Datum vom 23. Oktober 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Im Sommer 2013 beabsichtigte der Regierungsrat, dem Grossen Rat die Botschaft zum Gesetz über den Instrumentalunterricht zu überweisen. Das Gesetz hatte zum Ziel, das Angebot im Instrumentalunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule zu erweitern wie auch die Organisation der Musikschulen zu optimieren. Aufgrund der Entlastungsmassnahmen im Rahmen der Leistungsanalyse wie auch wegen divergierender Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wurde die Vorlage zurückgezogen. Im Anhörungsbericht zum Gesetz über den Instrumentalunterricht vom 23. Mai 2012 ist die Situation rund um den Instrumentalunterricht und die Musikschulen im Kanton Aargau für Schülerinnen und Schüler bis Ende der Volksschule ausführlich beschrieben.

Zur Frage 1: "Welche Angebote bestehen im Bereich Instrumentalunterricht vom Vorschulalter bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (Matura und Lehrabschluss)? Liegt dazu ein Konzept vor?"

Bei den Angeboten im Instrumentalunterricht gilt es im Kanton Aargau zu unterscheiden zwischen den ausserschulischen Angeboten der zurzeit 78 Musikschulen, die für die Schülerinnen und Schüler in der Regel kostenpflichtig sind, und den aktuell unentgeltlichen Angeboten der Volksschule und der Mittelschulen.

Kostenpflichtig: Angebote der Musikschulen
Einzelunterricht/Gruppenunterricht

Musikschulen bieten kostenpflichtigen Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler in der Regel ab der 1. oder 2. Primarklasse bis zu Unterricht für Erwachsene an. Bei einem Teil der Musikschulen besteht auch ein beschränktes Angebot für jüngere Kinder. Im Gegensatz zur Volksschule, wo der Kanton weitgehend die Rahmenbedingungen verbindlich regelt, entscheiden die Gemeinden autonom über die Organisation ihrer Musikschulen. Deshalb variiert das Unterrichtsangebot zwischen den Musikschulen mehr oder weniger stark. Ebenso subventionieren die Gemeinden die Musikschulen in unterschiedlichem Mass, was sich auf Angebot und Nachfrage vor Ort auswirkt. Für Vorschulkinder, Schülerinnen und Schüler bis und mit 5. Klasse der Primarschule sowie Lernende in Berufslehren bildet der kostenpflichtige Instrumentalunterricht der Musikschulen in der Regel die einzige Möglichkeit, ein Instrument zu erlernen.

Unentgeltlich: Angebote der Volksschule Wahlfach Instrumentalunterricht

Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse bis und mit 3. Oberstufenklasse (Ende der Volksschule) haben gestützt auf die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391) die Möglichkeit, kostenlos das Wahlfach Instrumentalunterricht zu besuchen. Der Unterricht im Umfang von einer Lektion (45 Minuten) pro Woche ist vorgesehen in Gruppen mit drei Schülerinnen und Schülern. Anstelle des Gruppenunterrichts besteht die Möglichkeit, ein Instrument im Einzelunterricht im Umfang einer Drittelslektion (15 Minuten) zu erlernen. Das Wahlfach Instrumentalunterricht findet heute vorwiegend als Einzelunterricht statt.

Für eine Mehrheit der Schülerinnen und Schüler ist die Drittelslektion (15 Minuten) jedoch zu kurz. Die Musikschulen bieten deshalb die Möglichkeit, die Lektion ausserschulisch und damit kostenpflichtig auf eine halbe Lektion (22,5 Minuten) oder mehr zu verlängern. Die Verlängerung geht auf Kosten der Eltern, in der Regel mit einer Subvention der Gemeinde.

Begabungsförderung

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können eine Verlängerung der Unterrichtsdauer zu speziellen Konditionen beantragen (siehe Antwort zur Frage 4).

Wahlfach Ensemble

Von der 6. Primarklasse bis und mit 3. Oberstufenklasse (Ende der Volksschule) kann gestützt auf die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391) ab sechs Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kostenlosen Wahlfachs Ensemble eine wöchentliche Zusammenspiellektion durchgeführt werden, eine weitere Lektion ab 20 Schülerinnen und Schülern.

Unentgeltlich: Angebote der Mittelschulen Gymnasium

Am Gymnasium ist der Instrumentalunterricht (einschliesslich Gesangsunterricht) promotionsrelevant und kostenlos in Zusammenhang mit dem Grundlagenfach, dem Schwerpunktfach und dem Ergänzungsfach Musik. Sodann kann Instrumental- oder Gesangsunterricht als Freifach belegt werden. Alternativ zum Grundlagenfach Musik mit Instrumentalunterricht kann das Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten gewählt werden.

Eine Lektion in Zusammenhang mit dem Grundlagenfach und als Freifach dauert 22,5 Minuten, in Zusammenhang mit Schwerpunktfach und Ergänzungsfach 45 Minuten.

Fachmittelschule (FMS)

An der Fachmittelschule (FMS) in der 2. und 3. Klasse ist der Instrumental- oder Gesangsunterricht promotionsrelevant und kostenlos für Schülerinnen und Schüler, die das Berufsfeld Erziehung und Gestaltung gewählt haben. In der 1. Klasse der FMS, in welcher noch kein berufsfeldspezifischer Unterricht stattfindet, und in der 2. und 3. Klasse nach der Wahl der anderen Berufsfelder kann der Instrumental- oder Gesangsunterricht als Freifach belegt werden.

Wirtschaftsmittelschule (WMS) und Informatikmittelschule (IMS)

An der Wirtschaftsmittelschule (WMS) und Informatikmittelschule (IMS) kann Instrumental- oder Gesangsunterricht als Freifach gebucht werden.

Den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, der FMS und WMS steht es offen, in Ensembles, Chor, Bands und Orchester mitzuwirken.

Spitzenförderung

Besonders begabte Instrumentalistinnen und Instrumentalisten und Sängerinnen und Sänger der Gymnasien haben die Möglichkeit, mit einer Zulassungsprüfung in ein Förderprogramm aufgenommen zu werden. Dieses bietet ihnen während eines Schuljahrs eine weitere ganze Lektion Instrumental- oder Gesangsunterricht, verschiedene Workshops mit Musikerinnen und Musikern des

Hochschulbereichs und Kontakte zu verschiedenen Musikhochschulen zwecks Kennenlernen ihrer Ausbildungsprogramme und Wahl des späteren Studienorts. Für die Aufnahme in das Programm hat man sich jedes Jahr von neuem zu qualifizieren. Ziel ist es für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich Musik zum Ausbildungsziel machen, den Sprung in ein Musik-, Gesangs- oder Instrumentalstudium an einer Musikhochschule zu schaffen, ohne den entsprechenden mindestens einjährigen Vorkurs dazu absolvieren zu müssen.

Angebote der Berufsschulen

An den Berufsfachschulen ist kein Instrumentalunterricht vorgesehen. Es steht den Schülerinnen und Schülern frei, weiterhin den kostenpflichtigen Instrumentalunterricht an der kommunalen Musikschule zu besuchen.

Ein Konzept zum Bildungsangebot Instrumentalunterricht, das übergeordnet vom Vorschulbereich über die verschiedenen Bildungsstufen Volksschule, Berufsbildung und Mittelschulen hinweg gelten würde, besteht nicht. Vielmehr sind die Abteilung Volksschule und die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport darum bemüht, dem spezifischen Bildungsbedarf innerhalb ihrer jeweiligen Bildungsstufe mit stufengerechten Angeboten zu begegnen (siehe obige Beschreibung der Angebote). Dieses Prinzip gilt nicht nur für den Instrumentalunterricht, sondern für alle schulischen Bildungsangebote in den genannten Schulstufen.

Das genannte Prinzip liegt auch darin begründet, dass für die verschiedenen Bildungsstufen in der Regel unterschiedliche Rechtsgrundlagen und damit andere Voraussetzungen gelten.

Zur Frage 2: "Ist ein quantitativ und qualitativ adäquates Angebot für alle Aargauer Schülerinnen und Schüler bis zum 20. Lebensjahr ihrem individuellen Leistungsstand entsprechend gewährleistet? Wenn ja, wie sieht dieses aus?"

Zum konkreten Angebot: siehe Antwort zur Frage 1.

Alle Aargauer Schülerinnen und Schüler bis zum 20. Lebensjahr haben die Möglichkeit, Instrumentalunterricht zu besuchen. Das kostenlose Angebot beschränkt sich auf die letzten vier Jahre der Volksschule sowie auf das Angebot der Mittelschulen. Im Hinblick auf die Chancengerechtigkeit ist Folgendes festzuhalten:

Zugang zum Unterricht (siehe auch Antwort zur Frage 1)

Bis und mit 5. Klasse der Primarschule sowie für Lernende in Berufslehren bestehen ausschliesslich kostenpflichtige Angebote des Instrumentalunterrichts. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Höhe der Beiträge (Schulgeld) für diese Angebote, unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde beziehungsweise von Musikschule zu Musikschule deutlich.

Angebot

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der Berufsschulen ist das Angebot abhängig vom Wohnort beziehungsweise von der Grösse der Musikschule vor Ort. An kleinen Musikschulen ist das Instrumentenangebot eingeschränkt. Im Kanton Aargau reicht die Spannweite von der kleinsten Musikschule mit ca. fünf verschiedenen Instrumenten bis zur grössten Musikschule mit rund 30 verschiedenen Instrumenten, die an der betreffenden Musikschule erlernt werden können.

Für Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen ist das Angebot für alle vergleichbar, da der Unterricht an den sechs Kantonsschulen stattfindet und durch die grosse Schülerzahl vor Ort ein breites Instrumentenangebot möglich ist.

Qualität

Für die Qualität des kostenpflichtigen, ausserschulischen Instrumentalunterrichts der Musikschulen ist die Musikschulführung vor Ort zuständig (Verantwortung der Gemeinden). Diese unterscheidet sich aufgrund der heterogenen Struktur der Aargauer Musikschullandschaft. Von einer professionellen Musikschulleitung im Vollamt bis zur ehrenamtlichen Nebentätigkeit, beispielsweise eines Schul-

pflegemitglieds, ist das ganze Spektrum von Führungspersonen und entsprechenden Führungsstrukturen zu finden.

Der Instrumentalunterricht im Rahmen des kostenlosen Wahlfachs Instrumentalunterricht der Volksschule untersteht wie alle anderen Schulfächer der Aufsicht durch das Inspektorat. Konkret heisst dies, dass Schulpflegen eine Einzelaufsicht über die Instrumentallehrperson beantragen können, wenn begründete Zweifel an der Unterrichtsführung der Instrumentallehrperson bestehen. In den letzten Jahren ist es zu einer knappen Handvoll Begutachtungen durch das Inspektorat gekommen. Die Qualität des Instrumentalunterrichts an den Mittelschulen wird dadurch sichergestellt, dass Musik mit Instrumentalunterricht ein offizielles Wahlpflichtfach ist (alternativ dazu steht Bildnerisches Gestalten zur Verfügung) und auch als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach zum Kanon der Maturitätsfächer gehört. Es ist lehrplangebunden und wird von Lehrpersonen unterrichtet, die neben einem Hochschuldiplom als Instrumentalisten auch ein pädagogisches Diplom ausweisen.

Zur Frage 3: "Was gedenkt der Regierungsrat gegen allfällige Angebotslücken oder -mängel zu unternehmen?"

Der Regierungsrat beabsichtigte im Sommer 2013, dem Grossen Rat die Botschaft zum "Gesetz über den Instrumentalunterricht" zu unterbreiten. Mit dieser Vorlage sollte unter anderem den in der Antwort zur Frage 2 genannten Defiziten begegnet werden. Der Rechtsetzungsprozess wurde jedoch aufgrund der Entlastungsmassnahmen im Rahmen der Leistungsanalyse gestoppt und die Vorlage zurückgezogen. Grund dafür waren die mit der Vorlage verbundenen Mehrkosten von maximal knapp 11 Millionen Franken jährlich für Kanton und Gemeinden zusammen (vgl. Anhörungsbericht zum Gesetz über den Instrumentalunterricht vom 23. Mai 2012, Seite 21). Zudem hat die Anhörung zum Gesetzesentwurf gezeigt, dass unterschiedlichste Vorstellungen und Erwartungen bezüglich der Zukunft des Instrumentalunterrichts und der Musikschulen bestehen. Eine Umsetzung der Vorlage ohne Unterstützung insbesondere auch der Musikverbände hätte sich als schwierig gestaltet. Schliesslich sind bis heute die Auswirkungen des Bundesbeschlusses über die Jugendmusikförderung (Art. 67a Bundesverfassung) für die Kantone noch nicht abschliessend geklärt und sollen deshalb abgewartet werden (siehe auch Antwort zur Frage 7).

Zur Frage 4: "Wie steht es im Kanton Aargau mit der Begabungsförderung im Instrumentalbereich? Gibt es ein Konzept?"

In der Volksschule können gestützt auf § 15 des Schulgesetzes (SAR 401.100) und § 22 der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331) Einzelangebote im musikalischen Bereich eingerichtet werden. Diese dienen drei verschiedenen Zwecken:

- Intensivförderung von musikalisch hochbegabten Kindern und Jugendlichen, welche zur Erreichung eines ausserordentlichen Leistungsziels im Rahmen des regulären Instrumentalunterrichts nicht ausreichend gefördert werden können.
- Klavier als Zweitinstrument, um nach Schulabschluss eine Musikhochschule zu besuchen.
- Varianteninstrument, um nach Schulabschluss ein Orchesterdiplom zu erwerben.

Um von Begabtenförderung profitieren zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler einen Leistungsnachweis erbringen. Im Bereich Musik sind dies der sogenannte "mCheck" sowie weitere Belege der musikalischen Begabung. Der mCheck ist eine Standortbestimmung in den Bereichen Instrumentaltechnik, musikalische Gestaltung, Vortragsfertigkeit und Basiswissen. Die Anforderungen an den Leistungsnachweis sind in einem Informationsblatt festgehalten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport beteiligt sich an der zusätzlichen Förderung auf zwei Stufen: (1) Als Einstieg mit einer zusätzlichen Drittelslektion zum Wahlfach Instrumentalunterricht (Regelangebot) und (2) bei zusätz-

lich ausgewiesenem Förderbedarf mit einem weiteren, dem Förderziel angepassten Pensum. An der Finanzierung der Förderung auf Stufe 2 beteiligen sich auch die Eltern.

Aargauer Mittelschulen werden über eintretende Schülerinnen und Schüler informiert, die in der Volksschule im Instrumentalunterricht besonders gefördert wurden, damit die Begabtenförderung weitergeführt werden kann.

Die Begabungsförderung an den Mittelschulen besteht im reichhaltigen Angebot an Gefässen, in denen Musik gemacht werden kann (Instrumentalunterricht, Chor, Ensembles aller Art). Sie ist allen Schülerinnen und Schülern zugänglich, die ihre Begabung in Musik entwickeln möchten und am Musizieren Freude haben. Die Begabtenförderung am Gymnasium, also die Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die musikalisch überdurchschnittlich begabt sind und für ihre Begabung viel Zeit und Arbeit investieren wollen, wird mit dem sehr selektiven und erfolgreichen Spitzenförderungsprogramm (siehe Antwort zur Frage 1) abgedeckt. Ein Element dieses Spitzenförderungsprogramms bildet die CD-Produktion "Aargauer Talente". Die geförderten Schülerinnen und Schüler können unter professionellen Bedingungen eine Komposition ihrer Wahl aufnehmen und ihr Talent danach im Rahmen einer CD-Taufe der Öffentlichkeit unter Beweis stellen.

Zur Frage 5: "Werden die Instrumentalschülerinnen und -schüler früh genug erfasst und genügend gefördert? Existiert eine Zusammenarbeit mit dem Tertiärbereich (Hochschulen für Musik)?"

Vorschule/Volksschule

Bis und mit 5. Klasse der Primarschule handelt es sich beim Instrumentalunterricht um ein freiwilliges, ausserschulisches Bildungsangebot der Musikschulen, für das sich ein Kind auf privater Basis entscheidet. Eine systematische Erfassung der Schülerinnen und Schüler über den ganzen Kanton hinweg besteht nicht.

Mittelschulen

Schülerinnen und Schüler, welche ein Musik-, Gesangs- oder Instrumentalstudium anstreben, werden von den Instrumentallehrpersonen in der Kontaktaufnahme mit den Musikhochschulen unterstützt. Wer im Spitzenförderungsprogramm aufgenommen ist, erstellt den Kontakt zum Tertiärbereich im Lauf des Förderprogramms. Nicht wenige Instrumentallehrpersonen der Aargauer Kantonsschulen sind selber als Musiker und Musikerinnen konzertant tätig und stehen dadurch in regem Austausch zur Praxis der Musikwelt, was den Schülerinnen und Schülern zugutekommt. Wer das Spitzenförderungsprogramm erfolgreich absolviert, schafft in aller Regel den direkten Eintritt in eine Musikhochschule.

Zur Frage 6: "Wie gedenkt der Kanton Aargau den Gegenvorschlag zur Initiative "jugend+musik", der mit 75 % Ja vom Aargauer Stimmvolk angenommen wurde, umzusetzen? Welcher Zeithorizont ist vorgesehen und wer soll an der Ausarbeitung der Umsetzung beteiligt sein?"

Zur Umsetzung des neuen Verfassungsartikels (Art. 67a Bundesverfassung, Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung) setzte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 24. September 2012 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Musikverbände sowie der Kantone, Städte und Gemeinden unter der Leitung des Bundesamts für Kultur (BAK) ein. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, Vorschläge zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung auf Bundesebene zu erarbeiten. Sie nahm eine Analyse der musikalischen Bildung in der Schweiz vor und erarbeitete von September 2012 bis Januar 2014 37 Massnahmen zur Umsetzung (davon 16 Massnahmen prioritär). Im Rahmen der Kulturbotschaft 2016–2019 hat der Bundesrat nun sieben Massnahmen der Arbeitsgruppe in das Kulturförderungsgesetz aufgenommen. Die Kulturbotschaft befand sich von Mai bis September 2014 in der öffentlichen Anhörung.

Folgende Massnahmen schlägt der Bundesrat zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung vor:

- Ausbau der Förderung von nationalen Jugendmusikformationen, Jugendmusikfestivals und Jugendmusikwettbewerben
- Schaffung eines Programms "Jugend+Musik" (analog zu Jugend+Sport: Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Laienmusiklehrkräften sowie Musiklager/Musikkurse für Kinder und Jugendliche)
- Verbesselter Zugang zur musikalischen Bildung für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien (reduzierte Schultarife)
- Verbesselter Zugang zur musikalischen Bildung für Berufsschülerinnen und Berufsschüler (reduzierte Schultarife)
- Schaffung eines Labels "Musikfreundlicher Lehrbetrieb" zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufslehre und intensiver musikalischer Tätigkeit
- Anschubfinanzierung zur Schaffung regionaler Begabtenstützpunkte
- Verbesserte Aufnahmechancen von Schweizer Nachwuchsmusikerinnen und Nachwuchsmusikern in Musikhochschulen

Der finanzielle Mehrbedarf zur Umsetzung der sieben Massnahmen beläuft sich für den Bund auf jährlich rund 3 Millionen Franken. Die konkreten Auswirkungen auf die Kantone sind aktuell hingegen nicht klar. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben, die durch die Kantone innerhalb des Programms "Jugend+Musik" zu leisten wären, und mit welchen Kostenfolgen für die Kantone zu rechnen ist. Ebenfalls Kosten für die Kantone auslösen könnten die vorgeschlagenen reduzierten Schultarife für Berufsschülerinnen und Berufsschüler sowie für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien.

Voraussichtlich im Januar 2015 erfolgt die Behandlung der Kulturbotschaft im Bundesparlament. Der Regierungsrat wartet den Beschluss des Bundesparlaments ab.

Zur Frage 7: "Wäre der Regierungsrat bereit, die musikalische Bildung im Kanton Aargau auf allen Stufen zu durchleuchten um eine Homogenisierung der Angebote zu erreichen?"

Der Regierungsrat hat die Situation im Instrumentalunterricht bereits im Zusammenhang mit der Vorlage "Gesetz über den Instrumentalunterricht" analysiert. Eine erneute Aufnahme der Thematik wird erst geprüft, wenn auf Bundesebene der abschliessende Entscheid zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung (Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung) vorliegt und die Konsequenzen für den Kanton Aargau klar sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'753.—.

Melinda Bangerter, GLP, Aarau: Die Beantwortung unserer Interpellation bestätigt uns, dass die Angebote im Bereich des Musikunterrichts im Kanton Aargau sehr unterschiedlich sind. Es wird auch deutlich, dass die kantonale Frühförderung bis zur 6. Primarschule schwach beziehungsweise gar nicht vorhanden ist. So kann das Angebot Wahlfach Instrumentalunterricht erst ab der 6. Primarklasse genutzt werden. Das heisst also, vor dem Erreichen dieser Klasse erfolgt die Förderung hauptsächlich auf privater Basis.

Die Antwort des Regierungsrats macht auch deutlich, dass die Angebote sehr unterschiedlich ausfallen. Je nach Gemeinde weist der Musikunterricht nicht nur unterschiedliche Strukturen auf, sondern auch grosse Unterschiede bei den finanziellen Beiträgen für den Unterricht. Dennoch wird auch klar, dass die heutige Organisation mit den sehr vielen Akteuren und ihren unterschiedlichen Interessen komplex ist. Es gibt also aktuell klare Defizite im Bereich des Musikunterrichts im Kanton Aargau, welche zwar erkannt, aber aufgrund der Leistungsanalyse nicht angegangen wurden. Dass die Diskussion nun durch die Umsetzung des Gegenvorschlags der Initiative Jugend und Musik neu angestossen wird, liegt auf der Hand.

Das Bundesparlament will noch in diesem Jahr die Umsetzung behandeln. Wir können den Entscheid des Regierungsrats nachvollziehen, dass er abwarten möchte, was auf Bundesebene resultiert. Dennoch erwarten wir, dass die Lösung der Defizite seitens des Regierungsrats nach der Behandlung auf nationaler Ebene aktiv angegangen und nicht auf die lange Bank geschoben wird.

Die heutige Situation ist mit dem mangelnden Angebot an Frühförderung vor der 6. Klasse und den variierenden Angeboten der Gemeinden unbefriedigend und benötigt dringend eine Vereinheitlichung und Verbesserung. Wir bedanken uns beim Departement für die Beantwortung unserer Interpellation. Wir sind mit der Beantwortung zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Melinda Bangerter von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0777 Interpellation Jürg Caflisch, SP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, Theres Lepori, CVP, Berikon, Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 26. August 2014 betreffend Umsetzung der PAVO im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(Vgl. Art. 0541)

Mit Datum vom 12. November 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 enthält Regelungen zur Bewilligung beziehungsweise Meldepflicht und zur Aufsicht in den Bereichen Familienpflege, Tagespflege, Heimpflege und seit 1. Januar 2014 auch für Dienstleistungsangebote im Bereich Familienpflege (nachfolgend Familienplatzierungsorganisationen [FPO] genannt). Der Kanton Aargau hat in seinem Recht die zuständigen Behörden für diese vier Bereiche bestimmt. Die Zuständigkeiten für die Aufsicht und Bewilligung beziehungsweise die Entgegennahme von Meldungen sehen wie folgt aus:

PAVO-Bereich	Art der Pflicht	Zuständige Behörde	Rechtsgrundlage (ergänzend zur PAVO)
Familienpflege (Pflegefamilien)	Bewilligungspflicht	Gemeinderat am Wohnort der Pflegeeltern	§ 55e Abs. 2 EG ZGB (SAR 210.100)
Dienstleistungsangebote im Bereich Familienpflege (Familienplatzierungsorganisationen)	Meldepflicht	Departement BKS Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten	§ 2 Abs. 1 lit. g Delegationsverordnung (SAR 153.113)
Tagespflege (Tagesfamilien)	Meldepflicht	Gemeinderat am Wohnort der Tagesfamilie	§ 55e Abs. 2 EG ZGB
Heimpflege (Tageseinrichtungen)	Bewilligungspflicht	Gemeinderat am Standort der Tageseinrichtung	§ 55e Abs. 2 EG ZGB
Heimpflege (stationäre Einrichtungen)	Bewilligungspflicht	Departement BKS Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten	§ 55e Abs. 1 EG ZGB § 10 Betreuungsverordnung (SAR 428.511)

Von der Möglichkeit gemäss Art. 3 PAVO Bestimmungen zu erlassen, die weitergehen als die PAVO, hat der Kanton Aargau lediglich im Bereich der Heimpflege Gebrauch gemacht (§ 10 Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung]).

Zur Frage 1: "Wie hoch ist die Zahl der Kinder, die in einer Pflegefamilie betreut werden müssen, gesamtschweizerisch, wie hoch im Aargau? Wie hoch ist die Zahl der Pflegeplätze im Kanton Aargau? Wie viele Kinder können gemeinsam in einer Pflegefamilie aufgenommen werden?"

Der Regierungsrat kann keine Angaben machen zur Anzahl Kinder, die in der Schweiz und im Kanton Aargau in einer Pflegefamilie betreut werden, und zur Anzahl Pflegeplätze, die es im Kanton Aargau gibt.

Im Rahmen der Revision der PAVO wurde nach kontroversen Stellungnahmen zu den Vernehmlassungsentwürfen des Bundesrats auf Bestimmungen zur Führung einer Statistik nach einheitlichen Vorgaben verzichtet.

Dadurch und weil der Gemeinderat am Wohnort der Pflegeeltern für die Erteilung der Bewilligung von Pflegeplätzen inklusive die Aufsicht zuständig ist, stehen dem Kanton zentral weder Daten über die Anzahl Pflegeplätze noch über die Anzahl Kinder zur Verfügung, die auf Veranlassung der Eltern in Pflegefamilien betreut werden oder im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (im Kanton Aargau die Familiengerichte) in einer Pflegefamilie untergebracht werden.

Der Gemeinderat kann je nach Eignung der Pflegefamilie bis zu drei Pflegeplätze bewilligen. Bei vier und mehr Pflegeplätzen gilt die Familie gemäss § 3 Betreuungsverordnung als Heim beziehungsweise stationäre Kinder- und Jugendeinrichtung und benötigt eine Betriebsbewilligung des Departements Bildung, Kultur und Sport beziehungsweise der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten. Aktuell haben im Kanton Aargau vier Pflegefamilien eine Betriebsbewilligung als Heim. Diese bieten insgesamt 24 Plätze für Kinder und Jugendliche an.

Zur Frage 2: "Welches sind die Kriterien für die Erlangung der Bewilligungspflicht von Pflegeeltern? Wer legt diese Bedingungen fest? In welchen Abständen wird diese Bewilligung überprüft?"

Die Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung an Pflegeeltern sind in Art. 5 ff. PAVO geregelt. Es liegt im Ermessen des zuständigen Gemeinderats am Wohnort der Pflegeeltern – aufgrund der vorab durchzuführenden Untersuchung – eine Pflegeplatzbewilligung zeitlich unbeschränkt oder zeitlich beschränkt mit Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

Gestützt auf Art. 10 PAVO muss der Gemeinderat eine Fachperson bestimmen, die den Auftrag hat, die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal zu besuchen und darüber Protokoll zu führen.

Zur Frage 3: "Die neue PAVO beginnt mit Bestimmungen zum Kindeswohl und zur Mitwirkung von Pflegekindern. Wie geschieht die altersgemässe Information und Beteiligung des Kindes und wie wird dessen persönliches Befinden "abgefragt"?"

Die Bestimmungen zum Kindeswohl in Art. 1a PAVO sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Sie beziehen sich auf das Kinderrechtsabkommen der UNO, konkret auf die Standards in den Richtlinien für die ausserfamiliäre Betreuung vom 18. Dezember 2009. Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz am Obergericht des Kantons Aargau, zuständig unter anderem für die Aufsicht über die Familiengerichte, hat per 1. Januar 2013 ein Kreisschreiben zuhanden der Familiengerichte verfasst, wie Art. 1a PAVO zu handhaben ist.

Die Platzierung eines Kindes in einer Pflegefamilie geht in der Regel einher mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Obhut) der Eltern. Das dafür zuständige Gericht führt im Rahmen des regulären Prüfverfahrens ab ungefähr sechs Lebensjahren eine Anhörung des betroffenen Kindes durch. Ziel der Anhörung ist es, das Kind in einem nicht konfliktbelasteten Umfeld zur bevorstehenden Platzierung und zu seinem Wohlbefinden zu befragen. Dies geschieht häufig in einem speziellen, etwas kindergerechterem Zimmer des Gerichts (nicht im Gerichtssaal), allenfalls sogar an einem dem Kind vertrauten Platz im Kindergarten oder in der Schule, nicht aber zuhause. Bei Bedarf

wird eine Vertrauensperson des Kindes (beispielsweise Kindergartenlehrperson bei einem Kindergartenkind) zur Anhörung beigezogen. Bei älteren Kindern und Jugendlichen mit bereits differenzierteren Vorstellungen, werden die Wünsche und die Art der Pflegefamilie erfragt.

In einem derartigen Verfahren errichtet das Familiengericht begleitend für das Verfahren aber auch für die Zeit nachher eine Beistandschaft. Der Beistand – in der Regel eine Berufsbeiständin beziehungsweise ein Berufsbeistand – hat bei der Begleitung des Kindes eine wichtige Rolle. Sie beziehungsweise er hat den Auftrag, die Platzierung zu begleiten, das Kind in der Pflegefamilie regelmässig zu besuchen und damit das Wohlbefinden des Kindes im Pflegeverhältnis zu beobachten. In den meisten Fällen ist der Beistand auch die Vertrauensperson des Kindes. Besteht ein Verdacht, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, werden bei der Pflegefamilie auch unangemeldete Besuche gemacht. Um Rückmeldungen über das Kindeswohl zu erhalten, sind auch Rücksprachen mit Lehrpersonen aufschlussreich.

Zur Frage 4: "Erfüllt der Kanton Aargau die Auflagen, die sich aus der Melde- und Aufsichtspflicht ergeben?"

Wir interpretieren, dass diese Frage sich, wie die Fragen 5 und 7, auf die neue Melde- und Aufsichtspflicht für FPO bezieht und nicht auf die Melde- und Aufsichtspflicht im Bereich Tagespflege, die schon seit Jahren gilt und in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt.

Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO verpflichtet die Kantone, für die Entgegennahme der Meldungen von FPO und für die Aufsicht eine zentrale kantonale Behörde einzurichten. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz; SAR 153.100) umgesetzt. Die neue Aufgabe ist dem Departement Bildung, Kultur und Sport beziehungsweise der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten zugeteilt worden. Rechtlich ist diese Zuständigkeit in § 2 Abs. 1 lit. g der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 (SAR 153.113) geregelt, die auf 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist (siehe auch Tabelle Vorbemerkungen).

Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten hat ab August 2013 in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen die fachlichen Grundlagen für die Meldepflicht und die Aufsicht gemäss Art. 20 lit. a–f PAVO erarbeitet. Im Dezember 2013 sind unter anderem alle Aargauer Gemeinden, diverse Fachstellen und Fachverbände und weitere Adressaten über die neue Meldepflicht sowie über die Zuständigkeit der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten für FPO sowie auch über die Zuständigkeiten für die anderen Bereiche der PAVO (Tagespflege, Familienpflege und Heimpflege) informiert worden. Gleichzeitig sind die Angeschriebenen aufgefordert worden, der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten noch nicht bekannte Dienstleistungsanbieter zu melden, die im Kanton Aargau tätig sind.

Im Januar 2014 hat die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten alle FPO im Kanton Aargau (inklusive Kinder- und Jugendeinrichtungen, die zusätzlich zum Einrichtungsangebot auch Pflegeplätze vermitteln und sozialpädagogisch begleiten) über die fachlichen Anforderungen informiert und sie aufgefordert, bis Ende Juni 2014 die notwendigen Unterlagen zur Prüfung einzureichen. Die Anforderungen zur Meldepflicht und zu den Qualitätsanforderungen hat die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten in einem Aufsichtskonzept sowie in einem Merkblatt festgehalten und auf ihrer Internetseite aufgeschaltet. Die eingereichten Unterlagen werden aktuell auf ihre Vollständigkeit hin überprüft und hinsichtlich der erforderlichen Qualität beurteilt.

Zur Frage 5: "Welche zentrale kantonale Stelle nimmt die Meldung der Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege entgegen und beaufsichtigt sie?"

Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten des Departements Bildung, Kultur und Sport nimmt die Meldungen der FPO entgegen und beaufsichtigt sie.

Siehe auch Antwort zur Frage 4 und Tabelle Vorbemerkungen.

Zur Frage 6: "Ist diese mit genügend Ressourcen ausgestattet, um ihre Aufgaben, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, zu erfüllen?"

Ja, der Regierungsrat hat bei der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten für die neuen Aufgaben (siehe auch Antwort zur Frage 4) im Globalbudget des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) entsprechende Ressourcen eingesetzt.

Zur Frage 7: "In diesem Zusammenhang: Auf welcher gesetzlichen Grundlage arbeitet diese Stelle? Wäre dafür nicht eine Anpassung von kantonalem Gesetzesrecht erforderlich?"

Die gesetzlichen Grundlagen sind: Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO, Organisationsgesetz (SAR 153.100) und § 2 Abs. 1 lit. g DelV (SAR 153.113).

Eine Anpassung von kantonalen Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich.

Siehe auch Antwort zur Frage 4 und Tabelle Vorbemerkungen.

Zur Frage 8: "Wie weit werden im Kanton Aargau in diesem Zusammenhang Aufgaben durch private Fachstellen – wir denken an die Fachstelle Pflegekind Aargau in Baden – übernommen, die der Kanton erbringen müsste?"

Die Aufsichtstätigkeit ist gemäss der Vorgabe in Art. 2 Abs. 1 PAVO vollumfänglich von der kantonalen zentralen Behörde, im Kanton Aargau der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (vgl. Antwort zur Frage 4 und Tabelle Vorbemerkungen) zu erfüllen. Fachstellen und Fachorganisationen dürfen im Bereich der FPO keine Aufsichtstätigkeiten ausüben.

Zur Frage 9: "Ist in absehbarer Zeit beabsichtigt, die Leistungen dieser Fachstelle finanziell zu entgelten? Konkret: Kann diese damit rechnen, dass sie in absehbarer Zukunft, wie in der dreijährigen Pilotphase, vom Kanton (wie bisher via Lotteriefonds oder anderweitig) mindestens einen Teil der für den Kanton erbrachten Leistungen vergütet erhält?"

Die Fachstelle Pflegekind Aargau der Pflegekinder-Aktion Aargau bietet verschiedene Dienstleistungsangebote im Bereich Familienpflege an. Sie erhielt in der Aufbauphase, bevor in der PAVO die Meldepflicht für FPO eingeführt wurde, finanzielle Unterstützungsbeiträge aus dem Swisslos-Fonds. Ein Auftrag des Kantons an die Fachstelle Pflegekind Aargau, Dienstleistungsangebote im Bereich Familienpflege zu erbringen, existiert nicht. Es besteht zudem keine kantonale Rechtsgrundlage zur Finanzierung solcher Angebote. Daher können weder die Fachstelle Pflegekind Aargau noch andere FPO in absehbarer Zukunft mit finanziellen Beiträgen des Kantons rechnen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'871.–.

Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal: Ich bedanke mich für die Beantwortung der von uns gestellten Fragen, soweit sie denn beantwortet wurden. Es erstaunt uns nämlich schon, dass in diesem Land die Zahl der Legehennen, aufgeteilt nach ihrer Haltung, oder diejenige der Schafe, auch nach Regionen, problemlos erhältlich sind, diejenigen der fremdplatzierten Kinder hingegen nicht. Zumindest theoretisch und auf dem Papier ist alles bestens geregelt und organisiert. In der weitaus grössten Zahl der Fälle wird – da sind wir überzeugt – ganz sicher gute Arbeit geleistet. Wenn ich persönlich trotzdem nur halb zufrieden bin, so kommt es daher, weil der Kanton Aargau vorwiegend das Minimum der geforderten Massnahmen umsetzt. Aufgrund dieses Minimums gibt es keine Anforderungen und Kriterien für Pflegeeltern, ausser einem nötigen Strafregistrauszug; die Bewilligung kann die Gemeinde aufgrund eines einzigen Besuchs erteilen. Der unangemeldete Besuch kommt erst dann, wenn das Kindwohl gefährdet ist, also wohl eher zu spät. Im Gegenzug gibt es für die

Pflegeeltern keine Vorbereitung, keine fachliche Unterstützung und keine Beratung für die Ausführung ihrer sehr oft komplexen Aufgabe. Wenn die Beistände wirklich die Vertrauenspersonen für die Pflegekinder sind, dann müssten sie, um diesem Auftrag gerecht zu werden, wohl massiv von ihrem hohen Arbeitspensum entlastet werden.

Zum Schluss zur Fachstelle Pflegekind Aargau, die meines Erachtens eine gute sowie wichtige und eine den Kanton und die Gemeinden entlastende Arbeit leistet. Wer berät im Kanton, speziell im Ostaargau, die Anfragen im Bereich Pflegekind gerade auch von Gemeinden, aber ebenso von interessierten Pflegeeltern und Institutionen? Da geht es um Fragen zu den Formen von Pflegeverhältnissen, um Vertragsbestimmungen, finanzielle Entschädigungen, Sozialleistungen, zu Fragen rund um die Pflegeplatzbewilligung, um Begleitung, um weitere rechtliche Bestimmungen, um Weiterbildung, um pädagogische Fragestellungen, um Vertrauenspersonen etc. Diese Fachstelle müsste auch jetzt nach Einführung der Meldepflicht für FPO (Familienplatzierungsorganisationen) für ihre Arbeit entschädigt werden. Wir danken für die Antwort. Diese ist gut. Das was gemacht wird "scho rächt"!

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen und des Interpellanten erklärt sich Marie-Louise Nussbaumer von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0778 Auftrag Tanja Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 26. August 2014 betreffend Änderung Promotionsverordnung: Repetitionen Oberstufe; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0559)

Mit Datum vom 5. November 2014 erklärt sich der Regierungsrat bereit, den Auftrag mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des parlamentarischen Vorstosses. Mit den drei Leistungszügen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule hat die Oberstufe der Aargauer Volksschule ein gegliedertes Schulsystem, das den unterschiedlichen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schülern Rechnung trägt. Zudem belegen zahlreiche Studien, dass Repetitionen oft nicht zum gewünschten Resultat führen. Repetitionen sollen demnach, insbesondere an der Oberstufe, auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. Diese Absicht hat der Regierungsrat mit der Strategie "In 11 Jahren die Volksschule erfolgreich absolvieren" zum Ausdruck gebracht. Mit der derzeit laufenden Überprüfung der Übertrittsverfahren soll das Anliegen auf das Schuljahr 2016/17 umgesetzt werden. In § 13a des Schulgesetzes wird festgehalten, dass die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses stattfindet. Damit wird auf Gesetzesstufe vorgesteuert, dass die Promotionen an der Aargauer Volksschule auf der Basis eines Notendurchschnitts zu erfolgen hat (Durchschnitt von mindestens 4 in den Kernfächern sowie ein Notendurchschnitt von mindestens 4 aus dem Durchschnitt der Kern- und Erweiterungsfächern). Aufgrund der Vorsteuerung im Gesetz wird deshalb vorläufig am Selektionskriterium "Notendurchschnitt" für den Promotionsentscheid festgehalten. Die Frage kann allenfalls bei einer Revision des Schulgesetzes diskutiert werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

Vorsitzender: Der Auftrag wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

0779 Interpellation Kathrin Fricker, Grüne, Baden (Sprecherin), und Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, vom 16. September 2014 betreffend Stand der alternativen schulischen Angebote für Minderjährige und Jugendliche mit Status N (im laufenden Asylverfahren) nach Abbruch des Integrationsprogramms an der Kantonalen Schule für Berufsbildung; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0588)

Mit Datum vom 19. November 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Was hat die Prüfung, ob mit erweiterten Leistungsverträgen mit entsprechenden Institutionen zusätzliche Kurse für Deutsch und Alphabetisierung angeboten werden können, ergeben?"

Die Prüfung hat ergeben, dass es nicht möglich ist, die Leistungsverträge der angefragten Institutionen dahingehend zu erweitern. Im Herbst 2013 respektive Anfang 2014 haben die Institutionen nach internen Abklärungen Rückmeldung gegeben, dass sie nicht in der Lage sind, zusätzliche Kurse für Deutsch und Alphabetisierung anzubieten, da sie das spezifische Angebot nicht sicherstellen können. Zum Einen wurden diese Entscheide mit finanziellen und personellen Ressourcen begründet. Zum Andern wurde aufgeführt, dass es sich bei Asylsuchenden nicht um die Zielgruppe der Organisation handelt respektive ein solches Angebot nicht in den Organisationsstatuten vorgesehen ist.

Zur Frage 2: "Welche Institutionen wurden konkret angefragt?"

Es wurden sowohl die verschiedenen Mitglieder des Verbands Aargauischer Volkshochschulen als auch der Verein Lesen und Schreiben für Erwachsene Aargau angefragt. Ausserdem hatte die zuständige Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport mit den Verantwortlichen des Kantonalen Sozialdiensts des Departements Gesundheit und Soziales Kontakt, um abzuklären, wie sich die Situation grundsätzlich gestaltet und ob unabhängig von Dritten interdepartemental eine Ausbaumöglichkeit des Angebots gefunden werden kann.

Zur Frage 3: "Konnte die Warteliste für Personen mit Status N beim Kantonalen Sozialdienst abgebaut werden? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, weshalb?"

Da die Prüfung zur Erweiterung von Leistungsverträgen mit den oben genannten Institutionen negativ ausgefallen ist, konnte das Ziel, die Warteliste für Personen mit Status N beim Kantonalen Sozialdienst abzubauen, nicht erreicht werden. Die in der Antwort zur Frage 2 erwähnten interdepartementalen Abklärungen haben ergeben, dass der Kantonale Sozialdienst sowohl die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen als auch den dazu kommenden administrativen Aufwand bewältigen könnte. Da dem Departement Gesundheit und Soziales aber die benötigten finanziellen Ressourcen für die Beschäftigung von noch mehr Lehrpersonen fehlen, ist es auch auf diesem Weg nicht möglich, zusätzliche Plätze für Deutsch- und Alphabetisierungskurse bereitzustellen.

Zur Frage 4: "Wo stehen die Abklärungen für ein zielgruppengerechtes Projekt für ein zeitlich befristetes Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene mit Status N nach einem Jahr?"

Aufgrund der seitens Bund angestrebten Verkürzung der Asylverfahren auf längsten 140 Tage ist eine Beschulung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Status N wenig sinnvoll und soll weiterhin nicht erfolgen. Jugendlichen mit Status N sollten jedoch Tagesstrukturen geboten werden, in denen sie beschäftigt sind. Für die Ausarbeitung der rechtlichen Grundlage eines zeitlich befristeten Angebots für Jugendliche und junge Erwachsene mit Status N wurde Ende 2013 unter der Feder-

führung des Departements Bildung, Kultur und Sport eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt.

Zurzeit wird die entscheidende Frage nach der rechtlichen Grundlage eines solchen Angebots interdepartemental geprüft. Gegenstand der Prüfung ist die Frage, in welcher gesetzlichen Grundlage das Angebot zu verankern ist. Vorabklärungen haben ergeben, dass folgende Gesetze in Betracht gezogen werden können: das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GB; SAR 422.200), das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR; SAR 122.600) oder die Erarbeitung einer neuen Gesetzesgrundlage. Aufgrund der Tatsache, dass ein zukünftiges Angebot für Jugendliche mit Status N einer rechtlichen Grundlage bedarf, müssen auf gesetzlicher Ebene Anpassungen vorgenommen werden. Die Resultate der Prüfung dieser rechtlichen Grundlage sind im Frühsommer 2015 zu erwarten.

Zur Frage 5: "Welches sind die mit der Ausarbeitung des Projekts beauftragten Fachstellen und inwieweit wurden andere Institutionen und Fachpersonen miteinbezogen?"

Die mit der Ausarbeitung des Projekts beauftragte Arbeitsgruppe setzt sich aus Fachpersonen der verschiedenen Departemente zusammen: Zum Einen nehmen an den Sitzungen Vertreterinnen der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule und des Rechtsdiensts des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie Lehrpersonen des Integrationsprogramms der Kantonalen Schule für Berufsbildung und deren Schulleitung teil. Ausserdem sind Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowohl des Amts für Migration und Integration Kanton Aargau des Departements Volkswirtschaft und Inneres als auch des Kantonalen Sozialdiensts des Departements Gesundheit und Soziales Mitglieder dieser Arbeitsgruppe.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'694.—.

Kathrin Fricker, Grüne, Baden: Ich zitiere: "Der Regierungsrat will diesen Personen innerhalb der gesetzlich definierten Grenzen sinnvolle und effiziente Möglichkeiten anbieten. Es wird abgeklärt, ob und wie es möglich wäre, ein neues, zielgruppengerechtes Projekt für ein zusätzliches, zeitlich befristetes Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene mit Status N zu finanzieren."

Dieses Zitat stammt aus der Antwort des Regierungsrats vom 28. August 2013 zur Interpellation zum Ausschluss von Jugendlichen mit N-Status vom Integrationsprogramm der Kantonalen Schule für Berufsbildung.

Dann geschah ein Jahr lang nichts. Es brauchte eine weitere Interpellation betreffend Stand der Abklärungen. Für 1'694 Franken wird auf zwei Seiten Papier dargelegt, dass der Kanton Aargau nicht viel weiter ist als im August 2013. Eine Auslegung der gesetzlichen Grundlage wird auf den Frühsommer 2015 versprochen. So werden wir wohl noch lange auf Konkretes warten müssen: Unterdessen spitzt sich die Situation zu. Es kommen vermehrt unbegleitete minderjährige Asylsuchende in die Schweiz und damit auch in den Aargau. Nachdem sie nicht richtig untergebracht und sich selber überlassen sind, haben sie wenig bis keine schulischen Angebote. Wie verletzlich junge Menschen ohne Strukturen und Schutz sind, muss nicht noch zusätzlich erklärt werden. Die meisten der Jugendlichen brennen darauf, etwas zu lernen. Je länger sie warten müssen, umso schwieriger wird ein Einstieg sein.

Der Kanton Aargau macht sich mit dem Zuwarten keinen Gefallen. Er nimmt den jungen Menschen, die grösstenteils in der Schweiz bleiben werden, ein Stück Zukunft weg und erschwert ihnen eine Integration in unsere Gesellschaft. Und das kommt langfristig ganz sicher teurer zu stehen.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen erklärt sich Kathrin Fricker von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0780 Interpellation Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen (Sprecher), Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, und Werner Müller, CVP, Wittnau, vom 16. September 2014 betreffend Prüfung eines neuen Mittelschulstandorts im Fricktal; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0592)

Mit Datum vom 19. November 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die in den Jahren 2010/11 durch die Firma Metron AG im Auftrag des Regierungsrats durchgeführte "Schulraumstudie Mittelschulen Kanton Aargau" lieferte, wie die Interpellanten festhalten, wichtige Erkenntnisse zur Entwicklung der Schülerzahlen an den Mittelschulen und zum Entwicklungspotenzial des jeweiligen Areals. Auf der Basis der Schulraumstudie wurden per Schuljahr 2012/13 an den Kantonsschulen Baden und Wohlen je ein Pavillon errichtet und für die Alte Kantonsschule Aarau Räume zugemietet. Per Schuljahr 2013/14 wurden zudem für die Kantonsschulen Baden, Wohlen und für die Alte Kantonsschule Aarau je ein Sporthallenprovisorium errichtet. Aktuell ist an der Kantonsschule Wettingen eine Dreifachsporthalle geplant. Deren Baukredit wurde vom Grossen Rat im Januar 2014 zurückgewiesen, verbunden mit dem Auftrag, das Projekt zu überarbeiten und in einer Variante mit einem Kostendach von 15 Millionen Franken dem Grossen Rat nochmals vorzulegen (GRB Nr. 2014-0334 vom 7. Januar 2014).

Mit diesen Provisorien und dank der Möglichkeit, die Arealpotenziale der einzelnen Kantonsschulen im Rahmen der mittelfristigen Planung moderat zu entwickeln, wird für die Kantonsschulen im 15 Jahre umfassenden Zeithorizont des Projekts "Standort- und Raumkonzept Sekundarstufe II" kein neuer Mittelschulstandort eröffnet werden müssen.

Was das Fricktal anbelangt, so besuchen Schülerinnen und Schüler des oberen Fricktals teilweise die Aargauer Mittelschulen, teilweise die Mittelschulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Schülerinnen und Schüler des unteren Fricktals mehrheitlich die Mittelschulen der beiden Basel.

Die Zusammenarbeit mit den beiden Basel funktioniert gut. Mit dem Kanton Basel-Landschaft besteht ein Vertrag, der die Aufnahme an die Gymnasien regelt ("Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des Kantons Aargau an basellandschaftlichen Gymnasien" vom 2. Juni 1998; SAR 420.530). Die weiteren Schulbesuche in den beiden Basel und deren Kostenübernahme sind im "Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)" vom 23. November 2007 (SAR 400.300) geregelt (siehe Antwort zur Frage 2) und in der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR 400.562) (siehe nachfolgende Tabelle). Der bilaterale Vertrag und die beiden Abkommen haben sich in der Praxis bewährt. Es gibt für den Kanton Aargau keinen Grund, diese interkantonale Zusammenarbeit fundamental zu ändern.

Zur Frage 1: "Wäre das Platzproblem an den Mittelschulen nicht zukunftsgerichtet mit einem neuen Schulstandort zu lösen?"

Ob langfristig (20–25 Jahre) die Eröffnung eines neuen Mittelschulstandorts notwendig wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Dies wird davon abhängen, ob die Aargauer Bevölkerung weiterhin wachsen wird wie in den letzten Jahren und insbesondere, ob vermehrt Familien im Kanton Aargau wohnen werden, deren Kinder eine Mittelschule besuchen wollen.

Für die Mittelschulplanung wird auf der Basis der Mittelschul- und der kantonalen Bevölkerungsprognose von einer Stagnation der Mittelschülerinnen und Mittelschüler bis zum Jahr 2020 ausgegangen, gefolgt von einem moderaten Wachstum von rund 15 % bis zum Jahr 2030. In den letzten Jahren ist der Kanton Aargau bevölkerungsmässig vor allem entlang der Grenze zum Kanton Zürich stark gewachsen und da vor allem durch den Zuzug von Familien mit Kindern im Volksschulalter. Im westlichen Fricktal ist hingegen die Zuwanderung eher von älteren Personen aus den Kantonen Basel-

Stadt und Basel-Landschaft geprägt. Hält diese demografische Entwicklung an, dürfte sich die Frage nach einer neuen Mittelschule längerfristig eher im Osten des Kantons als in anderen Regionen stellen.

Zur Frage 2: "Ist der Zugang zum Gymnasium Muttenz auch zukünftig genauso einfach und zu denselben Kosten gesichert?"

Rund 800 Schülerinnen und Schüler aus dem Fricktal besuchen eine Mittelschule. Aus dem oberen Fricktal wählen rund 180 Schülerinnen und Schüler jeweils die Kantonsschulen in Aarau, Baden und Wettingen. Wer im unteren Fricktal wohnt, besucht eher die Mittelschulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Der bilaterale Vertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft gewährt den Schülerinnen und Schülern der Bezirksschulen Rheinfelden, Laufenburg, Möhlin, und Frick ungehinderten Zugang zum Gymnasium Muttenz und zu den weiteren Mittelschulen des Kantons Basel-Landschaft. Abgegolten wird der Schulbesuch mit einem Betrag pro Schüler und Bildungsgang (Gymnasium, Fachmittelschule [FMS]), welcher jährlich der Teuerung angepasst wird (aktueller Indexstand von 115,30).

Der Besuch der Gymnasien und FMS in Basel-Stadt sind im RSA 2009 geregelt. Der RSA-Tarif deckt 85 % der ermittelten durchschnittlichen gewichteten Netto-Ausbildungskosten pro Auszubildenden/Jahr. Er setzt sich zusammen aus den gesamten Besoldungskosten (rund 80 % des Tarifs) und aus einem Anteil für Infrastruktur und Schulbetrieb (rund 20 % des Tarifs) und beträgt aktuell für das Gymnasium Fr. 19'000.–/Jahr, für die FMS Fr. 17'600.–/Jahr. Der RSA-Tarif wird aufgrund der Berechnungen der Abkommenskantone festgelegt, weist aber wegen der stark unterschiedlichen Bildungskosten in den einzelnen Kantonen einen sehr unterschiedlichen Deckungsgrad auf.

Der Kanton Aargau entrichtet dem Kanton Basel-Landschaft einen Betrag, der den RSA-Tarif für den Besuch des Gymnasiums um 9 % respektive für die FMS um 18 % übersteigt. Er dürfte damit die Vollkosten, die dem Kanton Basel-Landschaft erwachsen, beinahe vollständig decken.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung und die Kosten des ausserkantonalen Schulbesuchs der vergangenen fünf Jahre:

Schuljahr			Gymnasium	FMS	WMS IMS	Fach- maturität	Total SuS	Kosten je Kanton	Total Kosten zulasten Aargau
SJ 09/10	BL	SuS	327	87	36	40	490	18'538'170	25'117'720
		Tarif	21'040	21'040	13'500	versch.			
	BS	SuS	71	63	32	17	183	6'579'550	
		Tarif	19'600	19'600	13'500	versch.			
SJ 10/11	BL	SuS	310	86	28	39	463	17'409'676	24'091'476
		Tarif	20'876	20'876	13'500	versch.			
	BS	SuS	69	56	47	18	190	6'681'800	
		Tarif	19'600	19'600	13'500	versch.			
SJ 11/12	BL	SuS	310	89	27	25	450	17'499'244	24'544'944
		Tarif	20'914	20'914	14'400	versch.			
	BS	SuS	78	72	48	20	218	7'045'700	
		Tarif	18'900	17'500	14'400	versch.			
SJ 12/13	BL	SuS	277	78	23	44	421	15'673'991	23'010'691
		Tarif	20'895	20'895	15'200	versch.			
	BS	SuS	87	68	52	18	224	7'336'700	
		Tarif	18'900	17'500	15'200	versch.			
SJ 13/14	BL	SuS	280	69	21	15	385	15'301'693	22'944'093
		Tarif	20'841	20'841	14'700	versch.			
	BS	SuS	90	63	64	15	232	7'642'400	
		Tarif	19'000	17'600	14'700	versch.			

Bemerkungen

Für das Gymnasium und die Fachmittelschule in BL gelten die Tarife gemäss bilateralem Abkommen (SAR 420.530).

Für das Gymnasium und die Fachmittelschule in BS gelten die Tarife gemäss Regionalem Schulabkommen (SAR 400.300).

Für die Fachmaturitäten gelten die Tarife gemäss Regionalem Schulabkommen (SAR 400.300). Die Tarife unterscheiden sich hierbei nach Fachmaturitätstyp (z.B. Schuljahr 2013/14: Fachmaturität Pädagogik Fr. 4800.-, andere Fachmaturitäten Fr. 2100.-).

Für die Wirtschaftsmittelschule und Informatikmittelschule gelten die Tarife gemäss Berufsfachschulvereinbarung (SAR 400.562).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die geltende Tarifierung und den freien Zugang der Schülerinnen und Schüler des Fricktals zu den Baselbieter Mittelschulen im Januar 2013 bestätigt und mit einem Brief des Bildungsdirektors vom 13. Oktober 2014 bekräftigt. Weder der Kanton Aargau noch der Kanton Basel-Landschaft hegen die Absicht, den bilateralen Vertrag, der jeweils per Ende eines Schuljahrs, unter Einhaltung einer vierjährigen Frist, kündbar ist, aufzukündigen und eine zu beidseitigem Vorteil gut funktionierende Zusammenarbeit zu beenden.

Zur Frage 3: "Welche Optionen bestehen, falls der Kanton Basel-Landschaft künftig Vollkosten-Tarife erheben würde?"

Es gibt keinen interkantonalen Konsens darüber, was unter Vollkosten zu verstehen ist. Eine Anpassung der heute geltenden Tarifierung im Rahmen des Schulabkommens Aargau/Basel-Landschaft müsste durch die beiden Kantone gemeinsam erarbeitet werden. Eine einseitige Tariffestlegung durch den Kanton Basel-Landschaft würde nicht akzeptiert.

Die Integration eines erheblichen Teils der Fricktaler Mittelschülerinnen und Mittelschüler an den Baselbieter Mittelschulen liegt im Interesse beider Kantone. Ohne diese Schülerschaft stünde der Kanton Basel-Landschaft vor dem Problem eines räumlich schlecht ausgelasteten Gymnasiums Muttenz, da die Aargauer Schülerinnen und Schüler in den letzten zehn Jahren knapp die Hälfte der Schülerschaft ausmachten. Dies würde die guten nachbarschaftlichen und seit Jahren eingespielten Beziehungen zwischen den beiden Kantonen unnötig belasten.

Zu einer zusätzlichen, nicht nummerierten Frage: "Wie der Kanton Aargau steht auch der Kanton Basel-Landschaft vor Sparmassnahmen. Wäre es vor diesem Hintergrund und den Platzproblemen im Aargau nicht sinnvoll, einen neuen Schulstandort für eine Mittelschule im Fricktal zu prüfen?"

Gerade angesichts der finanziellen Lage der beiden Kantone Aargau und Basel-Landschaft wäre eine Investition eines hohen zweistelligen Millionenbetrags für den Bau einer neuen Mittelschule in einer Region, in der der schulische Raumbedarf gedeckt ist, sehr gut zu erwägen. Der Neubau würde den Kanton Aargau finanziell erheblich belasten, der Unterricht der eigenen Mittelschülerinnen und Mittelschüler an einer Aargauer Mittelschule nicht signifikant weniger kosten, und auch für den Kanton Basel-Landschaft würde der Umgang mit halbleerem Schulraum eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten.

Der Regierungsrat ist deshalb gewillt, das gut funktionierende Schulabkommen Aargau/Basel-Landschaft auch weiterhin umzusetzen und mit dem Kanton Basel-Landschaft, wie bisher, für alle aufkommenden Fragen einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'930.—.

Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen: Die Interpellanten bedanken sich beim Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen und sind mit den Antworten zufrieden.

Mit den erstellten Pavillons an den Kantonsschulen Baden sowie Wohlen, den zugemieteten Schulräumen für die Alte Kantonsschule Aarau sowie Sporthallenprovisorien in Baden, Wohlen und Aarau und der geplanten 3-fach-Turnhalle in Wettingen resultieren für den Kanton hohe Kosten. Es stellt sich dabei wirklich die Frage, ob solche Kosten am richtigen Ort ausgegeben werden. Speziell, wenn man die Schwierigkeiten beim Ausbau in Wettingen sieht. Es hängt aber längerfristig stark davon ab, wie sich die Bevölkerung im Aargau entwickelt, wo der Zuwachs am stärksten ist und wie viele zusätzliche Schüler zu erwarten sind. Im Moment sind die Kosten für einen Neubau kaum realistisch und sinnvoll.

Wir nehmen mit Genugtuung Kenntnis davon, dass, obwohl der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls am Sparen ist, der ungehinderte Zugang der Schülerinnen und Schüler aus dem Fricktal an das Gymnasium in Muttenz und zu weiteren Mittelschulen des Kantons Basel-Landschaft gesichert ist. Auch betreffend Kosten hat der Kanton Aargau gleiches Mitspracherecht. In Muttenz ist man bemüht, die Auslastung hoch zu halten. Die Kosten für den ausserkantonalen Schulbesuch blieben in den letzten fünf Jahren stabil oder sind sogar leicht gesunken.

Wir bedanken uns beim Regierungsrat, wenn er sich weiterhin für gute Konditionen im Kanton Basel-Landschaft bemüht.

Erleichtert sind wir aber auch vom Entscheid des Grossen Rats, nicht aus dem Tarifverbund Nordwestschweiz auszutreten. Gemäss Antwort zu Frage 2 wählen von den rund 800 Mittelschülerinnen und Mittelschüler doch 620 einen Standort in Basel-Landschaft oder Basel-Stadt. Sie sind sicher dankbar für Ihren Entscheid. Wir sind mit der Antwort zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin und Interpellanten erklärt sich Martin Steinacher-Eckert von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0781 Motion Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg, vom 20. Mai 2014 betreffend Einführung einer aktiven Parkplatzbewirtschaftung in kantonal genutzten Gebäuden und Streichung der aufwändigen und ineffizienten Umlagerung der Erträge in einen Mobilitätsbeitrag; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0448)

Mit Datum vom 17. Dezember 2014 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen:

Gemäss § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200) sind die Mitglieder des Grossen Rats, die Fraktionen, die Kommissionen und das Büro berechtigt, in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, Anträge auf Direktbeschluss, parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen. Der Wortlaut einer Motion kann nach der Einreichung nicht mehr geändert werden, sie kann lediglich in ein Postulat umgewandelt werden (§ 41 Abs. 2 GVG). Eine teilweise Annahme einer Motion fällt daher ausser Betracht. § 45 GVG präzisiert, dass mit der Motion der Regierungsrat verpflichtet werden kann, eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage vorzulegen. Aufgrund der Zuständigkeitsordnung kann der Regierungsrat mit der Motion nicht verpflichtet werden, eine Verordnungsänderung zu erlassen oder auf eine solche zu verzichten.

Die vorliegende Motion verlangt vom Regierungsrat, eine aktive Parkplatzbewirtschaftung einzuführen (Ziffer 1 der Motion) und gleichzeitig auf die Umverteilung der Einnahmen (Einführung eines Mobilitätsbonus) zu verzichten (Ziffer 2 Satz 1 der Motion). Sowohl die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung (wie auch die Einführung eines Mobilitätsbonus) erfordern Verordnungsänderungen (Personal- und Lohnverordnung [PLV; SAR 165.111], Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen [SAR 165.171], Verordnung über Anstellung und Löhne der Lehrpersonen [VALL; SAR 411.211], Verordnung über die Gebühren und die Benützung von kantonalen Gebäuden und Anlagen [SAR 661.153]). Beide Massnahmen liegen aufgrund der geltenden Rechtslage in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrats. Gegenstand der Motion kann demnach nur die verlangte Änderung der Lohndekrete (Streichung des Mobilitätsbeitrags, Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 3 der Motion) sein.

Da der Wortlaut einer Motion – wie bereits erwähnt – nicht geändert werden darf (§ 41 Abs. 2 GVG), kann der Regierungsrat die Motion aus formellen Gründen nicht entgegen nehmen.

In materieller Hinsicht äussert sich der Regierungsrat zu den Anliegen des Motionärs wie folgt:

1. Der Regierungsrat geht mit dem Motionär insofern einig, dass eine Parkplatzbewirtschaftung für alle vom Kanton genutzten Gebäude eingeführt werden soll. Er geht dabei grundsätzlich davon aus, dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung erfordert umfassende Vorarbeiten verschiedenster Verwaltungsstellen. Vorab müssen insbesondere alle eigenen und zugemieteten Parkplätze durch das Departement Finanzen und Ressourcen (Immobilien Aargau) erfasst werden. Diese Arbeiten sind zurzeit im Gang, gestalten sich aber umfangreicher als ursprünglich angenommen, da über 4'000 Parkplätze einzeln zu erfassen und vor Ort zu markieren sind. Im Weiteren ist die aktuelle Nutzung zu erfassen, da diese durch die Organisationseinheiten im Einzelfall festgelegt wird, denen die Parkplätze zugewiesen sind. Nur so kann eine solide und transparente Basis für die Parkplatzbewirtschaftung geschaffen werden. Diese Vorarbeiten können aufgrund der knappen personellen Ressourcen erst im ersten Quartal 2015 abgeschlossen werden.
2. Ergänzend dazu erachtet der Regierungsrat die Einführung eines Mobilitätsbeitrags nach wie vor als notwendige Steuerungsmassnahme. Mit der Setzung eines deutlichen Anreizes sollen der angestrebte Umsteigeeffekt auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Radverkehr erreicht und die teilweise Parkfeldknappheit entschärft werden. Insgesamt kann bei ausreichender Lenkungswirkung mit einer sinkenden Nachfrage nach Parkfeldern sowie einem geringeren Bedarf für die Zumietung von Parkfeldern (und entsprechender Kosteneinsparung) gerechnet werden. Neben dem primär angestrebten Ziel der Mobilitätssteuerung werden auch personalpolitische und finanzpolitische Ziele zu berücksichtigen sein. Der Regierungsrat lehnt daher die Anliegen gemäss den Ziffern 2 und 3 der Motion auch in materieller Hinsicht ab und möchte an den bisherigen rechtlichen Regelungen zum Mobilitätsbeitrag festhalten. Bei der rechtlichen Regelung handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Die grundsätzliche Möglichkeit, ein Bonus-Malus-System einzuführen, soll bestehen bleiben.
3. Finanziell soll das gesamte Mobilitätsmanagement ausgeglichen sein, das heisst, der Mobilitätsbeitrag an die Personen, die keine Dauerparkkarte beziehen, wird finanziert mit den Einnahmen

aus der Vermietung der Parkplätze. Zudem wird der zusätzlich entstehende administrative Aufwand für die Vermietung der Parkplätze auch durch die Parkgebühren finanziert.

4. Der Regierungsrat hat für das Mobilitätsmanagement vorläufig die nachstehenden Eckwerte festgelegt. Dabei legt der Regierungsrat Wert auf ein transparentes und einfach umzusetzendes Modell. Die definitive Festlegung der Eckwerte kann erst nach der Anhörung des Personals erfolgen:
5. Soweit Parkplätze verfügbar sind, kann das Personal eine Dauerparkkarte für Fr. 60.– pro Monat beziehen. Die Verrechnung der Parkplatzgebühr erfolgt monatlich mit dem Lohnsystem PULS. Ergänzend dazu werden dem Personal an geeigneten Verkaufsstellen (zum Beispiel beim bedienten Empfang) Tagesparkkarten für Fr. 5.– pro Tag verkauft.
6. Bei zwingenden dienstlichen Fahrten können die Parkplatzgebühren zum Ansatz der Tagesparkkarte (monatlich bis maximal zum Preis der Dauerparkkarte) über die Spesen abgerechnet werden.
7. Es wird ein Mobilitätsbeitrag an alle Angestellten ausbezahlt, die keine Dauerparkkarte beziehen. Der Mobilitätsbeitrag wird auf Fr. 400.– pro Jahr für eine Vollzeitstelle festgesetzt (bei Teilzeitangestellten anteilig). Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilzahlungen mit dem Lohnsystem PULS.
8. Die Gebühren und der Mobilitätsbeitrag werden jährlich überprüft und wenn nötig angepasst. Das Mobilitätsmanagement soll für das Personal insgesamt ausgeglichen sein und darf die Staatskasse nicht belasten.
9. Mit Blick auf den Zeitpunkt einer allfälligen Einführung der Parkplatzbewirtschaftung sowie des Mobilitätsbeitrags ist zu beachten, dass vor dem Erlass und vor Änderungen von Bestimmungen dem Personal (§ 43 Abs. 1 Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000 [SAR 165.100]), den betroffenen Lehrpersonen (§ 39 Abs. 1 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002 [SAR 411.200]) und den Personalverbänden (§ 45 Abs. 2 PersG und § 40 Abs. 2 GAL) die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben ist. Das Personal und die Personalverbände sind daher vorgängig anzuhören.

Wie dargelegt lehnt der Regierungsrat die Motion aus formellen, aber auch aus den erwähnten materiellen Gründen ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'254.50.

Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg: Ich möchte unbedingt an meiner Motion festhalten. Es macht keinen Sinn, den öffentlichen Verkehr (ÖV), der jetzt schon sehr stark subventioniert ist, für eine gewisse Bevölkerungsgruppe, wie kantonale Angestellte, noch zusätzlich zu subventionieren. Meine Zielsetzung der Kostenwahrheit, die Parkplätze zu bewirtschaften und Gebühren für die Nutzung von solchen Parkplätzen einzuziehen, ist schon selbst die Zielrichtung und macht es attraktiv, mit dem Velo oder anderen Verkehrsmitteln am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Es ist immer schlecht, mit zusätzlichen Subventionen den Markt zu verzerren und zum Beispiel kantonale Lehrpersonen in den Genuss von 400 Franken im Jahr kommen zu lassen, währenddessen zum Beispiel Volksschullehrer überhaupt nichts von diesen Vergütungen haben.

Zudem ist es so, dass der Kanton zurzeit jede erdenkliche Einnahme braucht und nicht ziellos oder zu wenig zielstrebig Gelder ausgeben kann und zusätzliche Arbeitsstellen schaffen kann, um eine Umverteilung von Geldern zu betreiben. Ich möchte deshalb nach der neuen rechtlichen Grundlage, die seit dem 1. März 2015 gilt, an meiner Motion festhalten, die jetzt zusätzlich die Auftragswirkung bekommt und möchte die Kostenwahrheit auch in diesem Bereich festgestellt haben.

Die Parkplatzgebühren von lediglich 60 Franken, die der Regierungsrat vorschlägt, erachte ich nicht als marktgerecht. Wenn der Regierungsrat die Zielsetzung wirklich anstreben will, dann soll er marktgerechte Parkgebühren verlangen und diese Parkplätze eher im Bereich von 90 oder 100 Franken bewirtschaften. Besten Dank für die Überweisung der Motion.

Matthias Jauslin, FDP, Wohlen: Zu Adriaan Kerkhoven: Es passiert nicht oft, dass wir gleicher Meinung sind. Es ist schade, dass Sie das Parlament verlassen; jetzt, wo wir uns einmal in einer kleinen Sache gefunden hätten. Das ist nicht parteiabhängig, sondern betrifft Sie als Person.

Die FDP wird diese Motion unterstützen. Der Regierungsrat möchte zwei Sachen: Er möchte einen Mobilitätsbonus zahlen und er möchte die Gratisparkplätze bewirtschaften. An und für sich sind das zwei spannende Geschichten. Doch wir als FDP sehen, gleich wie der Motionär, dass wir uns nur auf eine Sache konzentrieren sollten. Und das ist die Bewirtschaftung von Parkplätzen. Es kann nicht sein, dass Mitarbeiter aus der Verwaltung hier vor Ort gratis parkieren können, nichts dazuzahlen müssen, keine Abgaben machen müssen; das muss korrigiert werden. Wir befürworten klar die Parkplatzbewirtschaftung.

Dass diese Einnahmen aber in einen Topf fliessen sollen und die Gelder nachher wieder Richtung SBB oder öffentlicher Verkehr (ÖV) in Form eines Mobilitätsbonus verteilt werden, können wir nicht unterstützen. Da sind wir gleicher Meinung wie Adriaan Kerkhoven.

Der Regierungsrat soll auf einen Mobilitätsbonus verzichten, aber die Parkplätze bewirtschaften.

Die Angaben des Regierungsrats betreffend formeller Gründe kommen ein bisschen schräg hinüber. Der Regierungsrat weiss seit längerer Zeit, dass gemäss § 45 des GVG (Geschäftsverkehrsgesetz) zu Geschäften in der Kompetenz Regierungsrat Vorstösse möglich sind. Der Regierungsrat hat das Erforderliche für deren Umsetzung zu treffen. Genau diese Situation haben wir hier. Der Regierungsrat kann nun nicht argumentieren, wir seien da nicht zuständig; das falle in seine Kompetenz.

Ich hoffe, er hat auch gemerkt, dass wir bereits den 3. März 2015 haben und dieses Reglement somit seit vorgestern gilt.

Ich gehe davon aus, dass der Grosse Rat Ihnen, Adriaan Kerkhoven, folgen wird. Das ist ein schönes Abschiedsgeschenk für Sie! Für Ihre Zukunft wünsche ich alles Gute.

Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen: Auch die CVP-Fraktion begrüsst die Stossrichtung der Motion von Adriaan Kerkhoven.

1. Wir halten es für richtig, dass wir eine Parkplatzbewirtschaftung in der kantonalen Verwaltung einführen, wie es der Motionär schon ausgeführt hat. So, wie dies bei privaten Unternehmen und auch bei einigen Gemeinden der Fall ist.

2. Wir erachten es als unnötig, dass mit diesem Geld der Umstieg auf den ÖV mit einem Anreizsystem gefördert werden soll. Denn der ÖV ist bereits jetzt schon stark subventioniert. Eine solche Umverteilung – und das ist ein anderer Gedankengang – fördert zudem auch das Auspielen zwischen dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und dem ÖV, was wir in diesem Saal schon mehrere Male erlebt haben.

Wenn man jetzt wirklich ökologisch handeln will, müsste man eigentlich nicht den ÖV, sondern den Langsamverkehr fördern, nämlich zu Fuss Gehende und Velo Fahrende unterstützen. Das wäre konsequent. Wir hätten uns durchaus mit der gleichen Stossrichtung auch eine Überweisung als Postulat vorstellen können. Das tut nichts zur Sache. Wir haben unsere Meinung klar geäussert. Wir möchten eine Parkplatzbewirtschaftung. Ja; eine Umverteilung auf den ÖV lehnen wir ab. Nein; wir werden die Motion unterstützen.

Jürg Caflisch, SP, Baden: Das Ziel der Kostenwahrheit – gerade in der Mobilität – ist auch ein Anliegen der SP. Darum werden wir diese Motion ebenfalls unterstützen. Wir hatten eine Unsicherheit in Bezug auf die Rechtmässigkeit, weil in den Unterlagen des Regierungsrats geschrieben steht, dass es formelle Mängel gebe. Das scheint jetzt aber nicht der Fall zu sein, also steht der Überweisung nichts mehr im Wege. Die Parkplatzbewirtschaftung ist eigentlich ein absolutes Muss. Die Umverteilung finden wir in diesem Fall nicht ganz korrekt. Man muss allerdings diese Vernehmlassung, wie sie im Gesetz vorgeschrieben ist, mit den Personalverbänden erst noch vornehmen. Denn in vielen Fällen ist sie eine Art Lohnbestandteil. Dieser müsste unserer Meinung nach ausgeglichen werden.

Bezüglich Langsamverkehr vertrete ich die gleiche Meinung wie Hans-Ruedi Hottiger. Allerdings ist mindestens der Veloverkehr in den Städten oft nicht langsamer als das Auto und bekommt bis heute eigentlich keine Unterstützung. Insofern ist die Stossrichtung der Motion richtig. Wir unterstützen diese.

Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau: Ich mache es im Namen der SVP kurz: Aktive Parkplatzbewirtschaftung: Ja; dringend notwendig; Mobilitätsbeitrag: Nein; keine unnötigen Ungleichheiten schaffende Aufwendungen und aufwendige Umverteilung. Der SVP ist unverständlich, weshalb dem Regierungsrat der Wille gefehlt hat, dieses Begehren anlässlich der 2. Lesung der Leistungsanalyse dem Grossen Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Aber vergessen wir diese unschönen Details und überweisen wir gemeinsam die vorliegende Motion – dies nicht als Abschiedsgeschenk, sondern weil der Weg stimmt.

Therese Dietiker-Brunner, EVP, Aarau: Aus lauter Liebe und Güte wurden da die Angestellten gefördert, die mit dem Auto unterwegs waren und eben nicht gerade "um die Ecke" wohnten. Deshalb haben sie bis jetzt diesen Parkbeitrag immer genossen und konnten gratis parkieren.

Heute ist er nicht mehr zeitgemäss, weil die wenigsten Angestellten "um die Ecke" wohnen. Dass man diesen Bonus dann aber den Leuten überreicht, die mit der SBB unterwegs sind, finden wir nicht nötig. Wir unterstützen diese Motion.

Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen: In den 90er-Jahren, 1995 bis 1999, hat es im Grossen Rat drei Sparpakete gegeben. Kollege Herbert H. Scholl erinnert sich vermutlich noch lebhaft an die damaligen Diskussionen. Auf den Tag genau, fast vor 20 Jahren, hat ein mir sehr gut bekannter junger Angestellter der Kantonsverwaltung vom obersten Beamten seines Departements den Auftrag erhalten, ein Parkierungsreglement für den neu erstellten Buchenhof zu entwerfen. Dieser damals sehr motivierte junge Staatsangestellte hat dieses Reglement innert 15 Tagen entworfen. Es war nicht so schwierig. Die Idee bestand damals darin, genau das zu tun, was jetzt die Motion Kerkhoven will, nämlich diese über 4'000 Parkplätze zu bewirtschaften, Erträge zu generieren, eben genau aus dem Spardruck heraus. Der Beamte hat das Reglement abgegeben. Der Chefbeamte hat ihm dann gesagt: "Was wollen Sie, das pressiert ja gar nicht so. Bitte kommen Sie nächstes Jahr wieder." Nachdem dieser Beamte nach 3,5 Jahren aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist, hat er dieses Dossier seinem Nachfolger überreicht. Ich vermute, der Nachfolger hütet es bis zum heutigen Tag. Die Verwaltung leistet offenbar aktiv – oder vielmehr passiv – Widerstand gegen die Einführung solcher – ich sage mal – "Mietzinsen". Ich glaube, in Anbetracht der engen Finanzlage unseres Kantons kann wohl niemand im Ernst jetzt noch auf die Idee kommen, diese Abgabe hier nicht einzuführen – oder noch schlimmer, sie umzuverteilen an Leute, die ohnehin schon mit dem Velo zur Arbeit fahren. Ich hoffe natürlich auch, dass ich jetzt nicht in eine Amtsgeheimnisproblematik gerate, weil ich Ihnen etwas aus der Verwaltung offenbart habe, das vor 20 Jahren geschah. Ich bin da aber optimistisch, dass mir dies nicht widerfahren wird. Ich ersuche Sie höflich, die Motion Kerkhoven zu überweisen.

Roland Brogli, Regierungsrat, CVP: Der Regierungsrat ist gegen die Überweisung der Motion, auch wenn sich die formelle Situation mit der Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes geändert hat. Der Regierungsrat kannte selbstverständlich diese Änderung.

Es gibt aber auch materielle Differenzen zu dem, was gesagt worden ist. Der Regierungsrat hat bereits 2010 bei der Änderung der Lohndekrete die Möglichkeit zur Auszahlung eines Mobilitätsbeitrags vorgeschlagen. Meine Damen und Herren, vielleicht gibt es auch Wissenslücken. Der Grosse Rat hat dem am 1. Juni 2010 zugestimmt. Dabei war ein Konzept vorgesehen, das sowohl die Vermietung von Parkplätzen, also eine Parkplatzgebühr, wie auch die Ausrichtung eines Mobilitätsbeitrags beinhalten würde.

Der Regierungsrat möchte an diesem Konzept, dass Sie damals bewusst auch verabschiedet haben, festhalten, wie er auch bereits bei der Beantwortung der Prüfungsanträge im Rahmen der Leistungsanalyse mitgeteilt hat. Wie in der Motion gefordert, ist der Regierungsrat selbstverständlich ebenfalls der Meinung, dass eine Parkplatzbewirtschaftung so oder so eingeführt werden muss. Die Arbeiten dazu sind im Gang.

Bezüglich des Mobilitätsbeitrags ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Kann-Formulierung in den Lohndekreten sinnvoll ist, um bei Bedarf einen Mobilitätsbeitrag einzuführen. Neben dem angestrebten ökologisch sinnvollen Umsteigeeffekt auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Langsamverkehr, kann mit dem Mobilitätsbeitrag auch die Parkfeldknappheit bekämpft werden. Mit der sin-

kenden Parkplatznachfrage würde auch der Bedarf für die Zumietung von Parkplätzen abnehmen und es könnten Kosten gespart werden.

Der Regierungsrat will mit einem im Vollzug möglichst einfachen Mobilitätsmanagement dem Vorbildcharakter als Arbeitgeber gerecht werden. Er plant, dieses auf 2016 einzuführen. Mehrkosten sind mit diesem Vorhaben nicht verbunden. Der Mobilitätsbeitrag soll aus den Einnahmen aus der Vermietung der Parkplätze finanziert werden. Somit setzen wir mit der Parkplatzbewirtschaftung und dem Mobilitätsbeitrag ein Zeichen für eine einerseits zeitgemässe Personalpolitik und andererseits eine nachhaltigere Verkehrspolitik.

Deshalb, meine Damen und Herren, bittet Sie der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli: Nur ganz kurz. Zu Roland Brogli: Ich kann einen Finanzminister nicht mehr ernst nehmen, der in der Leistungsanalyse die Pilzkontrolle streichen lässt und nachher auf 2,4 Millionen Franken Einnahmen im Jahr verzichtet. Das kann ich nicht mehr ernst nehmen!

Abstimmung

Die Motion wird mit 111 gegen 4 Stimmen überwiesen.

0782 Postulat Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 26. August 2014 betreffend Umfang von staatlichen Subventionen im Verhältnis zur Zahl der Subventionsempfänger; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0538)

Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Vorsitzender: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

0783 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Marie-Louise Nussbaumer, Obersiggenthal) vom 16. September 2014 betreffend personelle Belastung und personelle Entwicklung im kantonalen Steueramt; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0586)

Mit Datum vom 3. Dezember 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die vergangenen Jahre waren im Kanton Aargau durch einen starken Zuwachs an natürlichen und juristischen Personen geprägt. Diese Entwicklung wird aller Voraussicht nach auch in den kommenden Jahren anhalten. Damit die Steuerbehörde den gesetzlichen Auftrag weiterhin in der notwendigen Qualität und Kundenorientierung erfüllen kann, muss das Mengenwachstum durch effizienzsteigernde Massnahmen, Vereinfachungen und eine angemessene Anzahl zusätzlicher Stellen kompensiert werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen hat bereits bei den Beratungen in der zuständigen Fachkommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 dargelegt, dass zur Kompensation des Mengenwachstums unter Ausklammerung qualitativer Aspekte der Jahre 2012–2015 12,5 neue Stellen nötig wären. Dementsprechend wurden durch den Regierungsrat 2012 und 2013 sechs neue Stellen geschaffen. Die Bewilligung der weiteren 6,5 Stellen wurde wegen des anspruchsvolleren finanzpolitischen Umfelds und des seit 2014 geltenden Personalstopps zurückgestellt.

Nebst dem Mengenwachstum bewirken auch die Zunahme der fachlichen Komplexität und der Ausbau der Dienstleistungen einen zunehmenden Druck auf die personellen Ressourcen. So etwa im

Bereich der Verrechnungssteuer: Seit 2001 hat sich die Anzahl strukturierter Finanzprodukte, bei denen der steuerbare Ertrag rechnerisch ermittelt werden muss, von 676 auf rund 70'000 Produkte erhöht. Produkte, die deklariert werden und bisher noch nicht bewertet sind, müssen durch die Sektion Verrechnungssteuer und Wertschriftenbewertung des Kantonalen Steueramts beurteilt werden. Mit Verbesserungen bei der Informatik lassen sich zwar Effizienzgewinne erzielen. Die bisherigen Erneuerungen der Informatik-Applikationen im Steuerbereich dienten jedoch zur Hauptsache der Umstellung auf eine neue technische Infrastruktur, auf der später E-Government-Lösungen aufgebaut werden können. Ein inhaltlicher Ausbau der Informatik mit Effizienzgewinnen konnte bisher in bescheidenem Ausmass verwirklicht werden. Wirkungsvolle Effizienzgewinne lassen sich erst mit der Einführung von E-Government-Lösungen erzielen.

Als vorübergehende Entlastungsmassnahme hat das Departement Finanzen und Ressourcen dem Kantonalen Steueramt unter Einhaltung des Gesamtstellenplans des Departements bis Ende 2014 personelle Ressourcen aus anderen Abteilungen zugewiesen.

Zur Frage 1: "Wie schätzt der Regierungsrat die personelle Situation in Bezug auf die Arbeitslast pro Sachbearbeiter/in im kantonalen Steueramt im interkantonalen Vergleich ein?"

Diese Frage lässt sich nicht beantworten, da die Organisation des Steuerwesens sowohl im Bereich der Steuerveranlagung wie auch beim Bezug der Steuern von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist.

Zur Frage 2: "Stimmt es, dass die Zahl der Dossiers in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gestiegen ist und dass die Zahl der Sachbearbeitenden diesem Anstieg bei Weitem nie angepasst wurde?"

Im Folgenden wird nur der Zeitraum ab 2001 betrachtet, in welchem die einjährige Gegenwartsbesteuerung zum Tragen kommt. Zuvor galt die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung, so dass eine Beurteilung des Stellenwachstums vor 2001 für die heutige und künftige Situation wenig aussagekräftig ist. Im Zeitraum 2001–2013 ist die aargauische Bevölkerung von 553'247 um 82'550 auf 635'797 Personen gewachsen. Dies entspricht einer Zunahme von rund 15 %. Die Anzahl der zu steuernden natürlichen Personen hat im gleichen Zeitraum von 309'411 um 75'318 auf 384'729 zugenommen. Dies entspricht einer Zunahme der steuerpflichtigen natürlichen Personen innert 12 Jahren um 24 %. Das deutlich höhere Wachstum der Steuerpflichtigen gegenüber dem Bevölkerungswachstum ist auf veränderte Familienstrukturen (kleinere Familien, mehr Alleinerziehende, Konkubinatspaare mit/ohne Kinder, frühzeitige eigene Wohnungsnahme der Jugendlichen) zurück zu führen.

In der Sektion natürliche Personen (Steuerkommissärinnen/Steuerkommissäre und Revisorinnen/Revisoren) betrug das Stellenwachstum zwischen 2001 und 2014 14,7 %.

Die Anzahl der juristischen Personen ist im Zeitraum 2001–2013 von 14'054 um 8'883 auf 22'937 Gesellschaften gewachsen. Dies entspricht einer Zunahme der steuerpflichtigen juristischen Personen innert 12 Jahren um von 63 %.

In der Sektion juristische Personen (Revisorinnen/Revisoren und Veranlagungsfachleute) betrug das Stellenwachstum zwischen 2001 und 2013 17,9 %. Im Rahmen der Leistungsanalyse erfolgt eine gestaffelte Aufstockung um acht Stellen.

Das bedeutende Mengenwachstum bei den natürlichen und den juristischen Personen wirkt sich auch bei den übrigen Sektionen des kantonalen Steueramts aus.

Bei der Quellensteuer zeigt sich ein ähnliches Bild. Hier ist der Zeitraum ab 2007 aussagekräftig, weil bis 2007 unter der alten Informatiklösung noch keine Angabe über die Anzahl der Quellensteuerpflichtigen möglich war. Zwischen 2007 und 2013 ist die Anzahl abrechnungspflichtiger Arbeitgeber von rund 6'000 auf 9'631 gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 60 %. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl quellenbesteuerte Personen um 18'646 auf 43'646 gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 75 %. Allein im Jahr 2014 hat sich die Anzahl abrechnungspflichtiger Arbeitgeber erneut um rund 12 % erhöht.

Zudem sind die Berufsbildenden und Praxisbildenden des Kantonalen Steueramts einer starken Doppelbelastung ausgesetzt. Um die vorhandenen personellen Ressourcen auf das Kerngeschäft konzentrieren zu können, muss im nächsten Jahr voraussichtlich eine Reduktion der Ausbildungstätigkeit erfolgen.

Zur Frage 3: "Lässt sich daraus schliessen, dass für die sorgfältige Erledigung der Arbeit heute kaum genügend Zeit zur Verfügung steht, und gibt es Anzeichen dafür, dass die Qualität der Arbeit darunter gelitten hat?"

Es ist naheliegend, dass eine steigende Anzahl steuerpflichtiger Personen pro Sachbearbeiterin beziehungsweise Sachbearbeiter dazu führt, dass im Bereich der Veranlagung die Prüfungstiefe reduziert werden muss. In anderen Bereichen wurde versucht, durch eine weitere Straffung der Abläufe eine bessere und effizientere Unterstützung zu erreichen. In Bezug auf die Veranlagung der juristischen Personen und der Selbstständigerwerbenden bestehen heute jedoch wenige Möglichkeiten, die Prüfungshandlungen zu automatisieren oder zu vereinfachen. So entfielen im Jahr 2005 noch 620 zu prüfende Gesellschaften auf eine Revisorin beziehungsweise einen Revisor der Sektion juristische Personen. Im Jahr 2014 sind es 830 zu prüfende Gesellschaften, dies bedeutet zusätzliche 210 Gesellschaften pro Revisorin beziehungsweise Revisor.

In anderen Bereichen mussten und müssen immer wieder besondere Massnahmen ergriffen werden, um die anfallenden Arbeiten innert angemessener Frist erledigen zu können. So müssen beispielsweise Toleranzgrenzen eingeführt beziehungsweise bereits bestehende Toleranzen erhöht werden. Aktuell besonders herausfordernd ist die Situation in der Sektion Quellensteuer. Hier besteht derzeit ein Verarbeitungsrückstand von rund vier Monaten und einzelne Aufgaben (zum Beispiel Arbeitgeberkontrollen, Ermessensveranlagungen) können vorübergehend nicht mehr wahrgenommen werden. Ausserdem sind bei den Mitarbeitenden dieser Sektion ein hoher Überzeitsaldo und ein hoher Stand an nicht bezogenen Ferientagen zu verzeichnen.

Zur Frage 4: "Gibt es Anzeichen dafür, dass wegen der Personaldotation sowohl Kanton als auch Gemeinden grössere Steuereinsparungen erleiden, bei Steuereinnahmen, die ihnen rechtlich zustehen würden?"

Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden können zwar nicht ausgeschlossen werden. Mit diversen Massnahmen sind wir aber bestrebt solche Steuereinsparungen möglichst zu vermeiden. Da sich diese nicht beziffern lassen, ist eine Gegenrechnung mit den nicht angefallenen Personalkosten nicht möglich.

Zur Frage 5: "Wie sieht im heutigen Zeitpunkt der Veranlagungsstand insgesamt aus, wie in den Bereichen Nachsteuern und Bussen, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Quellensteuern usw.?"

Der Veranlagungsstand per 30. September 2014 sieht wie folgt aus:

Bereich	SOLL	IST	+/-
Natürliche Personen			
• Veranlagungen Steuerperiode 2013 (taxiert)	59,6 %	56,7 %	-2,9 %
• Veranlagungen Steuerperiode 2013 (eröffnet)	50,2 %	42,3 %	-7,9 %
• Veranlagungen Steuerperiode 2012 (eröffnet)	87,1 %	93,7 %	+6,5 %
Juristische Personen			
• Veranlagungen Steuerperiode 2013	28,0 %	31,0 %	+3,0 %
• Veranlagungen Steuerperiode 2012	73,0 %	77,3 %	+4,3 %

Bereich	SOLL	IST	+/-
Verrechnungssteuern + Wertschriftenbewertung • Anzahl geprüfte Wertschriftenverzeichnisse	118'700	103'600	-15'100
Erbschafts- und Schenkungssteuern • Beim Kantonalen Steueramt pendente Veranlagungen	200	220	-20
Nachsteuern und Bussen • Beim KStA pendente Nachsteuerfälle	350	500	-150
Quellensteuern • Bearbeitung der eingegangenen Abrechnungen der Arbeitgeber	70 %	55 %	-15 %

Zur Frage 6: "Ist in den letzten Jahren eine Anpassung in den Standards (Zahl der maximal möglichen Pendenzen sowie Fristen) in den Veranlagungs- und Vollzugsbereichen erfolgt? Wenn ja: Wie wird dies begründet und lässt sich dies rechtfertigen?"

Der Regierungsrat legt aufgrund der Richtlinie über die Bearbeitungsfristen der kantonalen und der kommunalen Steuerverwaltungen in Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren (Richtlinie Bearbeitungsfristen Steuerverwaltung) jährlich die zu erreichenden Jahresziele fest. Seit 2010 haben diese publizierten Jahresziele in folgenden Bereichen eine Änderung erfahren:

- Juristische Personen: Veranlagungsstand aktuelle Steuerperiode per Ende Kalenderjahr: 45 % (bis 2011: 40 %)
- hängige Neuberechnungen für quellensteuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Arbeitgebern per Ende Kalenderjahr: 350 Fälle (bis 2010: 100 Fälle).

Zur Frage 7: "Davon ausgehend, dass die Belastung der Arbeitnehmenden in den letzten Jahren sehr stark und ständig gestiegen ist: Ist sich der Regierungsrat der Auswirkungen solcher Belastungen (für Arbeitnehmer und Arbeitgeber) bewusst und sind sie aus seiner Sicht noch vertretbar?"

Trotz der in den letzten Jahren laufend gestiegenen Anforderungen an die Mitarbeitenden und deren Belastungen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Belastung vielerorts zwar eine kritische Grenze erreicht hat, die Work-Life-Balance über den ganzen Kanton betrachtet grundsätzlich aber immer noch in einem ausgewogenen Verhältnis steht.

Zur Frage 8: "Ist die Zahl der Steuerpflichtigen pro Steuerkommissarin/-kommissär, wie sie im neuen AFP für das Budgetjahr und die Planjahre ausgewiesen wird, aus Sicht der Regierung weiterhin vertretbar oder wann soll sie angepasst werden?"

Die Zahl der Steuerpflichtigen pro Steuerkommissarin beziehungsweise Steuerkommissär ist vertretbar. Die Steuerkommissärinnen und Steuerkommissäre üben nicht nur Veranlagungstätigkeiten (insbesondere Prüfung der Selbstständigerwerbenden) aus, sondern nehmen auch die Aufsicht über die Veranlagungstätigkeit der Gemeindesteuerämter in ihren Steuerkreisen wahr. Es ist davon auszugehen, dass mit den bereits angelaufenen und weiter zu entwickelnden technischen Änderungen (elektronische Einreichung der Steuererklärung, flächendeckender Einsatz von DIGITAX, Erneuerung der Veranlagungssoftware VERANA) und der Erwartung, dass sich in Zukunft weitere Gemeinden zu regionalen Steuerämtern zusammen schliessen, das Mengenwachstum aufgefangen und die Anzahl zu betreuender Gemeinden tendenziell reduziert werden kann. Zudem hat sich das Ausbildungsangebot für das Personal der Gemeindesteuerämter in den vergangenen Jahren stark verbessert (Fachausweis für Steuerfachleute an der Fachhochschule, Ausbildungskurse zu Spezialthemen, Workshops Buchhaltung für die Veranlagung von Selbstständigerwerbenden usw.). Die bessere Ausbildung des Gemeindesteueramtspersonals führt dazu, dass die Gemeindesteuerämter, insbe-

sondere in den grösseren und regionalen Steuerämtern, durchaus in der Lage sind, auch komplexe Fälle, welche früher den Steuerkommissärinnen und Steuerkommissären vorbehalten waren, fachkompetent eigenständig zu bearbeiten.

Zur Frage 9: "Lässt sich daraus, dass die oben erwähnten neuen zusätzlichen Revisoren erst 2016 und 2017 neu angestellt werden sollen, schliessen, dass es schwierig ist, das gewünschte neue Personal zu rekrutieren und dass der Aargau als Arbeitgeber nicht unbedingt "erste Adresse" ist?"

Der Kanton Aargau ist nach wie vor ein attraktiver Arbeitgeber. Mit der vorgesehenen Staffellung (vier Revisoren auf 2015, zwei auf 2016 und weitere zwei auf 2017) können die erforderlichen Ressourcen für die Einführung und Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden sinnvoll verteilt werden. Bei den Mutationen der letzten Jahre in den Bereichen Revisorin/Revisor Sektion juristische Personen und Steuerkommissärin/Steuerkommissär Sektion natürliche Personen konnte das kantonale Steueramt durchwegs gut ausgebildete, qualifizierte Mitarbeitende, welche im Besitz der vorausgesetzten Ausbildungen und Diplome sind, anstellen.

Zur Frage 10: "Oder stimmt es, dass infolge finanziellen Drucks auch bewilligte Stellen (vorübergehend) nicht besetzt werden, obwohl aus Sicht Arbeitsbelastung dies dringend notwendig wäre?"

Diese Annahme trifft nicht zu. Bewilligte vakante Stellen werden in der Regel so schnell wie möglich zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Eine vorübergehende Vakanz ergibt sich jedoch häufig wegen der zeitlichen Dauer des Rekrutierungsverfahrens und der Beachtung der Kündigungsfristen der Kandidaten.

Zur Frage 11: "Und konkret: Wie attraktiv ist der Kanton bezüglich Lohn- und Anstellungsbedingungen in diesem Umfeld, in dieser Branche? Wie schneidet er im Vergleich zur Privatwirtschaft und zu andern öffentlichen Arbeitgebern innerhalb des Kantons und in der Deutschschweiz ab?"

Ein aktueller Lohnvergleich 2014 mit den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich zeigt, dass sich der Kanton Aargau als Arbeitgeber nahe dem Medianwert der ausbezahlten Gehälter von Steuerexperten bewegt.

Beim Lohnvergleich mit der Privatwirtschaft lassen Erfahrungswerte die allgemeine Aussage zu, dass auf der Stufe von weniger komplexen Aufgaben beziehungsweise von wenig gefordertem Expertenwissen die Löhne in der kantonalen Verwaltung eher überdurchschnittlich sind. In Funktionen hingegen mit hohem gefordertem Expertenwissen und Spezialistentum, wie dies bei den Steuerkommissärinnen beziehungsweise Steuerkommissären und Revisorinnen beziehungsweise Revisoren der Fall ist, sind die Löhne in der Privatwirtschaft tendenziell höher als bei den kantonalen Verwaltungen. Die Privatwirtschaft gewährt teilweise Boni und Gratifikationen im Umfang von rund 10 % des Jahressalärs. Die Leistungsprämien, welche durch den Kanton ausbezahlt werden können, sind bescheiden. Mitarbeitende des Arbeitgebers Kanton Aargau profitieren demgegenüber von geregelteren Jahresarbeitszeiten, flexiblen Arbeitszeitmodellen und guten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'930.—.

Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal: Eigentlich hätten wir es uns mit einem einfachen Dreisatz ausrechnen können. Aber wir sind dem Regierungsrat dankbar dafür, dass er es uns auch noch bestätigt. Nur schon der Zuwachs an natürlichen und juristischen Personen würde, wenn man den höheren früheren Arbeitsstandard beibehalten wollte, eine deutliche Pensenerhöhung bei den Steuerbehörden rechtfertigen. Im Zeitraum von zwölf Jahren sind es 24,0 Prozent mehr zu besteu-

ernde natürliche Personen und dafür nicht ganz 15,0 Prozent mehr Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen. 63,0 Prozent mehr steuerpflichtige juristische Personen und gerade mal 18,0 Prozent mehr Stellenpensen. Mindestens 12,5 Stellen müssten es allein wegen des Mengenwachstums in der Zeit zwischen 2012 und 2015 sein; bewilligt wurden jetzt 6,5 Stellen – und das für die Zeit bis 2017. Man sieht es auf den ersten Blick: Das genügt nicht und dessen sind wir uns hier alle bewusst. Auch die erforderlichen 6 weiteren Stellen wären zu wenig! Und logischerweise ist das nur ein Teil, weil sich die Zunahmen bei den natürlichen und juristischen Personen auch auf die anderen Bereiche – besonders dramatisch im Bereich der Quellensteuern – auswirken.

Schön, wenn man einen Teil des Wachstums durch Effizienzsteigerung oder Vereinfachung auffangen kann, und das ständig und von Jahr zu Jahr wieder. Wir glauben es nicht mehr! Mit diesem Druck auf das Personal, da sind wir uns sicher, gibt es ein zu viel an Vereinfachung, zu wenig Genauigkeit und folglich zu wenig Gerechtigkeit, weil nämlich nicht mehr alle Dossiers aller Steuerzahlenden gleich beziehungsweise gleich sorgfältig behandelt werden können. Im Jargon des Regierungsrats kommt dies schönfärberisch als Erhöhung "der bereits bestehenden Toleranzen" oder als "Reduzierung der Prüfungstiefe" daher. Wir nennen es Qualitätsabbau der Arbeit zulasten des Kantons und der Gemeinden, der Kunden und vor allem des Personals. Dies, weil einerseits Aufgaben überhaupt nicht mehr oder nicht mehr genügend wahrgenommen werden und weil Kanton und Gemeinden deswegen Steuereinnahmen entgehen, die ihnen zustehen und auf die sie – das wissen wir alle – angewiesen wären.

Erschrocken sind wir ob einer Konsequenz, die wir mit unserem Vorstoss nicht im Traum im Visier gehabt haben. Ich zitiere: "Um die vorhandenen personellen Ressourcen auf das Kerngeschäft konzentrieren zu können, muss im nächsten Jahr voraussichtlich eine Reduktion der Ausbildungstätigkeit erfolgen." Das darf doch nicht sein im viertgrössten Schweizer Kanton, das darf sich der Kanton Aargau nicht erlauben! Zu wessen Lasten wollen wir in diesem Bereich die Verantwortung für die Ausbildung abschieben? Wer soll für den Aargau diese Aufgabe übernehmen? Jeder Lieferant oder Handwerker soll – zu Recht natürlich – seinen Anteil für die Ausbildung leisten. Der Kanton aber etwa nicht? Sollen es die Privatwirtschaft oder auch hier die Gemeinden richten? Es dünkt uns, wenn man die Begründung sieht, dass die Gemeinden schon mehr für die Ausbildung tun und mehr Fälle und komplexere Fälle erledigen und damit vielleicht dieses Mengenwachstum auffangen. Auch hier erfolgt also eine Verschiebung der Aufgaben auf die Gemeinden – still und leise!

Wir sind mit der Beantwortung natürlich zufrieden, die Fragen sind ja beantwortet worden. Was wir allerdings nicht verstehen, ist, dass man daraus nicht die notwendigen Schlüsse zieht!

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Marie-Louise Nussbaumer von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0784 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg, vom 4. November 2014 betreffend Verkauf Juraweid in Biberstein; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0634)

Mit Datum vom 21. Januar 2015 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Wie begründet der Regierungsrat diese Verkaufsabsicht?"

Der Regierungsrat erachtet den Erhalt und den Betrieb der Juraweid in Biberstein als wichtige, aber nicht primär staatliche Aufgabe. Im Rahmen der Leistungsanalyse hat der Regierungsrat 190 Massnahmen beschlossen, welche nachhaltig einen gesunden Finanzhaushalt sicherstellen sollen. Das Departement Finanzen und Ressourcen (Immobilien Aargau), wurde mit der Umsetzung der Massnahme Nr. 430-11 "Konsequente Veräusserung der nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften" beauftragt.

Zur Frage 2: "Warum soll der Kanton Aargau auf dem Gebiet einer multifunktionalen Landwirtschaft seine aktive Vorreiterrolle und einen Vorzeigebetrieb aufgeben?"

Der Regierungsrat fördert aktiv eine nachhaltig produzierende Landwirtschaft mit dem Ziel einer kostendeckenden Produktion einheimischer Nahrungsmittel. Dabei sollen nicht ein einzelner staatlicher Betrieb im Zentrum stehen, sondern die Anliegen der Landwirtschaft als Ganzes. Am landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg besitzt der Kanton Aargau bereits einen ausgezeichneten Vorzeigebetrieb, der als wichtiges "Schulzimmer" dient. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass dessen Ausstrahlung und Wirkung, über die Aus- und Weiterbildung in landwirtschaftlichen Berufen, einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der aktiven Vorreiterrolle des Kantons Aargau sicherstellt. Im Sinne der Leistungsanalyse erachtet der Regierungsrat die Führung eines weiteren staatlichen Betriebs als nicht sinnvoll. Er wird sich im Rahmen der Veräusserung der Juraweid dafür einsetzen, dass der Vorzeigecharakter des multifunktionalen Betriebs weiter erhalten werden kann.

Zur Frage 3: "Warum wird in Kauf genommen, dass mit dem Verkauf der Juraweid 22 Jahre Engagement des Kantons im Bereich Synergien zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf einem Staatsbetrieb verloren gehen?"

Der Regierungsrat engagiert sich auf breiter Basis für die Nutzung von Synergien zwischen Landwirtschaft und Naturschutz durch umfangreiche und breit abgestützte Massnahmen. Die auf der Juraweid bestehenden Bewirtschaftungsverträge für naturnahe Landwirtschaft werden auf den neuen Eigentümer, respektive Betreiber übertragen und bleiben für ihn bindend. Der Regierungsrat ist überzeugt und wird sich dafür einsetzen, dass durch die Privatisierung der Juraweid die Erfolge des langjährigen kantonalen Engagements nicht verloren gehen. Er wird dies beim Zuschlag für den Verkauf entsprechend gewichten.

Zur Frage 4: "Hat sich der Regierungsrat vor dem Verkauf mit dieser Vorgeschichte befasst? Wurde sie beachtet und ist sich der Regierungsrat der getätigten Investitionen bewusst? Wie stellt er sicher, dass diese Investitionen in Zukunft ihre Wirkung entfalten, und dass die Kontinuität für den eingeschlagenen Weg garantiert wird?"

Dem Regierungsrat ist die Vorgeschichte der Juraweid bekannt und er ist sich deren ideeller wie auch finanzieller Werte bewusst. Der Regierungsrat verlangt daher von allen Interessenten den Nachweis eines nachhaltigen Betriebskonzepts. Durch die sorgfältige Auswahl des zukünftigen Eigentümers, respektive Betreibers stellt der Regierungsrat die Kontinuität sicher. Ebenso ermöglichen die getätigten Investitionen die kontinuierliche Weiterführung des eingeschlagenen Wegs auch nach einem Übergang an Dritte. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Landwirtschaftspolitik weiterhin für die Ziele einer nachhaltig produzierenden und ökologischen Landwirtschaft einsetzen.

Zur Frage 5: "Warum wurde in den Ausschreibungsunterlagen des Betriebs mit keinem Wort auf diese ökologischen und landschaftlichen Werte des Betriebs eingegangen (heute weist der Betrieb ca. 36 % ökologische Ausgleichsflächen aus. Ein Teil davon, ca. 5 ha, sind mittels Nutzungsplanung geschützt; die restlichen Flächen, rund 13 ha, haben einen befristeten Schutz)."

Der Regierungsrat hat für den Verkauf der Juraweid ein auf Landwirtschaftsbetriebe spezialisiertes Treuhandbüro beauftragt. Die ökologischen und landschaftlichen Werte des Betriebs werden mit den Interessenten bei Anfragen und insbesondere bei den Besichtigungen vor Ort umfassend erörtert.

Zur Frage 6: "Wurde vor dem Verkaufsentscheid im Departement Bau, Verkehr und Umwelt, bei der Abteilung Landschaft und Gewässer, fachliche Fragen und Investitionen geklärt und durch die Fachabteilung eine Strategie für die nötige Kontinuität entwickelt?"

Der Regierungsrat hat im Vorfeld der Beschlussfassung zum Verkaufsentscheid alle beteiligten Departemente miteinbezogen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die gezielte Veräusserung der Juraweid an Dritte – unter Berücksichtigung der wichtigen Synergien zwischen Landwirtschaft und Naturschutz – die nötige Kontinuität sichergestellt werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'871.–.

Martin Brügger, SP, Brugg: Diese Interpellation wurde von der Aargauer Zeitung als Beispiel genommen. Sie hat 1'871 Franken gekostet. Ich werde jetzt kurz erläutern, ob sie seinen Preis wert war oder nicht. Der Erhalt und der Betrieb der Juraweid – eine wichtige, aber nicht primär staatliche Aufgabe. Das tönt logisch. Eine primäre staatliche Aufgabe kann das nicht sein. Aber trotz der Wichtigkeit dieser staatlichen Aufgabe will man diesen Musterbetrieb veräussern. Offenbar aufgrund der Leistungsanalyse und zwar aufgrund der Massnahme 430-11, welche die Veräusserung von nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften beinhaltet. Dort stand aber nicht explizit, dass man die Juraweid veräussern will.

Zur Geschichte: 1972 – da waren einige von Ihnen wahrscheinlich gar noch nicht auf der Welt – war das eidgenössische Turnfest in Aarau. Man wollte auf dem Gebiet der Juraweid ein zweites "Magglingen" errichten. Es hat sich glücklicherweise zerschlagen. Stattdessen hat der Kanton investiert und einen Musterbetrieb erstellt. Er hat während Jahren investiert. Das ist ein funktionierender Betrieb. Biberstein hängt an diesem Ort. Jetzt will man das Tafelsilber veräussern und man schaut nicht mal, ob es gut geputzt ist.

Der Kanton will beim Verkauf die bisherige Bewirtschaftung und die Verträge auch für die Zukunft bindend machen. Das ist positiv. Der Kanton will sich weiterhin für eine nachhaltige, ökologische Landwirtschaft auf der Juraweid einsetzen. Das ist auch positiv. Das gilt es zu beobachten.

Der Kanton will beim Verkauf auf Kontinuität setzen. Das tönt auch positiv. Bei der Verkaufsausschreibung wird mit keinem Wort auf die ökologischen und landschaftlichen Werte hingewiesen. Die Frage, ob vor dem Verkaufsentscheid bei der Abteilung Landschaft und Gewässer fachliche Fragen und getätigte Investitionen geklärt wurden, wurde mit Ja beantwortet. Man habe die entsprechenden Departemente miteinbezogen. Aber entgegen der Antwort hat man mit der entsprechenden Fachabteilung selbst nicht gesprochen. Nun, der Kanton hätte diesen Vorzeigebetrieb behalten können und einem motivierten Landwirtschaftsnachwuchs eine Pachtmöglichkeit gewähren und bieten können. Man hat es offensichtlich nicht gewollt.

Die 1'871 Franken sind meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt. Ich finde es schade, dass der Kanton den Betrieb nicht behält und somit dem landwirtschaftlichen und ökologischen Nachwuchs keine Chance gewährt. Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0785 Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 4. November 2014 betreffend Wahl des Direktionspräsidenten der Aargauischen Kantonalbank; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0619)

Mit Datum vom 21. Januar 2015 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Verantwortlichkeiten zur Besetzung der Geschäftsleitung der Aargauischen Kantonalbank (AKB) sind wie folgt geregelt: Die oberste Leitung der Bank und die Überwachung der Geschäftsführung

obliegt dem Bankrat; er hat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe, die Geschäftsleitung zu ernennen und abzurufen (§ 10 Abs. 1 und 2 lit. d Gesetz über die Aargauische Kantonalbank [AKBG] vom 27. März 2007 [SAR 681.100]). Aufgrund der Zuweisung dieser Aufgabe gibt der Regierungsrat die Antworten des Bankrats auf die in dieser Interpellation gestellten Fragen wieder.

Der Bankrat setzt Ausschüsse ein, welche Bankratsbeschlüsse vorbereiten und ausführen sowie Überwachungsaufgaben übernehmen (§ 9 Geschäfts- und Organisationsreglement der Aargauischen Kantonalbank vom 3. April 2008 [SAR 681.121]). Der Leitende Ausschuss bereitet die Wahlgeschäfte des Bankrats vor und ist Aufsichtsorgan über die Geschäftsführung; die Gesamtverantwortung für diese Aufgaben verbleibt stets beim Bankrat. Demgemäss bereitete der Leitende Ausschuss das Geschäft zur Wahl des Direktionspräsidenten zuhanden des Bankrats vor.

Die Finanzmarktgesetze des Bundes verlangen, dass die Bankorgane Gewähr für eine korrekte Führung der Bank bieten. Mit Art. 33 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1) führte der Gesetzgeber im Jahr 2009 das Berufsverbot im Finanzmarktrecht ein. Stellt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Banktätigkeit in leitender Stellung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagen.

Gemäss Medienmitteilung vom 29. Oktober 2014 erliess die FINMA gegen Andreas Waespi ein befristetes Berufsverbot von drei Jahren. Die FINMA bezeichnete ihn bei seinem damaligen Arbeitgeber Bank Coop AG als Hauptverantwortlichen für die Marktmanipulation zur Stützung der eigenen Bankaktien. Aufgrund dieser Sanktion tritt Andreas Waespi die Stelle zum neuen Direktionspräsidenten der AKB nicht an.

Zur Frage 1: "Wie setzte sich das Wahlgremium zusammen?
Nennung von Namen und Funktionen."

Das Wahlgremium ist gemäss den Vorbemerkungen der Bankrat. Bezüglich Namen, Funktionen und Zusammensetzung des Bankrats wird auf Seite 93 f. des Jahresberichts 2013 der AKB verwiesen.

Zur Frage 2: "Wurde die Wahl einstimmig gefällt?
Wenn nein: wie war das Stimmenverhältnis?"

Der Regierungsrat kommuniziert das Stimmenverhältnis in obersten Leitungsorganen seiner Beteiligungen aus grundsätzlichen Überlegungen nicht; diese Informationen sind vertraulich.

Zur Frage 3: "Welche Personen (intern und extern) begleiteten das Auswahlverfahren, bzw. waren teilweise involviert?"

Intern bereitete die AKB das Wahlgeschäft durch den Leitenden Ausschuss unter Führung des Bankratspräsidenten vor. Extern wurde die AKB für die Rekrutierung und Selektion durch die Jörg Lienert AG, Luzern, sowie für die Durchführung der Assessments durch die Rolf Edwin Gubser Assessment & Development Center, Emmenbrücke, begleitet.

Zur Frage 4: "Wurde eine externe Executive-Search-Agentur für die Selektionierung beauftragt?
Wenn ja: Name des beauftragten Unternehmens und Höhe der Entschädigung."

Vgl. die Antworten zur Frage 3 bezüglich externer Unterstützung und zur Frage 9 bezüglich der Entschädigungen.

Zur Frage 5: "Wurde das Wahlgremium jederzeit und vollständig über das laufende Verfahren gegen den Arbeitgeber von A.W. informiert?"

Andreas Waespi hat den Leitenden Ausschuss sowie den Bankrat vorgängig seiner Wahl zum Direktionspräsidenten über die Untersuchung der FINMA gegenüber der Bank Coop AG im Zusammenhang mit dem in der Öffentlichkeit bekannten Fehlversand von Bankkontoauszügen sowie dem Verfahren wegen Verdachts auf unerlaubte Kursmanipulation orientiert. Dabei hat er sich korrekt verhalten und die Fragen soweit beantwortet und Auskunft erteilt, als dies das gleichzeitig zu beachtende Geschäftsgeheimnis der Bank Coop zuliess.

Das Verfahren der FINMA wurde erst nach der erfolgten Wahl auf die Person Andreas Waespi ausgeweitet. Für dieses Vorgehen gab es während des Wahlprozesses im Bewusstsein um die Finanzmarktgesetze keinerlei Anhaltspunkte.

Zur Frage 6: "Wurde A.W. direkt und unmissverständlich die Frage gestellt, ob er über diese jahrelangen und illegalen Kursmanipulationen informiert und/oder in irgendeiner Form an diesen beteiligt gewesen war? Wenn ja: warum wurde A.W. trotzdem gewählt?

Wenn nein: warum hat das Wahlgremium keine solchen sensitiven Fragen gestellt?"

Andreas Waespi wurden durch den Leitenden Ausschuss und den Bankrat verschiedene Fragen gestellt, mit denen geprüft wurde, ob es aufgrund seiner damaligen Tätigkeiten oder aufgrund seiner beruflichen Vergangenheit Anhaltspunkte gab, aus denen hätte geschlossen werden müssen, dass seine Verpflichtung ein Reputationsrisiko für den Kanton und die AKB bedeuten könnte. Dabei kam auch zur Sprache, dass die Bank Coop über Jahre hinweg mehr eigene Aktien gekauft als verkauft hatte und damit einen Bestand an eigenen Aktien aufbaute.

Andreas Waespi orientierte das Wahlgremium zudem darüber, dass die Bank Coop das Vorgehen vor Jahren intern und extern juristisch beurteilt hatte und dass es damals für zulässig befunden worden sei. Als später Anhaltspunkte vorlagen, dass das gewählte Vorgehen allenfalls nicht korrekt sein könnte, habe er es unterbunden. Andreas Waespi legte glaubhaft dar, dass er stets von einem korrekten Verhalten der Bank ausgegangen sei, Schaden bei den Aktionären und der Bank verhindert werden sollte und sich niemand bereichert hat.

Gestützt auf die Ausführungen von Andreas Waespi ging der Bankrat davon aus, dass die Bank Coop eventuell gegen aufsichtsrechtliche Marktverhaltensregeln verstossen habe und hierfür durch die FINMA gerügt werden könnte. Eine Sanktion in der Form eines Gewährentzugs oder eines Berufsverbots gegenüber Andreas Waespi, gegen welchen in diesem Zeitpunkt kein Verfahren lief, wurde auch mit Blick auf ähnliche Fälle und Untersuchungen in den Vorjahren als unwahrscheinlich erachtet. Diese Haltung teilte auch die Anwaltskanzlei, welche die Bank Coop im Verfahren begleitete.

Zur Frage 7: "Gab es während des ganzen Auswahlverfahrens nie irgendwelche Anhaltspunkte, die auf eine Teilnahme von A.W. an den jahrelangen und illegalen Kursmanipulationen hindeuteten?"

Vgl. die Antwort zur Frage 6.

Zur Frage 8: "Welche Konsequenzen zieht der Bankrat aus dem selbstverschuldeten Missgeschick dieses Auswahlverfahrens?"

Für den Bankrat ist es schwierig, aus dieser sehr speziellen Konstellation eine für die Zukunft allgemein gültige Regel herzuleiten. Zudem wäre es nicht sachgerecht, aufgrund des Endresultats auf ein unprofessionelles Verfahren zu schliessen.

Zur Frage 9: "Wie hoch sind die internen und externen Kosten für die AKB und somit für den Steuerzahler?"

(Bitte detaillierte Kostenzusammenstellung, wie z. B. Sitzungsgelder, Assessments, Berater, Inserate)"

Der Gesamtaufwand beträgt für die AKB gegen Fr. 150'000.– für die Inserate, das externe Mandat, die Assessments und die internen Sitzungsgelder. Die Gespräche mit den Bewerbern der engeren Auswahl sowie die Assessments führten für die AKB zu wertvollen Erkenntnissen in Bezug auf den Stellenmarkt und auf die von den geeigneten Kandidaten erwarteten Vergütungen. Detailliertere Kosten gibt der Regierungsrat respektive der Bankrat nicht bekannt, da die Vertragspartner der AKB darauf zählen, dass sensitive Daten gegenüber Dritten vertraulich bleiben.

Zur Frage 10: "Ist der Kandidat A.W. bereit, diese Kosten zu übernehmen?
Wenn nein: wie gedenkt die AKB die aufgelaufenen Kosten vom Kandidat A.W. zurückzufordern?"

Für die AKB besteht kein Grund zur Annahme, dass sie durch Andreas Waespi nicht korrekt orientiert worden wäre. Das Restrisiko einer möglichen Sanktion der FINMA auch gegen Andreas Waespi war bekannt. Es besteht weder rechtlich noch moralisch eine Grundlage, gegenüber Andreas Waespi Forderungen zu stellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'753.–.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Ich bin mit der Antwort an und für sich nicht zufrieden, ich habe aber auch nichts anderes erwartet. Aber mit dem Ausgang bin ich völlig unzufrieden.

Die entscheidende Frage 6 lautet: Wurde A.W. direkt und unmissverständlich die Frage gestellt, ob er über diese jahrelangen und illegalen Kursmanipulationen informiert und/oder in irgendeiner Form an diesen beteiligt gewesen war? Das wurde wieder einmal nicht richtig beantwortet. Hätte A. W. mit Ja geantwortet, wäre er nicht wählbar gewesen und hätte er mit Nein geantwortet, hätte er gelogen. Und was wäre dann passiert?

Zur Frage, wer das bezahlt? Für mich ist es unverständlich, dass ein Bankrat und der Ausschuss sich einfach so locker über das FINMA-Verfahren hinweggesetzt haben. Herr Regierungsrat, das ist für mich unverständlich und ich bitte Sie, das auch dem Bankrat so zu übermitteln.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0786 Postulat der FDP-Fraktion vom 1. Juli 2014 (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) betreffend Konzept Suchtbetreuung Aargau und Erstellen eines Rechenschaftsberichts zur Suchthilfe bis anfangs 2015; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 0519)

Mit Datum vom 17. Dezember 2014 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Einleitende Bemerkungen

1.

Der Grosse Rat genehmigte 2002 im Bereich Suchthilfe den letzten Planungsbericht. Im Jahr 2007 erschien der aktuelle Bericht zur Suchthilfe, nämlich der "Bericht V Suchthilfe". Dieser wurde dem Grossen Rat nicht als Planungsbericht unterbreitet, da gegenüber 2002 kein Bedarf an neuen Aufgaben aufgezeigt und bei bestehenden Aufgaben keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen wurden. Der "Bericht V Suchthilfe" entsprach somit nicht den Kriterien eines Planungsberichts ge-

mäss dem damaligen § 12 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF), sondern beschrieb umfassend die aargauische Suchthilfe.

Im Bereich der Suchthilfe wird dem Grossen Rat künftig kein separater Planungsbericht mehr vorgelegt. Stattdessen wird die Thematik in die Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) integriert. Diese hat den Charakter eines Planungsberichts gemäss § 8 des geltenden GAF und umfasst das Gesundheitswesen als Ganzes. Daher wird das im Postulat geforderte Konzept der gesamten Behandlungskette in der GGpl dargestellt. Zusätzlich erscheint als Rechenschaftsbericht der Jahresbericht, der vom Grossen Rat genehmigt wird und in dem die Suchthilfe im Aufgabenbereich 520 abgebildet ist.

Da es nicht vorgesehen ist, dem Grossen Rat Berichte zur Kenntnis vorzulegen, werden die im Postulat gestellten Fragen direkt beantwortet.

2.

Zur Beantwortung der Fragen wurde bei sämtlichen Trägerschaften nachgefragt. Diese detaillierten Antworten sind im Anhang dargestellt. Sie wurden teilweise redigiert. Antworten ohne Angaben respektive mit einer Negativ-Antwort sind aus Platzgründen nicht aufgeführt.

3.

In dieser Postulatsbeantwortung nicht erwähnt ist das Blaue Kreuz Aargau/Luzern, welches in Aarau eine Suchtberatungsstelle betreibt. Zwischen der Trägerschaft und dem Departement Gesundheit und Soziales bestehen ebenfalls vertragliche Vereinbarungen (Leistungsvereinbarung und Rahmenvertrag). Die Zusammenarbeit für den Bereich der ambulanten Suchtberatung wurde jedoch aufgrund des fast deckungsgleichen Auftrags der Suchtberatungsstelle der Stiftung Aargauische Suchthilfe ags in Aarau und der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons per Ende 2015 gekündigt.

4.

Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die grossmehrheitlich primärpräventiven Projekte, insbesondere auch aus dem Bereich der Tabakprävention, die jährlich über den Alkoholzehntel finanziert werden (der Alkoholzehntel beinhaltet 10 % des jährlichen Reingewinns der Eidgenössischen Alkoholverwaltung [EAV], die den Kantonen zweckgebunden für die Suchthilfe zur Verfügung gestellt wird). Mit Ausnahme des Anteils, der für die Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen des Kantons in der Suchthilfe benötigt wird, werden die Projektbeiträge auf der Basis von eingereichten Gesuchen zugesprochen. Die Kommission zur Verteilung des Alkoholzehntels, präsiert von Ständerätin Christine Egerszegi, beurteilt die eingegangenen Gesuche und unterbreitet dem Departement Gesundheit und Soziales einen Verteilungsvorschlag. Das Departement Gesundheit und Soziales entscheidet abschliessend über die Verteilung der Mittel.

Zur Frage 1: "Darstellung der verschiedenen Leistungsanbieter mit Finanzierungsstruktur, Leistungsauftrag und strategischer Ausrichtung"

Die Suchthilfe des Kantons Aargau verfügt über eine schlanke Versorgungsstruktur und deckt folgende Bereiche ab:

Bereich	Einrichtung
Suchtprävention	Suchtprävention Aargau
Ambulante Suchtberatung	neun ambulante Suchtberatungsstellen
Suchtmittelentzug	Klinik für Suchtmedizin, Neuenhof (bis 31. Dezember 2014) ¹ , Psychiatrische Dienste Aargau, Akutspitäler
Stationäre Suchtmitteltherapie	Rehahaus Effingerhort, Klinik im Hasel, Institut für Sozialtherapie und Rehasentrum Niederlenz (bis 31. Dezember 2014) ¹
Aussenwohngruppen	verschiedene (der stationären Einrichtungen)
Heroingestützte Behandlung	Heroinabgabe Aargau (HAG)

¹ Ab 1. Januar 2015: Klinik für Suchttherapie mit den Standorten Neuenhof, Eggliswil und Niederlenz.

Die Antworten der Trägerschaften sind dem Anhang zu entnehmen.

Zur Frage 2: "Darstellung aller angebotenen Leistungen und Leistungslücken im Bereich der vier Säulen Prävention, Behandlung, Schadensminderung und Repression"

Die Suchthilfe des Kantons Aargau bietet der Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Netz an qualitativ hochstehenden Hilfsangeboten. Die Suchtproblematik ist weitgehend aus der öffentlichen Diskussion verschwunden. Gründe dafür sind die stabilen Rahmenbedingungen und eine bewährte, langjährige Zusammenarbeit mit verschiedensten Partnern.

Im Bereich der Suchtprävention wurden per 1. Januar 2006 die vier dezentralen Suchtpräventionsstellen verschiedener Trägerschaften mit der Informations- und Dokumentationsstelle zentral zusammengelegt. Die neu entstandene Suchtprävention Aargau bedient seither erfolgreich den ganzen Kanton. Die neun (ab 1. Januar 2016: acht) dezentralen ambulanten Suchtberatungsstellen versorgen Betroffene und deren Angehörige mit dem nötigen Angebot an Beratung bei Suchtproblemen. Wie die Suchtprävention ist auch das Angebot der Suchtberatung grundsätzlich kostenlos. Suchtmittelentzüge werden in einer spezialisierten Institution und in der Psychiatrie sowie in den Akutspitälern durchgeführt. In vier stationären Einrichtungen wird eine stationäre Suchtrehabilitations-Behandlung angeboten. Je nach Eignung des Behandlungskonzepts absolvieren aargauische Patienten auch ausserkantonale Therapiebehandlungen. Ausserkantonale Patientinnen und Patienten treten im Kanton Aargau in eine stationäre Einrichtung ein.

Schliesslich ist die Heroin gestützte Behandlung in der Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG) angesiedelt. Sie steht den Patientinnen und Patienten zur Verfügung, die trotz mehrmaligen Versuchen einen Ausstieg aus der Drogenabhängigkeit nicht geschafft haben. Weiter gehende Angebote, insbesondere aus dem Bereich der Überlebenshilfe (wie Tagesstrukturen, Kontakt- und Anlaufstellen), liegen inklusive Finanzierung in der Kompetenz der Gemeinden.

Wesentliche Leistungslücken bestehen zurzeit keine. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass sich im Bereich der nicht stoffgebundenen Abhängigkeiten, namentlich Glückspiel, Gamen, Smartphonesucht, Computer-/Mediensucht oder anderer Verhaltensauffälligkeiten, eine grössere Nachfrage entwickeln wird. Momentan können Spielsüchtige durch zwei Beratungsstellen im Kanton betreut werden. Die beiden Stellen werden durch die Spielsuchtabgabe von Swisslos finanziert. Die Entwicklung der Fallzahlen weist aber eine deutliche Zunahme aus. Vermehrt suchen auch

Betroffene anderer Verhaltenssüchte in den ambulanten Suchtberatungsstellen Hilfe. Gemäss geltenden Rahmenverträgen muss diese Klientel aber nach maximal drei Gesprächen weiter triagiert werden. Die Suchtberatungsstellen sind materiell und personell nicht ausgestattet, um sich auch nicht stoffgebundener Abhängigkeiten anzunehmen.

Die Antworten der Trägerschaften sind dem Anhang zu entnehmen.

Zur Frage 3: "Stand der verschiedenen Projekte und wie sie umgesetzt werden"

Im Bereich der Suchthilfe werden zurzeit drei Projekte bearbeitet. Das wichtigste Vorhaben ist eine Überprüfung der bestehenden Konzeption der ambulanten Suchtberatung. Es wird untersucht, ob mit strukturellen Massnahmen eine Optimierung des Angebots für die Zielgruppe der suchgefährdeten Personen und für Suchtmittelabhängige im Kanton Aargau sowie deren Angehörige erreicht werden kann. Weiter werden die vielfältigen Angebote der Suchtprävention Aargau optimal auf die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung ausgerichtet. Darüber hinaus ist ein Gesuch an den nationalen Tabakpräventionsfonds in Erarbeitung, um ein mehrjähriges kantonales Tabakpräventionsprogramm mit einer Vielzahl von koordinierten und auf konkrete Settings ausgerichteten Projekten zu realisieren.

a) Überprüfung der Konzeption der ambulanten Suchtberatung im Kanton Aargau

2011 erteilte das Departement Gesundheit und Soziales einer Konzeptgruppe den Auftrag, eine Neukonzeption der ambulanten Suchtberatung im Kanton Aargau zu prüfen und mögliche Varianten vorzuschlagen. Insbesondere soll auch eine organisatorische Zusammenführung der bestehenden ambulanten Suchtberatungsstellen mit den Psychiatrischen Diensten geprüft werden. Dies, weil die betroffenen Organisationen bereits seit langer Zeit zusammenarbeiten und der Externe Psychiatrische Dienst die Beratungsstellen punktuell konsiliarisch unterstützt. Im Gremium, das von einer externen Fachperson moderiert und begleitet wurde, waren die Trägerschaften der ambulanten Suchtberatung vertreten. Namentlich sind dies die Aargauische Stiftung Suchthilfe ags, der Verein Beratungszentrum des Bezirks Baden (BZB), die PDAG und der Kantonsärztliche Dienst. Die Konzeptgruppe unterbreitete dem Departement Gesundheit und Soziales im November 2011 ihren Bericht, der drei neue Organisationsvarianten zur Diskussion stellt:

Integration

Integration der ambulanten Suchtberatung in die PDAG. Sie sieht sowohl eine räumliche als auch organisatorische Zusammenlegung der ambulanten Suchtberatung mit den PDAG vor.

Kooperation ("Winterthurer Modell")

Diese in Winterthur entstandene Organisationsvariante ist ein aus der Praxis gewachsenes Zusammenarbeitsmodell mit einer komplexen Organisations- und Finanzierungsstruktur. Als "Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland" arbeiten insgesamt 13 Institutionen zusammen. Diese Variante wurde von allen direkt betroffenen Organisationen im Kanton Aargau als kompliziert, personenabhängig und konfliktanfällig eingeschätzt und soll deshalb nicht weiter verfolgt werden.

Differenzierung

Kernpunkt einer engen, institutionalisierten Zusammenarbeit der bestehenden Suchtberatungsstellen mit den Psychiatrischen Diensten Kanton Aargau bildet die sogenannte prozessorientierte Fallführung. In gemeinsamen Fallsteuerungssitzungen beschliessen Suchtberatungsstellen und die Psychiatrie gemeinsam einen Behandlungsplan. Dabei behalten sie ihre organisatorische und räumliche Selbständigkeit.

Am 31. Januar 2013 setzte das Departement Gesundheit und Soziales die betroffenen Trägerschaften über zwei Entscheide in Kenntnis. Erstens sollen die Variante "Differenzierung" umgesetzt und die dazu notwendigen Konzeptarbeiten für einen Pilotbetrieb aufgenommen werden. Zweitens sollen

im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales die zu erwartenden Betriebskosten der Variante "Integration" errechnet werden.

Der extern erarbeitete Bericht mit der Schätzung der Betriebskosten der Variante "Integration" liegt in einer provisorischen Fassung vor und wurde mit den betroffenen Trägerschaften vorbesprochen. Diskussionen über die definitive Fassung des Berichts sind im Gang.

b) Abstimmung der Projekte der Suchtprävention Aargau auf die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung

Die Suchtprävention Aargau setzt im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales verschiedene Suchtpräventionsprojekte um. Aktuell sind die Projekte in folgenden Steuerungsbereichen zusammengefasst:

- Volksschule: Kindergarten/Unter-/Mittelstufe
- Volksschule: Oberstufe
- Familie und Erziehung
- Arbeitswelt
- Gemeinwesen und Freizeit

Suchtprävention ist immer auch Gesundheitsförderung – und umgekehrt. Suchtprävention ist daher ein klassisches Querschnittsthema, das die Gesundheitsförderung in allen Lebensphasen betrifft. Die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung versuchen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, die gesamte Lebensspanne im Rahmen der sogenannten "Geschäftsfelder" abzudecken:

- "Gesundes Körpergewicht" (aus Ressourcengründen primär auf das Vorschulalter ausgerichtet)
- "Ggesund und zwäg i de Schuel" (Schulalter)
- "Betriebliches Gesundheitsmanagement" (Erwachsenenalter)
- "Gesundheitsförderung im Alter" (Alter)

Die Projekte, Projektmodule und Programme der Suchtprävention werden nun neu auf die Geschäftsfelder der Gesundheitsförderung ausgerichtet, damit sie als Querschnittsfunktion besser auf die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung abgestimmt werden können. Durch diesen Schritt werden sowohl die Gesundheitsförderung als auch die Suchtprävention gestärkt und entfalten eine koordinierte und somit potenzierte Wirkung.

c)

Der Kantonsärztliche Dienst erarbeitet momentan ein Finanzierungsgesuch an den Tabakpräventionsfonds des Bundes zur Unterstützung eines mehrjährigen Tabakpräventionsprogramms. Auf der Grundlage der im Frühjahr 2014 beschlossenen, kantonalen Tabakpräventionsstrategie wird mittels eines strukturierten Gesuchs ein vierjähriges kantonales Programm konzipiert. Sofern der Tabakpräventionsfonds das Gesuch gutheisst, steuert er denselben Betrag an das Programmbudget wie der Kanton bei, maximal aber Fr. –.80 pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner. Seitens des Kantons Aargau stammen die Mittel für die Tabakprävention aus dem Alkoholzehntel. Dieses Programm wird saldoneutral mit den bestehenden Ressourcen durchgeführt.

Der Tabakpräventionsfonds lässt den kantonalen Programmentwurf durch eine Expertenkommission prüfen und setzt die Rahmenbedingungen für die Projektumsetzung fest (Berichte, Evaluationen, Finanzierungsmodi).

Zur Frage 4: "Übersicht über die Divergenzen im Prinzip der Suchttherapie (unterschiedliche Überzeugungen der verschiedenen Leistungserbringer), wie sie in der Evaluation der Neukonzeption angedeutet wurden."

Der Bericht über die Neukonzeption der ambulanten Suchtberatung im Kanton Aargau stellte, wie in der Antwort zur Frage 3 beschrieben, drei Varianten zur Diskussion. Alle am Prozess Beteiligten wa-

ren sich darin einig, dass die Variante "Kooperation" keine sinnvolle Organisationsstruktur für den Kanton Aargau darstellt.

Weiter ist man sich insbesondere auch darin einig, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der ambulanten Suchtberatung und der Psychiatrie sinnvoll und für die Zielgruppe der Abhängigen und Suchtgefährdeten zielführend ist. Diese Zusammenarbeit wird bereits heute punktuell praktiziert. Suchtmittelabhängige Menschen haben nicht selten sogenannte ko-morbide Störungen, also zusätzliche psychiatrische Erkrankungen.

Die Trägerschaften der ambulanten Suchtberatung begrüßen denn auch die Variante "Differenzierung". Kernstück dieses Modells ist die prozessgesteuerte Fallführung. Diese sieht eine von der Suchtberatung und der Psychiatrie gemeinsam gestellte Diagnose vor. Je nach Diagnose wird die suchtbetroffene Person durch die Suchtberatung (Sozialarbeit/Psychologie) oder gemeinsam durch die Suchtberatung und die Psychiatrie beraten oder behandelt. Nach einer im Voraus definierten Anzahl Gespräche findet ein nächstes gemeinsames Fallführungsgespräch statt, in dem der Fortgang der Beratung oder Behandlung sowie ein möglicherweise nötiges, weiteres Fallführungsgespräch festgelegt wird. Dabei bleiben die betroffenen Organisationen selbstständig. Die Trägerschaften der ambulanten Suchtberatung sind – im Gegensatz zur Theorie der prozessgesteuerten Fallführung und der Überzeugung der PDAG und des Kantonsärztlichen Diensts – der Meinung, dass der suchtmittelabhängigen Person am Beginn einer Beratung freigestellt sein soll, ob sie sich einer gemeinsamen Diagnosestellung (Suchtberatung und Psychiatrie) stellen will oder nicht.

Die Variante "Integration" wird von den beiden Trägerschaften der ambulanten Suchtberatung abgelehnt. Hauptargument dafür ist die Befürchtung, dass eine "medizinalisierte" Suchtberatung für die Klientel der Suchtberatungsstellen zu hochschwellig sei. Die betroffenen Personen würden lieber auf eine Beratung verzichten als sich zwecks Abrechnung von Tarmedleistungen durch die Krankenkassen registrieren lassen. Weiter führen die Trägerschaften der ambulanten Suchtberatung ins Feld, dass eine medizinalisierte Suchtberatung unter dem Strich mit höheren Kosten verbunden sei als das heutige Modell.

Der Bericht zur Neukonzeption der ambulanten Suchtberatung im Kanton Aargau (November 2011) und der provisorische Bericht zur Schätzung der Betriebskosten einer in die Psychiatrie integrierten ambulanten Suchtberatung (Juni 2014) haben die Befürchtungen der Hochschwelligkeit hervorgehoben und schlagen entsprechend angepasste Regelungen für die Verrechnung der erbrachten Leistungen durch die Krankenkassen vor. So sollen für junge Menschen bis 25 Jahre die ersten drei Gespräche nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden können. Ab 25 Jahren sollen die ersten drei Gespräche nur verrechnet werden können, wenn die Beratung weitergeführt wird. Die Angehörigen sollen gänzlich kostenfrei in einem Einzel- und danach in Gruppengesprächen beraten werden. Die Berichte widerspiegeln damit auch die Überzeugung des Kantonsärztlichen Diensts, dass die empfohlenen Rahmenbedingungen verhältnismässig sind.

Einerseits ist davon auszugehen, dass die Variante "Integration" durch die Verrechnung der ärztlichen Leistungen in der Summe ihrer gesamten Kosten teurer sein wird als das heutige Modell, da kassenpflichtige Leistungen tatsächlich auch abgerechnet werden. Dies ist gerechtfertigt, da eine Sucht unbestrittenermassen eine Krankheit ist. Durch die Verrechnung kassenpflichtiger Leistungen resultieren aber beachtliche Einsparungen für den Kanton.

Andererseits kann aber damit gerechnet werden, dass durch eine frühzeitige gemeinsame Indikationsstellung sowie gemeinsame Fallsteuerungssitzungen und der damit verbundenen, fachlich korrekten Behandlung ab Prozessbeginn, die durchschnittliche Therapiedauer verkürzt werden kann. Divergenzen zwischen den Trägerschaften der ambulanten Suchtberatung und der PDAG sowie mit dem Departement Gesundheit und Soziales bestehen demnach insbesondere in der zu wählenden Struktur- respektive Organisationsform einer neu konzipierten, ambulanten Suchtberatung; auf der fachlich-inhaltlichen Ebene bestehen allerdings keine grundsätzlichen Differenzen.

Für die bestmögliche Beratung und Behandlung abhängiger Personen ist es richtig und wichtig, dass die Fachdisziplinen Sozialarbeit/Psychologie (Suchtberatung) und Medizin/Psychiatrie so eng wie möglich zusammenarbeiten. Nicht jeder suchtgefährdete oder abhängige Mensch benötigt eine psychiatrische Behandlung, aber er soll psychiatrisch abgeklärt werden. Damit wird sichergestellt, dass er frühzeitig durch die richtige Fachdisziplin behandelt wird.

Zur Frage 5: "Finanzierung: Kantonale Beiträge, Bundesbeiträge, Krankenkassen, Private, mit einer Tendenzentwicklung und dem Aufzeigen von Effizienzsteigerungspotential."

Wie bereits zur Frage 2 beschrieben, bestehen Anzeichen dafür, dass sich im Bereich der nicht stoffgebundenen Abhängigkeiten eine grössere Nachfrage entwickeln könnte, auf die das Angebot des Kantons nicht ausgerichtet ist. Die von Swisslos entrichtete Spielsuchtabgabe ist an den eigentlichen Zweck gebunden. Deshalb schliesst sie eine Beratung von Betroffenen einer Medien-, Online-sucht, Game- oder Smartphonesucht aus. Wie sich Trends entwickeln und von welcher Seite eine Nachfrage befriedigt werden kann und soll, ist heute noch weitgehend offen. Es wird zu entscheiden sein, ob und welche Formen von Fehlverhalten als Sucht oder Abhängigkeit eingestuft und über welche Finanzierungs- respektive Angebotsschiene ein entsprechendes Hilfsangebot bereitgestellt werden soll.

Im Bereich der engen Zusammenarbeit in der Suchthilfe zwischen den Disziplinen der Sozialarbeit/ Psychologie (Suchtberatungsstellen) und der Medizin/Psychiatrie ist mit der Einführung des Modells "Differenzierung" in der ambulanten Suchtberatung ein wichtiger Schritt vollzogen worden. Eine gemeinsam abgestützte Diagnosestellung gewährleistet, dass jede neue Klientin und jeder neue Klient einer Suchtberatungsstelle so früh wie möglich fachlich korrekt behandelt wird. Fehlbehandlungen werden damit ausgeschlossen und die Effizienz wird gesteigert.

Die Antworten der Trägerschaften sind dem Anhang zu entnehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 7'181.—.

Vorsitzender: Namens der Postulantin erklärt sich Dr. Martina Sigg mit der gleichzeitigen Abschreibung einverstanden. Das Postulat wird somit stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

0787 Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. September 2014 betreffend Umsetzung "ambulant vor stationär" bei chirurgischen Eingriffen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0591)

Mit Datum vom 21. Januar 2015 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Verlagerung von stationären zu ambulanten Behandlungen ist ein Erfolg des medizinischen Fortschritts und ist politisch gewünscht. Für die Psychiatrie und die Rehabilitation sind ambulante Behandlungen zur Integration und Wiedereingliederung von zentraler Bedeutung. In der Akutsomatik können heute vermehrt chirurgische Behandlungen ambulant vorgenommen werden, was sich unter anderem in der Liste des Krankenversicherers Assura äussert.

In der Schweiz sind die Abgeltungssysteme unterschiedlich gestaltet. Es wird grundsätzlich zwischen ambulanten und stationären Behandlungen unterschieden, deren finanzielle Abgeltung mit zwei verschiedenen Systemen geschieht. Ambulante Behandlungen werden nach Tarmed® zulasten der Krankenversicherer, stationäre Behandlungen hingegen mit Pauschalen zulasten der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand abgerechnet. In der Akutsomatik gelten seit der Anpassung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) per 1. Januar 2012 Fallpauschalen nach SwissDRG®, in der Psychiatrie und Rehabilitation weiterhin Tagespauschalen. Die Leistungsbeziehenden beteiligen sich im Rahmen der Kostenbeteiligung.

Sofern eine Behandlung nicht gemäss KVG, sondern nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) oder dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) abgerechnet wird, gelten andere Finanzierungsregelungen. Da sich die öffentliche Hand an Behandlungen nach UVG und MVG gar nicht und bei IVG-Fällen nur

ganz marginal beteiligt, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen mangels Datenverfügbarkeit nur auf Behandlungen nach KVG. Ebenso wenig sind Aussagen zur Anzahl der Zusatzversicherten möglich, da diese Daten nicht Bestandteil des Abrechnungsdatensatzes an den Kanton sind.

Die Beantwortung der Fragen der Interpellation unterliegt verschiedenen Beschränkungen, auf welche – wo notwendig – bei den einzelnen Fragen eingegangen wird.

Zur Frage 1: "Wie häufig wurden 2013 im Kanton Aargau Eingriffe, die in der Interpellation aufgeführt sind, stationär durchgeführt? (Dabei ist es nicht nötig, eine Statistik sämtlicher oben erwähnter Eingriffe zu machen, eine Auswahl genügt)."

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Eingriffe, welche stationär in Aargauer Spitälern bei Aargauerinnen und Aargauern durchgeführt worden sind.

Thema	Stationäre Eingriffe 2013	Durchschnittlicher Aufenthalt in Tagen
Arthroskopische Meniskusoperationen	533	1,4
ORL-Eingriffe	141	2,5
Einseitige Varizenoperationen	505	1,9
Gynäkologische Eingriffe	302	2,1
Hämorrhoiden	546	2,5
Hammerzehen	376	3,2
Epikondylitis (Tennisellbogen)	3	2,0
Carpaltunnelsyndrom	25	2,8
Polysomnographie	266	2,0

Zur Frage 2: "Kann festgestellt werden, wie oft pro Klinik stationäre Eingriffe im Verhältnis zu ambulanten Eingriffen gemacht wurden? Gibt es auffällige Unterschiede zwischen den einzelnen Kliniken?"

Diese Frage kann nicht direkt beantwortet werden, weil dem Kanton die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung stehen. Die bei der SASIS AG (Führender Datenspezialist der Schweizer Krankenkassen) diesbezüglich vorgenommenen Auswertungen für die Aargauer Patientinnen und Patienten geben jedoch einen groben Überblick über die Entwicklung der ambulanten Fälle.

Thema	Anzahl ambulante Eingriffe 2012*	Anzahl ambulante Eingriffe 2013*	Differenz in %
Arthroskopische Meniskusoperationen	470	498	5,96 %
ORL-Eingriffe	3'235	3'215	-0,62 %
Einseitige Varizenoperationen	1'632	1'086	-33,46 %
Gynäkologische Eingriffe	412	393	-4,61 %
Hämorrhoiden	150	133	-11,33 %
Hammerzehen	1	0	-100,00 %
Epikondylitis	3	0	-100,00 %
Carpaltunnelssyndrom	1'032	1'000	-3,10 %
Polysomnographie	214	168	-21,50 %

* Abdeckungsgrad beträgt ca. 65 %

Aufgrund der meist abnehmenden Anzahl der ambulanten Eingriffe muss mindestens teilweise von einer Verlagerung in den stationären Bereich ausgegangen werden.

Die Auswertungen der SASIS AG über die stationären Daten für die Jahre 2012 und 2013 sind mit etlichen Unsicherheitsfaktoren belastet (zum Beispiel Verzögerungen bei der Rechnungsstellung im Einführungsjahr von SwissDRG®, geringerer Abdeckungsgrad). Aus diesem Grund erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, diese Daten zu verwenden. Die Tendenz, dass die Anzahl stationärer Eingriffe in den obgenannten Kategorien zunehmen, ist jedoch zu erkennen.

Eine Darstellung der Veränderungen im stationären Bereich zwischen den Jahren 2012 und 2013 mit kantonseigenen Daten ist nicht durchführbar, da der Kanton im Jahr 2012 seinen Anteil noch nicht mittels Einzelrechnungsvergütung vorgenommen hat.

Die von der Interpellantin gewünschte Darstellung nach Kliniken ist nicht möglich. Die SASIS AG darf diese Daten ohne schriftliche Einwilligung jedes einzelnen Spitals nicht zur Verfügung stellen. Aufgrund des damit verbundenen, übermässigen administrativen Aufwands und dem fehlenden Nutzen infolge fehlender Einflussmöglichkeit des Kantons, wurde darauf verzichtet.

Den Krankenversicherern hingegen liegen die vollständigen Daten vor. Sie können beurteilen, ob es seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung tatsächlich zu einer medizinisch nicht gerechtfertigten Verlagerung vom ambulanten in den stationären Bereich gekommen ist.

Zur Frage 3: "Ist bei den stationären Eingriffen ein Zusammenhang mit Alter oder möglichen Komplikationen erkennbar? Und bedeutet stationär jeweils einen Aufenthalt von einer Nacht oder handelt es sich um längere Aufenthalte?"

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist in der Antwort zur Frage 1 aufgeführt. Mit den zur Verfügung stehenden Daten können keine Angaben zum Alter oder möglichen Komplikationen gemacht werden. Zudem muss beachtet werden, dass das Alter alleine keine aussagekräftige Grösse ist. Auch der Case Mix Index (CMI) liefert dazu keine verlässlichen Zahlen, weil beispielsweise ein höherer CMI die Folge von einer Nebendiagnose sein kann, welche in keinem Zusammenhang mit dem Eingriff an sich steht. Um eine Aussage über Komplikationen machen zu können, müssten die einzelnen Fälle mit den detaillierten medizinischen Daten überprüft werden. Diese liegen dem Kanton nicht vor.

Zur Frage 4: "Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dies zu beeinflussen, ohne die behandelnden Ärzte in ihrer medizinischen Kompetenz zu stark zu beeinträchtigen?"

Der Regierungsrat sieht diesbezüglich keine Möglichkeit. Wenn man davon ausgeht, dass der Grund für die Wahl des Behandlungsmodells, das heisst, ob ambulant oder stationär behandelt wird, in der unterschiedlichen Ertragsmöglichkeit für den Leistungserbringer liegt, so müsste die Änderung des Finanzierungsmechanismus angestrengt werden. Dies ist jedoch keine kantonale Angelegenheit, sondern Sache des Bundes.

Zur Frage 5: "Wie können die WZW Kriterien sowohl in der Grundversicherung als auch in der Zusatzversicherung umgesetzt werden? Denn egal, welcher Kostenträger zahlt – am Schluss sind es immer wir alle, als Steuer- oder Prämienzahler, die betroffen sind."

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das wirksamste Instrument eine Änderung des Finanzierungsmechanismus ist. Je nach Ausgestaltung eines solchen, müssten die Kantone allenfalls mit entsprechenden Planungskompetenzen ausgestattet werden. Bleiben die heutigen Finanzierungsregeln bestehen, spielen finanzielle Überlegungen für die Leistungserbringer immer eine tragende Rolle, was aus wirtschaftlicher Sicht der Betriebe absolut nachvollziehbar ist. Spätestens seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung – und damit Wegfall der Defizitdeckung durch die öffentliche Hand – können sie gar nicht anders, als eine Optimierung der Erträge anzustreben. Grundsätzlich liegt es bei den Krankenversicherern, die Anwendung der WZW-Kriterien (wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich) zu prüfen. Nur sie sind im Besitz der dafür notwendigen Daten. Weshalb die Krankenversicherer die unbegründete Verlagerung vom ambulanten in den stationären Bereich nicht konsequent unterbinden, könnte an den unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen der ambulanten und stationären Versorgung liegen. In vielen Fällen ist es für die Krankenversicherer günstiger, wenn die Patienten stationär behandelt werden, weil sich der Kanton im Rahmen seines Finanzierungsanteils massgeblich am Eingriff beteiligen muss. Dazu kommt, dass eine allfällige Intervention eines Krankenversicherers wenig erfolgsversprechend ist, da es für den Arzt einfach ist, die medizinische Notwendigkeit eines stationären Eingriffs – auch im Nachhinein – zu begründen. Um Anreize zu schaffen, die für den Patienten in der Regel sinnvollere und insgesamt kostengünstigere Variante der ambulanten Eingriffe zu fördern, braucht es eine Änderung der Finanzierungsregelung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'623.–.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Stellen Sie sich vor, Sie müssen einen Eingriff machen lassen, irgendetwas Kleines, zum Beispiel eine Meniskusarthroskopie. Sie besprechen die Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin. Welches Entscheidungskriterium muss zentral sein? Wo, wann und wie werden Sie diesen Eingriff machen lassen? Doch nur Sie als Patient, Sie sind das zentrale Element. Für Sie soll das Richtige gemacht werden. Entscheidend muss die beste Qualität sein, die am zweckmässigsten, am wirksamsten und am wirtschaftlichsten erbracht werden kann. Leider, leider mehren sich aber die Anzeichen, dass dies nicht das wichtigste Kriterium ist, sondern dass Fragen wie Profit und Finanzierung ganz oben stehen.

Diese Interpellation schrieb ich in der Hoffnung, ein paar klare Zahlen zu erhalten. Die Hoffnung wurde noch genährt durch den Fakt, dass das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) eine Fristerstreckung erbat, weil es zeitintensiv sei, die Zahlen zu erhalten. Leider muss ich aber zugeben, dass es doch sehr blauäugig war, zu erwarten, schlüssiges Zahlenmaterial zu erhalten. Aber wir haben mindestens klare Indizien, dass nicht alles korrekt läuft und dass falsche Anreize bestehen.

Die Beantwortung der Interpellation zeigt zumindest auf, dass auch der Regierungsrat erkannt hat, dass wir in diesem Bereich manch ungelöstes Problem haben. Leider brauchen wir zur Lösung dieser Probleme zwingend den Bund, denn es betrifft Bundesgesetzgebung. Wir können die Zielsetzung "ambulant vor stationär" nicht klar weiterverfolgen, solange wir im stationären und im ambulanten Bereich unterschiedliche Finanzierungsstrukturen haben. Dies führt automatisch zu einem Zielkonflikt und verhindert Transparenz. Diese Transparenz und Kostenwahrheit brauchen wir zwingend, um

falsche Kostenanreize zu vermeiden. Wer soll von einem stationären Aufenthalt profitieren, wenn ein Eingriff auch ambulant durchgeführt werden könnte? Nur Sie, als Patient!

Wir brauchen diese Kostentransparenz, wenn wir kostensenkende Massnahmen ergreifen wollen. Offensichtlich sind diese Zweifel aber berechtigt, denn die Gesellschaft der Chirurgen hat eine Charta verabschiedet, mit der gegen unnötige Operationen vorgegangen werden soll. Und es gibt unerklärliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen in der Schweiz bezüglich Art und Häufigkeit bestimmter Eingriffe.

Nun, in der Frage der unterschiedlichen Finanzierungsstruktur von "ambulant vor stationär" können und sollen wir als Kanton Druck machen, dass die Gesetzgebung verändert wird. Wir müssen Druck ausüben auf unsere Bundesparlamentarier, und zwar über die Gesundheitsdirektorenkonferenz und allenfalls über politische Vorstösse.

Die Krankenversicherungen tragen in dieser Frage auch eine sehr grosse Verantwortung. Nur sie verfügen über das notwendige Zahlenmaterial, und sie haben eigentlich auch sehr viele Druckmittel zur Verfügung, die sie einsetzen sollten. Leider ist die politische Handhabe gegenüber den Versicherern auf Kantonsebene minim. Ich bin mit der Interpellation nur teilweise zufrieden, weil keine Lösung in Sicht und das Zahlenmaterial unbefriedigend ist.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0788 Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 2. Dezember 2014 betreffend Unterstützung von Angehörigen bei der ambulanten Pflege und Betreuung von Patienten mit einer Demenzerkrankung; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0692)

Mit Datum vom 21. Januar 2015 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat geht mit den Interpellanten einig, dass Demenzerkrankungen durch die steigende Zahl älterer Menschen zu einer immer grösseren gesundheits- und sozialpolitischen Herausforderung werden. Ebenso unterstützt er – entsprechend der gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) – die Haltung, dass an Demenz erkrankte Menschen so lange wie möglich zu Hause betreut und gepflegt werden können. Dass Angehörige einen wesentlichen Anteil an der Betreuung und Pflege von Demenz erkrankten Personen leisten, ist unbestritten. Damit wird vielfach die Lebensqualität von Demenz erkrankten Menschen erhöht. Zudem kann der Eintritt in stationäre Langzeiteinrichtungen hinausgezögert oder gar ganz verhindert werden. Dieses Engagement ist nicht nur aus finanzpolitischen Überlegungen, sondern auch im Kontext des sich abzeichnenden Fachkräftemangels wesentlich. Entsprechend sind pflegende Angehörige Bestandteil der Strategie "ambulant vor stationär" (Verankerung in den Strategien 16 und 17 der GGpl 2010 und der Sozialplanung. Zudem ist ihre Bedeutung im Leitsatz 11 der Aargauer Alterspolitik verankert:

"Im Kanton Aargau sind pflegende Angehörige anerkannt und unterstützt."

Zur Frage 1: "Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Situation bezüglich Unterstützung und Beratung der Angehörigen bei der ambulanten Betreuung von Personen mit einer Demenzerkrankung?"

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die demografische Entwicklung die Leistungen und Dienste der Angehörigen beansprucht und weiter fordern wird. Gegenwärtig werden die Angehörigen auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Kontexten begleitet und unterstützt:

Zur Umsetzung des Leitsatzes 11 der Aargauer Alterspolitik führt die Fachstelle Alter regionale Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit sieben kantonalen Organisationen (unter anderem Schweizerische Alzheimervereinigung Aargau, Spitex-Verband Aargau, Pro Senectute Aargau)

durch. An diesen Veranstaltungen sollen sich pflegende Angehörige niederschwellig über (Entlastungs-)Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten informieren können. Ergänzend dazu soll das im Rahmen der Sozialplanung vorgesehene Projekt "work & care" Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Behörden zum Thema Berufstätigkeit und Angehörigenpflege sensibilisieren. Des Weiteren werden die Entwicklungen auf nationaler Ebene (unter anderem die Nationale Demenzstrategie) aktiv verfolgt und gegebenenfalls weitere Aktivitäten im Rahmen der erwähnten Strategien lanciert.

Die Begleitung und Beratung vor Ort beziehungsweise im ambulanten Setting bieten unterschiedliche Organisationen an. Der inhaltliche und zeitliche Umfang des Angebots der Hilfe und Pflege zu Hause ist im Kanton Aargau seit 2008 in Form eines Leitbilds festgeschrieben. Dies beinhaltet im Bereich der ambulanten Pflege ein klar definiertes Mindestangebot. Aktuell stellen 53 Spitexorganisationen in 213 Gemeinden das Aargauer Mindestangebot, zu dem seit Anfang 2014 auch Leistungen im psychiatrischen Bereich gehören, in einem vertraglichen Kontext sicher. Ergänzt werden diese Spitexorganisationen gegenwärtig durch rund 47 freiberuflich tätige Pflegefachpersonen. 14 Leistungserbringer der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ohne einen Leistungsvertrag (Privatspitex) erbringen zusammen mit neun Leistungserbringern der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit einem räumlich begrenzten Angebot (In House) ebenfalls Dienstleistungen im ambulanten Setting. Die "Onko Spitex Aargau" erfüllt speziell im palliativen Kontext eine wichtige Aufgabe. Drei Organisationen der Kinderpflege komplettierten das Angebot, so dass neben der Pro Senectute, welche im Bereich der Sozialberatung und der hauswirtschaftlichen Unterstützung wichtige Leistungen erbringt, das ganze Altersspektrum für Menschen, die häusliche Pflege in Anspruch nehmen müssen, abgedeckt ist. Pflegerische Leistungen, die das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorschreibt, können durch alle Leistungserbringer der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ausschliesslich im Rahmen einer ärztlichen Verordnung erbracht werden. Grundsätzlich unterliegt die Entscheidung betreffend pflegerischer Intervention, welche Angehörige auch entlasten kann, der hausärztlichen Versorgungspflicht.

Für den Verbleib in den eigenen vier Wänden bedarf es in der Regel jedoch nicht nur pflegerische, sondern in erster Linie betreuende Leistungen, welche nicht im Leistungskatalog des KVG aufgeführt sind. Entsprechend können sie weder ärztlich verordnet noch über die Krankenkasse abgerechnet werden. Betreuungs- und Entlastungsleistungen wie sie zum Beispiel vom Entlastungsdienst Aargau, der Pro Senectute Aargau oder privaten Spitexorganisationen erbracht werden, sind somit – im Rahmen der individuellen Möglichkeiten – privat zu finanzieren. Falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind, werden sie im begrenzten Mass durch eine allfällige Hilfslosenentschädigung oder die Auszahlung einer Ergänzungsleistung substituiert.

Zusätzlich zu den professionellen Anbietern engagieren sich zum Beispiel Kirchgemeinden und Seniorenvereine unentgeltlich im Besuchs- und Betreuungsbereich. Ausserdem wird gerade im Bereich der Betreuung (und dies nicht nur im Bereich von demenziell erkrankten Personen) sehr viel unentgeltliche Leistung durch Angehörige erbracht. Die Tätigkeiten reichen von Koordinationsaufgaben beziehungsweise Organisation von Hilfeleistungen, über finanzielle Hilfeleistungen bis hin zu administrativen oder Haushaltsaufgaben. Neben professionellen Pflegefach- und Assistenzpersonen sind in erster Linie Familienangehörige in die Pflege und Betreuungsleistungen involviert. Das sind Partnerinnen und Partner, Töchter oder Söhne, Nachbarinnen oder Nachbarn. Der Regierungsrat teilt die Beurteilung der Interpellanten: Die gezielte Begleitung und Betreuung von Angehörigen im ambulanten Setting gewinnt an Bedeutung – unter anderem weil die Situationen sowie Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten vielfach komplex sind.

Während für den Kanton Aargau keine Studien vorliegen, geht eine schweizweite Studie des Büro BASS vom Juli 2014 davon aus, dass im Jahr 2013 unentgeltliche Leistungen in der Höhe von rund 42,3 Millionen Stunden für die Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Personen, die im gleichen Haushalt leben, erbracht worden sind. Multipliziert man diese Stundenzahl mit den durchschnittlichen Arbeitskosten für Pflegearbeit von Fr. 55.63 (Stundenansatz von 2010) ergibt sich eine monetäre Bewertung von rund 2,36 Milliarden Franken. Im Vergleich zum Jahr 2010 haben diese Indikatoren deutlich zugenommen (28,1 Millionen Stunden beziehungsweise 1,56 Milliarden Franken.).

Ausserhalb des eigenen Haushalts wurden im Jahr 2013 in der gesamten Schweiz Pflegearbeiten für Verwandte oder Bekannte im Umfang von rund 21,4 Millionen Stunden erbracht. Dies entspricht mit dem analogen Stundenansatz einem Volumen von rund 1,19 Milliarden Franken. Im Jahr 2010 war der Umfang mit 24,4 Millionen Stunden und rund 1,4 Millionen Franken noch etwas höher ausgefallen.

Insgesamt haben Angehörige im Jahr 2013 also Pflege und Betreuungsleistungen im eigenen Haushalt und solche ausserhalb des eigenen Haushalts im Umfang von 64 Millionen Stunden erbracht. Multipliziert mit den durchschnittlichen Arbeitskosten von Fr. 55.63 pro Stunde ergibt sich ein monetärer Wert dieser Arbeit von 3,55 Milliarden Franken. Für das Jahr 2010 ergeben die Berechnungen 53 Millionen Arbeitsstunden und einen monetären Wert von 2,92 Milliarden Franken.

Die gesamtschweizerischen Studien zeigen deutlich, welchen wichtigen Beitrag Angehörige und Nahestehende im Bereich der Betreuung und Pflege im ambulanten Setting leisten. Entsprechend sind die unterstützenden und entlastenden Beratungs- und Hilfsangebote wesentlich. Nebst den aufgezeigten Dienstleistungen kommt dem Angebot der Schweizerischen Alzheimervereinigung Aargau mit Blick auf Demenz eine wichtige Rolle zu. Im Rahmen des Pilotprojekts "zugehende Beratung für Familien mit einem Menschen mit Demenz" hat die Schweizerische Alzheimervereinigung Aargau ein Beratungsangebot für (pflegende) Angehörige von zu Hause lebenden Menschen mit Demenz entwickelt und mit grossem Erfolg umgesetzt. In den ersten 1,5 Jahren wurden 155 Hausbesuche, 105 Beratungen auf der Geschäfts- und Beratungsstelle in Brugg sowie 256 telefonische Beratungsgespräche durchgeführt. Aufgrund dieser Pilotphase hält die Schweizerische Alzheimervereinigung Aargau in ihrem zweiten Zwischenbericht Folgendes fest:

"Ein Fazit aus dieser Entwicklung ist gewiss, dass ein grosser Bedarf an Hilfe, Beratung, Unterstützung und Begleitung besteht, welchem nur mit einer Aufstockung des Beratungsteams vollständig gerecht werden könnte."

Um diesem Bedarf künftig Rechnung zu tragen und die Finanzierung des Angebots nachhaltig zu sichern, hat die Schweizerische Alzheimervereinigung Aargau gemeinsam mit dem Departement Gesundheit und Soziales verschiedene Finanzierungsmodelle – ausgehend von den bestehenden Gesetzesgrundlagen – geprüft. Ein nachhaltiges Finanzierungsmodell – unter Umständen mit einer Patientenbeteiligung – erachtet auch der Regierungsrat als wesentlich, um das wichtige Angebot der Alzheimervereinigung langfristig sicherzustellen.

Zur Frage 2: "Die gesundheitspolitische Gesamtplanung ist heute in Revision. Ist der Regierungsrat willens, eine entsprechende Regelung bezüglich der Unterstützung der Angehörigen bei der ambulanten Pflege von Personen mit einer Demenzerkrankung aufzunehmen und entsprechende Regelungen vorzusehen? Welche konkreten Unterstützungsmassnahmen favorisiert der Regierungsrat?"

Zum aktuellen Zeitpunkt werden die strategischen Leitlinien der GGpl 2025 vom Regierungsrat festgelegt. Sowohl das Thema Angehörigenunterstützung als auch das Thema Demenz wird aufgrund zentraler Relevanz für die Langzeitversorgung prominent vorkommen. Es ist daher davon auszugehen, dass zu der angesprochenen Thematik entsprechende Strategien entwickelt werden. Gemäss bisheriger Planung wird die finale Version der GGpl 2025 inklusive konkreter Strategien und Massnahmen bis Frühjahr 2015 fertig gestellt sein. Die Beratung im Grossen Rat ist für den Sommer 2016 angesetzt.

Zur Frage 3: "Es ist allgemein anerkannt, dass eine ambulante Versorgung bis zu einem gewissen Grad der Pflegebedürftigkeit günstiger ist als eine stationäre. Dazu müssen aber geeignete Strukturen und Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden sein. Ist der Regierungsrat bereit, diesbezüglich Verantwortung zu übernehmen und entsprechende Angebote zu unterstützen? Wie wird die Alzheimervereinigung aktuell finanziell unterstützt und welche Finanzierungen sind vorgesehen (kurz-,

mittel- und langfristig)? Wie ist allgemein die Finanzierung von Massnahmen, die zur Entlastung der Angehörigen von Personen mit einer Demenzerkrankung beitragen, vorgesehen?"

Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, der Schweizerischen Alzheimervereinigung Aargau eine längerfristige finanzielle Unterstützung über das kantonale Globalbudget zu gewähren. Geht man von 300 Familien aus, die pro Jahr beraten und begleitet werden, ist mit jährlichen Kosten in der Höhe von knapp 0,5 Millionen Franken zu rechnen. Für die Schweizerische Alzheimervereinigung Aargau gibt es jedoch verschiedene Ansätze, wie die Finanzierung des Angebots – analog zu anderen ambulanten Leistungen – mit Beteiligung verschiedener Kostenträger sichergestellt werden könnte. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen von der Alzheimervereinigung erfüllt werden können.

- Eine erste Möglichkeit fokussiert auf Verhandlungen der Alzheimervereinigung mit Krankenkassen. Während die Tarmed-Positionen feststehen, sind die Taxpunkte kantonal verhandelbar. Entsprechend wäre zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Krankenkassen die "Zugehende Beratung" mitfinanzieren würden und wie die Restkosten-Finanzierung geregelt werden könnte.
- Beim zweiten Vorgehensvorschlag wäre zu prüfen, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen (zum Beispiel mit Blick auf die Ausbildung des eingesetzten Beratungspersonals) die "Zugehende Beratung" auf ärztliche Verordnung hin, als anerkannter Leistungserbringer gemäss Krankenleistungsversicherungskatalog Art. 7 Abs. 1a als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann (Art. 49 Verordnung über die Krankenversicherung, KVV) oder gemäss Absatz b als "Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause" (Art. 51 KVV) erbracht und entsprechend finanziert werden könnte.
- Eine dritte (auch vom Bundesamt für Gesundheit skizzierte) Möglichkeit könnte darin bestehen, dass weitere spezialisierte Leistungsvoraussetzungen bezüglich der Qualifikation der eingesetzten Beratungspersonen gemäss Art. 72bis lit. a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) zwischen dem ambulanten Leistungserbringer und dem Versicherungsträger vertraglich geregelt werden. Es würde die Finanzierung gemäss Anhang 3 der kantonalen Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinden zum Tragen kommen.
- In einem vierten Vorgehensvorschlag könnte mit interessierten Gemeinden eine Leistungsvereinbarung "Spitex Alzheimervereinigung" analog der "Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit einem Leistungsvertrag" abgeschlossen und damit die finanziellen Modalitäten geregelt werden.

Unabhängig von den vorstehend dargelegten Möglichkeiten stellt sich die Frage, warum keine Patientenbeteiligung vorgesehen ist. Gemäss Berechnungen der Alzheimervereinigung belaufen sich die Kosten für eine Beratungsstunde auf Fr. 70.–. Pro Familie werden im Durchschnitt 22 Stunden (Hausbesuche, Fahrzeit, Beratung, Dokumentation, Koordination und Administration) aufgewendet. Mit der im ambulanten Bereich geltenden Patientenbeteiligung von 20 % hätten sich Patienten mit Fr. 14.– pro Stunde und im Durchschnitt mit insgesamt Fr. 308.– zu beteiligen. Angesichts der potenziellen Mitfinanzierung durch Ergänzungsleistungen im Bereich Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (§§ 11–17 Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen [ELKV-AG]) erscheint diese Patientenbeteiligung vertretbar. Die als Postulat entgegengenommene Motion der CVP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Ergänzung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV im Kanton Aargau mit einem Abschnitt über das betreute Wohnen ermöglicht, dass die finanziellen Konsequenzen dieser Regelung ebenfalls umfassend geprüft werden können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'225.–.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Hier geht es um ambulante Fragen. Diesmal um die Betreuung und Begleitung von Patienten mit einer Demenzerkrankung. Das ist eine extrem schwierige Aufgabe, die von Angehörigen und professionellen Betreuungspersonen viel abverlangt. Die Beantwortung dieser Interpellation zeigt das Spannungsfeld auf, in welchem wir uns hier befinden.

Die Belastung nimmt durch eine Zunahme der Fälle zu. Dies passiert in einem gesellschaftlichen Umfeld, das sich verglichen mit früher sehr stark verändert hat. Es ist schon lange keine Selbstverständlichkeit mehr, dass Angehörige die notwendigen Ressourcen haben, um sich einer solch schwierigen Aufgabe wie der Betreuung eines Demenzerkrankten widmen zu können. Aus eigener Erfahrung weiss ich sehr gut, dass die Hauptbelastung nicht die Zeit ist, die man aufbringen muss, sondern die Schwierigkeit ist, die Verantwortung in der Begleitung dieses Prozesses zu übernehmen. Es ist ein langsamer Prozess, den man selbst ganz lange gar nicht wahrhaben will. Irgendwann muss man sich der Tatsache stellen und anerkennen, wie die Situation ist und dass sie auf keinen Fall besser, sondern nur immer schlimmer wird. Erst wenn man sich dessen bewusst geworden ist, kann man beginnen, geeignete Massnahmen zu treffen und sich zum Beispiel das Ziel setzen, die Betreuung so lange wie möglich zu Hause zu leisten. Und genau dann ist man auf die Hilfe und Erfahrung von Fachpersonen angewiesen. Diese Hilfe bietet die Alzheimervereinigung an, die unter anderem mit der zugehenden Beratung ein hervorragendes Tool geschaffen hat.

Nun ist es aber so, wie es leider vielfach vorkommt: Eine eigentlich private Organisation hat Erfolg und erreicht etwas, das der Allgemeinheit sehr nützt. Um dies erfolgreich weiterzuführen, braucht es eine Finanzierungsstruktur. Der Kanton anerkennt zwar Handlungsbedarf, hat aber leider nur begrenzte finanzielle Möglichkeiten. Dies vor allem auch, weil es sich hierbei um eine ambulante Tätigkeit handelt, die also durch die ambulanten Tarifstrukturen abgegolten werden muss, namentlich durch Versicherungen und Gemeinden.

Soll man in diesem Spannungsfeld nun einfach den Kopf in den Sand stecken und die Demenzerkrankten dem Vergessen überlassen? Nein, das darf nicht sein! Die FDP betrachtet deshalb die Beantwortung dieser Interpellation als Auslegeordnung und als Start auf einem Weg, der ermöglicht, dass sowohl die Angehörigen – und mit ihnen die betroffenen Erkrankten – als auch die Institutionen klare Strukturen erhalten. Damit erhalten sie die Gewissheit, nicht alleine zu sein und vergessen zu werden. Die FDP wird diesen Weg aktiv begleiten und unterstützen. Als Start ist sie mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden, obwohl die dargestellten Lösungsvorschläge noch sehr schwammig und unklar sind.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Dr. Martina Sigg von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0789 Postulat Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg, vom 26. August 2014 betreffend Neufinanzierung der Regelsozialleistungen und dem Ziel der langfristigen Senkung der Kosten; Rückzug

(vgl. Art. 0558)

Mit Datum vom 10. Dezember 2014 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen:

Zuständig für die Ausrichtung der materiellen Hilfe (Sozialhilfe), der Alimentenbevorschussung und der Elternschaftsbeihilfe sind wie in den meisten Kantonen auch im Kanton Aargau die Gemeinden. Sie tragen die entsprechenden Kosten, wobei der Kanton gemäss den §§ 47 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden mit 28 % beteiligt. Die Beitrags-sätze für die einzelnen Gemeinden sind abgestuft und basieren auf einer komplexen Berechnung. Diese berücksichtigt die Fallzahlen sowie die Nettokosten – jeweils im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt – und ist so ausgestaltet, dass der Beitragsanspruch einer Gemeinde mit zunehmender Fallzahl und zunehmenden Kosten stark progressiv verläuft. Dies bewirkt einen entsprechenden Lastenausgleich.

Weitere Steuerungselemente enthält dieser Lastenausgleich nicht, was auch nie beabsichtigt war, liegt doch der Vollzug der Sozialhilfe vor Ort bei den Gemeinden. Dies ist sinnvoll, weil die Gemeinden näher bei den Personen sind, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ihre Situation besser beurteilen und auch besser auf eine Ablösung von der Sozialhilfe hinwirken können. Dabei haben sie Ge-

staltungsmöglichkeiten, welche auch den finanziellen Aufwand beeinflussen können, wenn auch in einem beschränkten Mass.

Das SPG hat zum Ziel, der Sozialhilfebedürftigkeit vorzubeugen sowie die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit von Personen, die Hilfe benötigen, durch geeignete Massnahmen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen; ausserdem sind die Grundsätze der Menschenwürde, der Eigenverantwortung, der Selbsthilfe und der Solidarität zu berücksichtigen (§ 1 SPG). Mit diesem durch das Gesetz vorgegebenen Ziel haben die kommunalen Stellen explizit auch einen Integrationsauftrag zu erfüllen. Ein Integrationsauftrag, der wenn immer möglich das Ziel verfolgt, Sozialhilfe beziehende Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, was die Sozialhilfe nachhaltig entlastet und zur Senkung der Kosten führt. In welcher Form die Gemeinden diesen Auftrag wahrnehmen, schreibt das Gesetz nicht vor. Eine koordinierte Zusammenarbeit unter den Gemeinden oder in Kooperation mit Dritten ist sowohl gemäss Gemeindegesetz als auch gemäss SPG bereits heute möglich. Aktuell werden solche Zusammenarbeitsformen in verschiedenster Art auch wahrgenommen, sei es mittels eines gemeinsamen Betriebs von regionalen Sozialdiensten oder aber in institutionalisierten Zusammenarbeitsformen, beispielsweise mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Berufsberatung, aber auch mit dem Kantonalen Sozialdienst, was zu einer entsprechenden Professionalisierung beiträgt. Merkmal dieser Zusammenarbeitsformen und Professionalisierung ist, dass sie in der Verantwortung der Gemeinden liegen, welche gemäss den gesetzlichen Grundlagen auch über die entsprechenden Kompetenzen verfügen und für die Durchführung der Sozialhilfe zuständig sind. Der Regierungsrat ist denn auch überzeugt, dass weiterführende Formen mit und durch die Gemeinden entwickelt werden müssen und eine übersteuernde kantonale Finanzierung, welche Vorgaben "von oben herab" machen würde, nicht zielführend wäre. Gleichwohl engagiert sich der Kanton in diesem Kontext und unterstützt und fördert Projekte, die eine stärkere Zusammenarbeit und Professionalisierung zum Ziel haben. So unterstützt der Kanton das Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt", das im April 2012 gestartet ist. Das ursprünglich auf drei Jahre befristete Projekt wurde aufgrund der positiven ersten Erfahrungen kürzlich um vier Jahre – bis 2019 – verlängert. Das RAV, die IV-Stelle und die Sozialdienste von zehn Gemeinden aus dem Bezirk Kulm arbeiten dabei unter einem Dach zusammen. Ziel des Pilotprojekts ist die dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden. Derzeit wird im Rahmen eines Vorprojekts geprüft, ob Lösungsvorschläge für ein Modell der "Pforte" erarbeitet werden können, welche die institutionsübergreifende Arbeitsmarktintegration auf Kantonsebene ermöglichen würden.

Im Rahmen der Sozialpolitischen Planung (SOPLA), welche die Überprüfung der sozialen Sicherungssysteme sowie der Finanzierung zum Ziel hat, ist eine Stossrichtung "Koordination und Steuerung" vorgesehen, welche beabsichtigt, die Effizienz und Effektivität der Sozialpolitik zu steigern. Der Grosse Rat wird voraussichtlich im Mai 2015 erstmals über die Sozialpolitische Planung beraten und in diesem Kontext auch Stellung nehmen zu Koordination und Steuerung in der Sozialhilfe.

Am 12. Dezember 2014 wurde der Anhörungsbericht zur Neuordnung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs veröffentlicht. In diesem Rahmen sind wesentliche Änderungen bei den Finanzflüssen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe vorgesehen:

- Die Gemeinden sollen künftig allein für die Finanzierung der Sozialhilfe verantwortlich sein. Der bisherige Kantonsbeitrag entfällt. Die Mehrbelastung der Gemeinden wird aber im Rahmen der ganzen Aufgabenverschiebungsbilanz saldoneutral ausgeglichen.
- Gleichzeitig wird im Rahmen des Finanzausgleichs ein Soziallastenausgleich eingeführt: Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Belastung im Sozialbereich (gemessen an der Sozialhilfequote) erhalten Beiträge, Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Belastung leisten Abgaben.
- Weiter sollen die Risiken, die mit kostenintensiven Einzelfällen verbunden sind, reduziert werden: Kosten von über Fr. 40'000.– pro Einzelfall und Jahr sollen von allen Gemeinden zusammen finanziert werden, und zwar im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

Mit der vollständigen Übertragung der Finanzierungsverantwortung an die Gemeinden wird der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz umgesetzt. Die Vorteile, die damit verbunden sind, wenn die Sozialhilfe konsequent auf kommunaler Ebene angesiedelt ist, wurden bereits erwähnt. Gleichzeitig geht aber auch der Aspekt der Solidarität und des Ausgleichs der Lasten nicht verloren. Im Gegenteil: statt indirekt über abgestufte Kantonsbeiträge erfolgt ein Ausgleich der Lasten direkt über einen expliziten Lastenausgleich, was einfacher und transparenter ist. Die Solidarität unter den Gemeinden wird dadurch gestärkt – ohne dass die einzelnen Gemeinden das Interesse daran verlieren, die Kosten der Sozialhilfe im Griff zu behalten. Dies könnte dann eintreten, wenn die Sozialhilfekosten vollständig gemeinsam finanziert würden, wie es in einigen Kantonen der Fall ist – worauf auch der Postulatstext hinweist.

Wegen der horizontalen Finanzierung des Soziallastenausgleichs wird es hingegen für die Gemeinden sehr viel uninteressanter als heute, zu versuchen, sich gegenseitig Lasten zuzuschieben. Gemeinden, die im Sozialbereich stark unterdurchschnittlich belastet sind, werden substantielle Abgaben in den Soziallastenausgleich leisten müssen. Dieser Effekt dürfte der im Postulat angeführten Zielsetzung entsprechen.

Das dritte Element schliesslich, die gemeinsame Finanzierung jener Kosten, die im Einzelfall Fr. 40'000.– übersteigen, begrenzt das Risiko der Gemeinden und verhindert, dass insbesondere kleine Gemeinden wegen eines oder ganz weniger Sozialhilfefälle massive Belastungen ihres Haushalts verkraften müssen.

Eine Neuregelung der Finanzierung der Sozialleistungen allein führt nicht zur Professionalisierung und zur Senkung der Kosten. Es bedarf weiterer Massnahmen inhaltlicher Art. Im Kanton Aargau laufen verschiedene Projekte und politische Geschäfte, welche in der einen oder anderen Form einen Bezug zur im Postulatstext angesprochenen Problematik aufweisen, so insbesondere wie vorstehend ausgeführt das Projekt "Pforte Arbeitsmarkt" und die SOPLA. Der Regierungsrat anerkennt grundsätzlich das Anliegen des Postulats. Er will jedoch die Prioritäten auf diese aktuellen Vorhaben legen, deren Ergebnisse und Machbarkeit abzuwarten sind, weshalb er das Postulat ablehnt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'546.50.

Vorsitzender: Der Postulant hat den Rückzug des Postulats erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0790 Postulat Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, vom 16. September 2014 betreffend langfristige Auswirkungen der Asylzentren auf Gemeindeebene; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0583)

Mit Datum vom 10. Dezember 2014 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen:

Die Schweizer Asylpolitik orientiert sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein Kernpunkt der Eidgenössischen Asylpolitik ist, dass wer in seinem Heimatstaat nach den völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt wird, in der Schweiz Asyl erhält. Mit dem Asylverfahren wird geklärt, ob Anspruch auf Schutz besteht.

Aufgabe des Asylverfahrens ist es, unter den neu eintreffenden Asylsuchenden jene zu erkennen, die nach den Kriterien der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes Anspruch auf Schutz haben. Viele Asylsuchende sind weder Flüchtlinge noch Kriegsvertriebene. Aufgrund ihrer Situation gehören sie klar zur Gruppe der Migrierenden. Sie suchen in der Schweiz einen besseren Platz zum Leben. Weil sie wissen, dass sie kaum eine Einreise- und Arbeitsbewilligung erhalten, überqueren sie die Grenze illegal. Für die Befragung durch die Behörden legen sich manche von ihnen eine dramatische Verfolgungsgeschichte zu. Sie hoffen dadurch, den Flüchtlingsstatus zu erlangen. Aus der Sicht des Betroffenen ist dieses Verhalten verständlich, aus asylrechtlicher Perspektive handelt es sich um einen Missbrauch des Asylverfahrens. Die Behörden müssen solche Gesuche möglichst rasch ab-

weisen und die Wegweisung konsequent vollziehen. Dadurch wird das Asylverfahren für arbeitssuchende Ausländerinnen und Ausländer unattraktiv. Missbräuchliche und schlecht begründete Asylgesuche werden prioritär behandelt. Die Mehrheit der Asylgesuche wird heute innerhalb von drei Monaten entschieden. Gesuche von Personen, die in der Schweiz straffällig werden oder deren Verhalten zeigt, dass sie nicht gewillt sind, sich in unsere Gesellschaft einzufügen, werden nach Möglichkeit noch rascher bearbeitet.

Die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind Verbundaufgaben, die von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen werden. Verschiedene Verschärfungen des Asylgesetzes in den letzten Jahren haben dem wachsenden Zustrom von asylsuchenden Personen Rechnung getragen. Aktuell erfolgt eine Neustrukturierung des Asylbereichs. Bund und Kantone haben in einer gemeinsamen Erklärung einstimmig die Eckwerte für die Gesamtplanung vereinbart. Ziel der Neustrukturierung ist insbesondere eine weitere Beschleunigung der Asylverfahren. Vorgesehen ist zudem ein Kompensationsmodell für Kantone, die besondere Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen. Bund, Kantone, Gemeinden und Städte haben sich dafür ausgesprochen, die Umsetzung der Neustrukturierung weiterhin gemeinsam anzugehen. Auch der Kanton Aargau engagiert sich dementsprechend auf Bundesebene für eine Neuorganisation im Asylbereich und die Straffung der Asylverfahren. Parallel dazu wird die Gesetzgebung vorbereitet für eine weitere Revision des Asylgesetzes. Auch auf kantonaler Ebene ist eine Anpassung der Gesetzgebung in Planung: Die Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) sieht Massnahmen zur Sicherstellung genügender Asylunterkünfte vor. Der Grosse Rat hat in erster Lesung die Erarbeitung eines Standortkonzepts für die Bereitstellung von regional ausgewogen verteilten Asylunterkünften unterstützt. Verschiedene Prüfaufträge wurden erteilt, unter anderem für ein Entschädigungsmodell, das für Standortgemeinden einer Grossunterkunft einen finanziellen Anreiz schafft. Hingegen soll die Möglichkeit für Gemeinden, anstelle einer Aufnahme von Asylsuchenden eine Ersatzabgabe zu leisten, abgeschafft werden. Damit soll die Verbundaufgabe der Unterbringung von Asylsuchenden künftig solidarischer ausgestaltet werden. Aktuell mietet der Kantonale Sozialdienst auf dem freien Wohnungsmarkt verfügbaren Wohnraum an. Es handelt sich dabei durchwegs um Unterkünfte mit einem bescheidenen Ausbaustandard, häufig um Zwischennutzungen bis die Liegenschaft einem anderen Bauprojekt weichen muss. Es ist richtig, dass die Unterbringung von Asylsuchenden keine Steuereinnahmen generiert. Oftmals würde dieser Wohnraum gar nicht genutzt oder wäre aufgrund des günstigen Mietzinses Anziehungspunkt für Sozialhilfebeziehende. Wird die geplante SPG-Revision umgesetzt, kann der Kanton künftig selber Unterkünfte für Asylsuchende errichten, so dass die Anmietung von Wohnraum entfallen wird.

Kantonale Unterkünfte führen grundsätzlich zu keinen direkten Kosten für die Standortgemeinden, da der Kanton diese Unterkünfte betreibt und finanziert. Davon zu unterscheiden ist die Situation der anerkannten Flüchtlinge, welche über die freie Wohnsitzwahl verfügen. Der Betrieb einer kantonalen Unterkunft hat auch nicht direkt zur Folge, dass Flüchtlinge nachher in diese Standortgemeinde zuziehen. Als Beispiel kann die kantonale Unterkunft in Rekingen genannt werden, wo während des nun bereits fünfjährigen Betriebs noch keine einzige Person mit Flüchtlingsstatus in die Gemeinde zugezogen ist. Umgekehrt nahmen beispielsweise in der Gemeinde Suhr bereits vor Einrichtung der kantonalen Unterkunft viele Flüchtlinge Wohnsitz.

Mit der letzten Revision des Ausländergesetzes wurde die Bevorzugung von anerkannten Flüchtlingen im Vergleich zu anderen Ausländern abgeschafft mit der Folge, dass auch anerkannte Flüchtlinge den Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) erst nach zehn Jahren erhalten. Der Kanton übernimmt für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) die Sozialhilfekosten für die Dauer von fünf Jahren, für Flüchtlinge mit einer vorläufigen Aufnahme (Bewilligung F) für die Dauer von sieben Jahren. Unmittelbar nach der Flüchtlingsanerkennung beginnen die Integrationsmassnahmen mit dem Ziel, dass diese Personengruppen so rasch als möglich wirtschaftlich selbstständig werden. In letzter Zeit verstärkte der Kanton seine Bemühungen in diese Richtung und das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau sowie der Kantonale Sozialdienst haben im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) ein Case Management Integration für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene eingerichtet. Hier werden erste Schritte zur Integration eingeleitet und die Gemeinden in der Folge unterstützt. Die im Postulatstext genannten

Zahlen, dass 92 % der ehemaligen Asylsuchenden in Aargau Sozialhilfe beziehen, kann der Kanton nicht bestätigen, da wie im Text ausgeführt diese Personen nicht in der Asylstatistik erscheinen. Aktuell übernimmt der Kantonale Sozialdienst in 34 Fällen (34 Unterstützungseinheiten mit insgesamt 107 Personen) die Kosten der Sozialhilfe.

Sind die Flüchtlinge länger als fünf beziehungsweise sieben Jahre von der Sozialhilfe abhängig, so fliessen diese Fallzahlen und Fallkosten in den Kostenteiler Kanton – Gemeinden gemäss den §§ 47 ff. SPG. Der Kanton beteiligt sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden über das Ganze gesehen mit 28 %. Die Beitragssätze für die einzelnen Gemeinden sind abgestuft und basieren auf einer komplexen Berechnung. Diese berücksichtigt die Fallzahlen sowie die Nettokosten – jeweils im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt – und ist so ausgestaltet, dass der Beitragsanspruch einer Gemeinde mit zunehmender Fallzahl und zunehmenden Kosten stark progressiv verläuft. Dies bewirkt einen entsprechenden Lastenausgleich. Für die Gemeinde Aargau bedeutet dies, dass sie für das Jahr 2013 einen Beitrag an ihre Sozialhilfeaufwendungen von 50,94 % mit einem Betrag von Fr. 1'144'654.– erhalten hat. Der Kanton beteiligt sich demnach im Fall von Aargau an den Sozialhilfekosten der Flüchtlinge auch nach Ablauf der Kostenersatzpflicht mit rund 50 %.

Im Rahmen der laufenden Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie der Neuordnung des Finanzausgleichs (vgl. Anhörungsbericht vom 3. Dezember 2014) ist allerdings geplant, die Beteiligung des Kantons an den Sozialhilfeleistungen (Kostenteiler) abzuschaffen. Dadurch wird der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz konsequenter umgesetzt. Diese Änderung wird aber nicht dazu führen, dass die Gemeinden, die im Sozialbereich stark belastet sind, schlechter gestellt werden. Denn als wichtiges Element im künftigen Finanzausgleich soll ein Soziallastenausgleich eingeführt werden, welcher Gemeinden mit vielen Sozialhilfefällen deutlich entlasten wird. Dadurch wird die Solidarität zwischen den Gemeinden gestärkt: Gemeinden mit vielen Sozialhilfefällen erhalten Beiträge aus dem Soziallastenausgleich, welche durch die Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Anzahl von Sozialhilfefällen finanziert werden.

Weil im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung und der Neuordnung des Finanzausgleichs diverse Anpassungen vorgesehen sind, lässt sich die Auswirkung jeder einzelnen Veränderung kaum isolieren. Die einzelne Anpassung wirkt je nach Kontext und Gemeinde anders. Die Mehrzahl der im Sozialbereich besonders belasteten Gemeinden wird aber durch die geplante Neuregelung gegenüber dem Status quo entlastet.

Die vorgenannten Beispiele sind nur einige wenige der verschiedenen Bemühungen auf allen Ebenen. Weitere Gesetzesrevisionen sind in Planung, hängige parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene werden voraussichtlich zu weiteren Aktivitäten führen. Gesamthaft kann festgehalten werden, dass sowohl der Bund als auch der Kanton grosse Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Asylbereichs in begrenztem Rahmen zu halten. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen zusätzlichen Handlungsbedarf und lehnt das Postulat ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'900.50.

Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg: Vielen Dank für die schnelle Beantwortung meines Postulats. Leider lehnt der Regierungsrat dieses ab. Damit bin ich nicht einverstanden.

Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Handlungsbedarf, um die negativen Auswirkungen der Asylzentren auf die Gemeinden zu entschärfen. Als Veranschaulichung komme ich nochmals auf die Gemeinde Aargau zu sprechen. Diese Gemeinde zählt 7'500 Einwohner. Im Jahre 2013 beliefen sich die Sozialhilfekosten auf 5,5 Millionen Franken – dies bei einem Gesamtetat von 28 Millionen Franken. Zurzeit wohnen 200 ehemalige Asylanten in Aargau. 70,0 Prozent von ihnen sind auf Sozialhilfe angewiesen. Die erwähnten Sozialhilfekosten von 5,5 Millionen Franken werden in den nächsten zwei bis drei Jahren um weitere Millionen ansteigen, denn der Kanton finanziert zurzeit noch 60,0 Prozent der anerkannten Flüchtlinge. Aargau und viele andere Gemeinden vermögen diese Last, insbesondere die finanzielle, nicht mehr zu tragen. Und der Regierungsrat sagt, er sehe keinen weiteren Handlungsbedarf!

Meine Damen und Herren, Aargau ist nicht alleine, Aargau ist überall. Zumindest hätte ich mehr Sensibilität des Regierungsrats gegenüber den betroffenen Gemeinden erwartet. Meines Erachtens

geht es nicht an, dass die Verhältnisse einer Gemeinde für die Zuteilung der Anzahl Asylbewerber nicht berücksichtigt werden. Diese könnten sein: Bevölkerungsgrösse, Ausländeranteil, Sozialkostenanteil, finanzielle Verhältnisse der Gemeinde, wie Steuerkraft, Verschuldung usw. Unser Regierungsrat sieht tatenlos zu, wie der Bund uns wöchentlich neue Asylsuchende überbringt. Die Kantone sind diesbezüglich zu reinen Aufgabenträgern des Bundes verkommen. Wie Feuerwehren versuchen sie, die Situation in den Griff zu bekommen, indem sie täglich krampfhaft Raum für die Asylsuchenden suchen. Die Grenze des Erträglichen ist schon lange überschritten. Die Gemeinden sind in diesem Bereich zum Teil so stark gefordert, dass sie die Lasten nicht mehr zu tragen vermögen.

Erlauben Sie mir kurz einige Bemerkungen zu unserer fahrlässigen Asylpolitik: Die Schweiz hat schon immer Menschen, welche an Leib und Leben bedroht sind, aufgenommen. Unsere humanitäre Tradition ist älter als jede internationale Flüchtlings- oder Menschenrechtskonvention. Ich sage klar: Wir müssen diese weiterführen, aber uns auf der Nase herumtanzen lassen, das müssen wir nicht. Die Asylstatistik 2014 zeigt klar auf, wie die Asylbehörden, angeführt von Frau Bundesrätin Sommaruga, neue Probleme im Asylwesen schaffen, statt diese zu lösen. Dies zeigt sich insbesondere an der massiven Zunahme von Gesuchen aus Eritrea und zurzeit aus Sri Lanka. Während Bundesrätin Sommaruga in den Medien präsent ist und an das Mitgefühl der Schweizer Bevölkerung für syrische Flüchtlinge appelliert, verschweigt sie gerne, dass aus Eritrea beinahe doppelt so viele Gesuche eingegangen sind wie aus Syrien. Dies zeigt, wie attraktiv das Schweizer Asylwesen für Migranten aus Gebieten, in denen kein akuter Konflikt herrscht, ist. 2014 haben 7'000 Personen aus Eritrea ein Gesuch eingereicht. Das sind 170,0 Prozent mehr als im Vorjahr, obwohl Volk und Stände mit der Annahme der Asylgesetzrevision ein klares Zeichen gegen die Aufnahme von Wehrdienstverweigerern aus Eritrea gesetzt haben.

Es kommt dazu: Heute dauert ein Asylgesuchsentscheid aufgrund von zahlreichen Rekurs-, Revisions- und Wiedererwägungsgesuchen durchschnittlich 1'400 Tage. Die Folgen davon tragen die Kantone und die Gemeinden, welche Unterkünfte bereitstellen müssen und langfristig die Kosten dieser Politik tragen.

Noch kurz zurück nach Aargau: Von 200 anerkannten Flüchtlingen stammen 120 Personen aus Eritrea. Davon beziehen 95,0 Prozent Sozialhilfe. Der Krieg zwischen Äthiopien und Eritrea gilt seit 2000 als beendet. Eine Heimkehr ist heute nachweislich ohne Sanktionen möglich. Der Grund für die Migration sind in der Mehrzahl der Fälle wirtschaftliche Motive. Bei vielen Asylsuchenden handelt es sich grossmehrheitlich nicht um an Leib und Leben gefährdete Personen, sondern klar um Wirtschaftsflüchtlinge. Es sind vielfach junge, kräftige Männer, die vorwiegend aus Nordafrika stammen. Solche Missstände dürfen die Kantonsregierungen nicht mehr mittragen. Unser Regierungsrat, aber auch andere Kantonsregierungen, sollten sich gegenüber Bundesbern für eine vernünftige Asylpolitik wehren und nicht einfach tatenlos zusehen, wie die Gemeinden darunter leiden und in den Ruin getrieben werden. Die Kantone sind doch keine Hampelmänner, welche blindlings Fehlentwicklungen und deren Folgen des Bundes übernehmen müssen. Nun sind wirklich Lösungen auf eidgenössischer Ebene gefordert. Dazu braucht es den politischen Willen. Dieser fehlt auf Bundesebene nach wie vor ganz klar. Derweil laufen die Asylzahlen und die Kosten weiter aus dem Ruder. Die Attraktivität der Schweiz als Ziel für Schlepper und Asylmissbraucher bleibt unvermindert hoch.

Meines Erachtens sollte nun Folgendes getan werden: Die Kantonsregierungen – auch der Kanton Aargau – sollten sich ab sofort weigern, Asylbewerber aus offensichtlich sicheren Ländern wie Tunesien, Serbien, Kosovo, Bosnien, Eritrea usw. aufzunehmen. Diese Wirtschaftsflüchtlinge sollten innert 48 Stunden ausgewiesen werden. Der Kanton Aargau sollte, eventuell mit anderen Kantonen, eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt nach Bern schicken: "Das Dublin-Abkommen soll strikte eingehalten werden. Bei Asylsuchenden, welche über Italien in unser Land gekommen sind, soll eine rasche Rückführung gemäss dem Dublin-Entscheid gesichert werden. Die Attraktivität unseres Landes muss für Wirtschaftsflüchtlinge deutlich gesenkt werden. Der Fokus sollte bei der Migrationspolitik auf die Hilfe vor Ort gelegt werden. Der Bund soll konsequent gegen kriminelle und renitente Asylbewerber vorgehen. Bei Übergriffen, Diebstählen, kriminellen Taten usw. haben die Betroffenen ihr Gastrecht in der Schweiz verwirkt und sind unverzüglich auszuweisen." Dies ist der mögliche Inhalt einer Standesinitiative. Dies würde unsere Gemeinden entlasten. Wer bei unserer Asylpolitik

wegschaut und die Probleme vertuscht, fördert den Missbrauch. Daher müssen wir als Kantonsvertreter die entsprechenden klaren Signale nach Bern aussenden.

Mit der Beantwortung des Postulats – ich habe es bereits gesagt – bin ich nicht zufrieden. Der Regierungsrat verkennt die schwierige Situation in den Gemeinden. Ich bin von der Antwort enttäuscht.

Titus Meier, FDP, Brugg: Kommen wir zurück auf die kantonale Ebene: Wir stehen im Migrationswesen vor grossen Herausforderungen, die wir hier drin nicht lösen können – zumindest nicht, so lange wir auf der einen Seite zu Rundumschlägen ausholen, aber auch nicht, indem wir auf der anderen Seite die Ängste und Befürchtungen unserer Bürgerinnen und Bürger negieren, von oben herab falsch beantworten oder zumindest nicht beachten. Der Postulant hat unserer Meinung nach eine wichtige Frage aufgeworfen beziehungsweise ein Thema aufgenommen, dass die Gemeinden beschäftigt – nämlich die Befürchtung, dass Asylsuchende, welche in einer ersten Phase in kantonalen Unterkünften und auf Kantonskosten untergebracht sind, in einer späteren Phase in den Gemeinden sind, sich dann nicht in den Arbeitsprozess integrieren lassen und schliesslich die Sozialkosten der Gemeinde als Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene belasten.

Diese Problematik haben wir aus dem Postulat und aus dem Text des Postulanten herausgelesen. Dieses Anliegen wurde unserer Meinung nach durch den Regierungsrat mehr schlecht als recht beantwortet. Wenn Gemeinden, die eine kantonale Asylunterkunft haben, befürchten, dass sie dann später einen höheren Anteil an Sozialhilfebezügern haben, dann reicht es unserer Meinung nach nicht, wenn man auf Rekingen verweist und dann mit dem Bild von Rekingen vor Augen festhält, es stimme gar nicht, dass Asylsuchende anschliessend in der Gemeinde wohnhaft blieben. Wie sollen sie das auch in Rekingen! Wir müssen realisieren, dass Rekingen vielleicht nicht das richtige Beispiel ist, um dieser Problematik zu begegnen.

Wir wissen alle, dass man sich dort gerne niederlässt, wo man sich zu Hause fühlt, wo man die Umgebung kennt, wo man vielleicht auch Bekannte hat. Das wird auch bei Menschen so sein, die als Asylsuchende in die Schweiz kommen und dann mit dem Status F sich hier niederlassen können. Hier besteht die Problematik, dass sie dann später im Sozialbereich landen oder sind und da kaum mehr wegkommen. Die Gemeinden haben Ängste, dass sie später stärker belastet werden. Diese Ängste gilt es ernst zu nehmen, aber nicht auf diese Art und Weise, wie es der Regierungsrat in der Beantwortung dieses Postulats getan hat. Denn spätestens, wenn wir die 2. Lesung der Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) behandeln, wenn es um die Grossunterkünfte geht, wird dieses Thema wieder aufs Tapet kommen.

Die FDP unterstützt deshalb das Postulat mit Bezug auf den Text, der eingereicht wurde, und gibt dem Regierungsrat die Chance, in einem zweiten Anlauf auf diese Problematik einzugehen.

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Ich hoffe sehr – bin aber nicht mehr ganz sicher – dass wir uns alle einig sind, dass die Aufnahme und der Schutz von Mitmenschen, welche an Leib und Leben bedroht sind, eine humanitäre Pflicht ist – und dies unabhängig von der Herkunft und von der Hautfarbe. Die entsprechenden Grundsätze sind in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 festgehalten, welcher die Schweiz vor ziemlich genau 60 Jahren beigetreten ist. Ich brauche nicht daran zu erinnern, dass die traumatisierenden Ereignisse vom 1. und 2. Weltkrieg dieser Konvention vorausgegangen waren. Genauso einig sind wir uns hoffentlich auch darin, dass eine rein wirtschaftlich motivierte Migration nichts mit dem Flüchtlingsstatus zu tun hat und deshalb auch nach anderen Kriterien beurteilt werden muss.

Derzeit werden von Bund und Kantonen intensive Bemühungen unternommen, um diese Unterscheidungen so rasch als möglich zu treffen und dadurch die Asylverfahren auch beschleunigen zu können. Das ist notwendig. Damit bin ich – und wir – mit dem Postulanten selbstverständlich einig.

Auch die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll solidarischer ausgestaltet werden. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die in 1. Lesung verabschiedete Revision unseres Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes.

Summa summarum in der Zusammenfassung: Die Probleme sind erkannt. Es wird sowohl auf Stufe Bund wie auch auf Stufe Kanton intensiv nach Lösungen dieser humanitären Verbundaufgabe – ich erinnere daran, es ist eine Verbundaufgabe – gesucht. Eine populistische Meinungs- und Stim-

mungsmache, wie sie von gewissen Kreisen anhand einzelner aus dem Zusammenhang gerissener Beispiele immer wieder betrieben wird, trägt nicht zur Problemlösung bei – im Gegenteil. Eine derartige Vernebelungstaktik – und es ist nichts anderes als das – ist zynisch und sowohl sozial wie auch finanzpolitisch verantwortungslos. Wir lehnen deshalb das vorliegende Postulat einstimmig ab und unterstützen geschlossen die laufende Revision unseres Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes.

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Der vorliegende Vorstoss kommt einem unqualifizierten Rundumschlag gegen die Asylpolitik von Bund und Kantonen gleich. Von der Bundesrätin, die ihr Fett abkriegt, bis zum Aufruf der konsequenten Verweigerung der Aufnahme von Asylbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern findet sich so einiges auf den zwei Seiten, das Stirnrunzeln verursacht und nur als Propaganda bezeichnet werden kann.

Wie soll man, bitte schön, den Auftrag verstehen? Dass sich der Kanton Aargau dafür einsetzen soll, dass die Schweiz als Zielland für Asylsuchende unattraktiv wird? Wir sind eines der reichsten Länder der Welt, dazu noch "geputzelt" und organisiert bis ins letzte Detail. Wen wundert's, dass wir das erstrebenswerteste Ziel vieler Menschen aus der 3. Welt sind, die aus Not oder Krieg ihre Heimat verlassen.

Mit einer Aufnahmeverweigerung ist es aber nicht getan. Wer Anschauungsmaterial braucht, wie es ein Staat nicht machen sollte, kann sich ein SBB-Ticket kaufen und bis Milano Centrale fahren. Da stranden täglich Flüchtlinge zu Hunderten und der italienische Staat schaut bewusst weg – selbstverständlich in der Hoffnung, dass sie weiterziehen. Ein solches Verhalten ist den Nachbarstaaten gegenüber nicht solidarisch und widerspricht zudem auch dem Dublin-Abkommen. Ich würde mich für die Schweiz schämen, wenn sie sich an der italienischen Haltung orientieren würde.

Die Asylthematik ist nicht ein schweizerisches, nicht ein kantonales und schon gar nicht ein lokales Problem. Sie ist vielmehr in einem globalen Kontext zu sehen, dessen Wurzel im grossen Gefälle zwischen den armen und den reichen Ländern dieser Welt liegt. Hinzu kommt in jüngster Zeit der Zerfall der politischen Systeme im Nahen Osten und in Nordafrika. Diese Länder, meine Damen und Herren, sind nicht auf der andern Seite des Globus, sondern beinahe Nachbarn auf der andern Seite des Mittelmeeres. Wie wir mittlerweile wissen, ist Europa mit ein bisschen Geld und einem kleinen Boot innerhalb eines Tages erreichbar geworden.

Eigentlich wollte ich damit nur sagen, dass wir keine erfolgreiche Flüchtlings- und Asylpolitik betreiben können, ohne den ganzen Kontext im globalen Rahmen im Auge zu behalten. Es gibt keinen einzigen Menschen, der seine Heimat verlässt, weil er hier besonders repressiv erwartet wird. Das kennt er nämlich schon, das gibt es bei ihm schon und er ist es sich von daheim schon gewohnt!

Es bleibt jeder in seiner Heimat, wenn er da Aussicht auf eine gesicherte Existenz hat und ihm der Staat, in dem er lebt, Schutz gewährt.

Dahin – und nur dahin – sollten unsere Bemühungen gehen, auch wenn dies – zugegeben – eine ungleich schwierigere Aufgabe ist, als eine Einzelperson, die um Schutz und Obdach nachsucht, abzuweisen.

Was die Gemeinde Aarburg oder die Problematik in Aarburg betrifft, habe ich ein gewisses Verständnis für die Sorgen und Ängste der Bevölkerung. Es ist aber hier anzumerken, dass Gemeinden überproportional mit Asylunterkünften eingedeckt wurden, weil sich andere darum gedrückt haben und lieber einen Ablasshandel betrieben haben. Es mutet etwas komisch an, wenn der Kanton als "Bölimann" hingestellt wird, der Sozialkosten verursacht, wenn die Ursache in der mangelnden Solidarität unter den Gemeinden zu suchen ist. Hätten sie alle ihre Pflichten erfüllt, hätte es die Kumulation in Aarburg gar nie gegeben!

Dass die im Postulatstext aufgeführten Zahlen und Hochrechnungen betreffend die finanziellen Langzeitfolgen in Aarburg vom Regierungsrat nicht bestätigt oder sogar widerlegt werden können, stimmt mich nachdenklich und ist kritisch zu würdigen. So etwas kommt nur heraus, wenn man nicht genau recherchiert und sich von Kommunalpolitikern instrumentalisieren lässt! Die Fraktion der Grünliberalen lehnt die Überweisung des Postulats dezidiert ab.

Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi: Ich halte mich an das relativ überschaubare Postulat und an die Tatsachen und verzichte auf Vernebelungstaktik, indem ich nochmals alles aufgreife, was im Asyl-

wesen hinlänglich breitgetreten wird. Die Grünen stellen fest, dass Thomas Burgherr offenbar doch wenig darüber informiert ist, was heute diesbezüglich ohnehin schon läuft. Es könnte durchaus auch noch mehr sein, wenn nicht jede Massnahme im Asylwesen – unter anderem von seiner Partei – regelmässig torpediert würde. Die beklagten Probleme sind also zum grossen Teil hausgemacht. Lieber Kollege Burgherr, die Asylgesuche werden hoffentlich bald innerhalb von drei Monaten entschieden werden, so wie Sie es vorwegnehmen oder wünschen – wenn wir dann genügend Bundeszentren haben. Die werden aber auch nach wie vor an den meisten Standorten bekämpft.

Es wird, was die Kosten betrifft, einiges gemacht. Es gibt auch im Asylwesen einen Soziallastenausgleich. Es gibt einen Kostenteiler. Das Projekt Aufgaben- und Lastenverteilung ist in den Startlöchern. Es gibt das Case Management, Integrationsbemühungen, usw. In Zeiten des allgemeinen Spardrucks ist es auch nicht sinnvoll, noch mehr Instrumente aufzubauen, die dann wiederum bekämpft werden. Dass unter den als Flüchtlingen Anerkannten sehr viele Sozialhilfebezügler sind, bereitet Sorgen; da müssen Lösungen gefunden werden. Gemeinden mit sehr hohen Sozialhilfekosten sollen auch nicht alleine gelassen werden. Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz soll da Abhilfe geschaffen werden – zum Beispiel Oberwil-Lieli hilft Aargau gerade im Flüchtlingswesen. Ich spreche jetzt auch die Unternehmer unter Ihnen an, dazu gehört auch der Postulant: Wenn die Wirtschaft keine Arbeitsplätze anbietet, ist es schwierig, die Leute, die eine Bewilligung haben und arbeiten könnten, in den Arbeitsmarkt zu integrieren, denn das ist keine Staatsaufgabe. Da sind wir uns einig. Wir wundern uns auch Jahr für Jahr, dass die Landwirtschaft Arbeiter aus Rumänien oder anderswo für die Ernte holt, anstatt die hier bereits anwesenden Arbeitskräfte einzubeziehen. Wir unterstützen die Ablehnung dieses Postulats.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Ich mache es kurz: Thomas Burgherr fragt: "Es ist dringend zu prüfen, wie im Asylbereich die direkten und indirekten Kosten auf Gemeindeebene auf ein vertretbares Mass gesenkt werden können." Das ist eine durchaus berechtigte Frage. Sie interessiert die Gemeinden und sie ist nicht befriedigend beantwortet. Deshalb werden wir dieses Postulat unterstützen. Es ist ein Prüfungsantrag.

Was jedoch wirklich unnötig ist, sind die Seminarien über Asylpolitik. Wir kennen sie. Das macht das Ganze etwas mühsam, darüber zu diskutieren. Wir kennen die Pro-Argumente für unsere Asylpolitik und die Argumente dagegen. Ich finde, wir verwedeln da etwas und gehen von der eigentlichen Frage weg; das ist schade. Es hat vielleicht auch mit diesem Seminar zu tun, das Sie, Thomas Burgherr, hier halten, dass die Antworten des Regierungsrats zwangsläufig ebenso schwammig sind. Denn der Regierungsrat gibt auf Ihre eigentliche Frage keine Antwort. Wir wollen auch klare Antworten auf diese eine Frage. Dieser Prüfungsantrag ist berechtigt.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Im Asylwesen läuft nicht alles gut. Dies schreibt auch der Regierungsrat. Es gibt Wirtschaftsflüchtlinge, daneben zeigt uns das Beispiel mit dem Schulkind, dass auch Kommunikationsprobleme vorhanden sind. In Bezug auf die Aufnahme von Asylsuchenden verbessert sich die Situation laufend. Diesbezüglich haben wir im Kanton zwei Gesetzesvorlagen vor uns – das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sowie die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton. Leider können wir die Schwierigkeiten und das Elend auf der Welt nicht einfach so zum Verschwinden bringen – auch wenn es wünschenswert wäre. Aber im Kanton Aargau sind wir mit dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sicher auf dem richtigen Weg, so dass die Verbundsaufgabe wirklich greift und sich alle Gemeinden aktiv mitbeteiligen müssen. Da haben wir eine Chance, mitzureden und eben mitzudenken.

Wir lehnen das Postulat klar ab. Allenfalls könnte man zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf diese Problematik zurückkommen. Es ist mir ein grosses Anliegen, dass die bereits getätigten und geplanten Massnahmen vermehrt gewürdigt werden. Ich habe grosse Mühe mit dem Votum von Thomas Burgherr, der nur kritisiert. Ich verzichte aber auf weitere Ausführungen zu seinem Votum.

Ich bitte Sie, den Postulatstext, so wie er ist, nicht zu unterstützen. Unterstützen Sie bitte den Regierungsrat in seinen Bestrebungen.

Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli: Man muss jetzt hier nicht auf Thomas Burgherr eindreschen und sagen, er hätte ein bisschen unschöne Worte verwendet. Ich glaube, wir sind uns alle einig: Wenn Härtefälle unterwegs zu uns sind, müssen wir diesen Menschen helfen, das ist die schweizerische Tradition. Anders aber, wenn im Departement von Frau Hochuli, wie ich am Samstag erfahren habe, jahrelang Deutschkurse angeboten werden, und zwar ohne Erfolgskontrolle! Da werden buchstäblich Millionen von Franken aus dem Fenster herausgeworfen. Oder wenn wir im Departement Hochuli mindestens zwei "Carlos-Fälle" haben, die im gleichen Stil wie Asylbewerber "verhätschelt" werden und wir trotz der Sozialindustrie, die sich hier um die Junioren kümmert, eine Anerkennungsquote von unter 15,0 Prozent haben. Glauben Sie mir, es sind nicht die Ärmsten, die da flüchten. Es sind Leute – das ist nachgewiesen – die sich in Lumpen kleiden, bevor sie ins Boot einsteigen. Sind Sie sich bewusst, was ein Schlepperdienst kostet? Das sind nicht jene, welche Sie in der Tageschau des Schweizer Fernsehens am Flüchten sehen, sondern das sind diejenigen, die ihre Armani-Kleider ablegen, Lumpen anziehen und dann ins Boot einsteigen. Wenn Herr Burgherr fragt, was wir mit Gemeinden machen sollen, die so hohe Asylkosten haben, dann ist dies gerechtfertigt. Denn Sie sehen, wenn Sie Eritreer ins Land holen, deren Anerkennungsquote nahezu unter null ist, dann holen Sie sich Analphabeten ins Land, praktisch unisono. Wir können dies eines Tages nicht mehr bezahlen. Das heisst, wenn Sie jetzt nicht mithelfen – aus einer Gutmenschenhaltung, oder was immer Sie dazu treibt – dieses Problem zu lösen, dann werden Sie uns ruinieren. Wir werden gar kein Geld mehr haben und die Bevölkerung wird auch kein Verständnis mehr haben, wenn wir so mit unserem Geld umgehen.

Wir haben ein Abkommen. Das wurde von der EU gewünscht, nicht von uns. Das Dubliner Erstasylabkommen haben nicht wir gewünscht. Die EU hat es uns aufs Auge gedrückt. Dort muss nun jemand dieses Abkommen durchsetzen. Nachher kann man dann immer noch eine gerechte Verteilung in Europa vornehmen. Aber es kann doch nicht sein, dass Italien die Flüchtlinge mit Bussen an die Südgrenze zu uns bringt und sie dann des Weges über die Grenze weist. Das ist unfair. Wenn wir alles wie ein Schwamm aufnehmen, dann werden wir das Problem nicht lösen. Der Ablasshandel, um das auch noch einmal zu sagen, wenn man dem so sagen will, war nicht unsere Erfindung. Wir verhalten uns nur ökonomisch, aber erfunden haben es nicht wir in Oberwil-Lieli. Wir bezahlen genug an diese Lasten. Greifen wir zugunsten der wirklich Bedürftigen endlich durch, damit wir für diese Menschen das Geld noch haben und unterstützen Sie dieses Postulat.

Daniel Wehrli, SVP, Küttigen: Das einzige, erste und wichtigste ist, dass wir die jungen Asylanten mit einem negativen Entscheid aus unserem Land haben. So lange diese Leute unser Land nicht verlassen haben, so lange haben wir das Vertrauen der Bevölkerung nicht, um grössere Zentren zu bauen. Da können wir tun, was wir wollen. Wenn wir zu viele Asylanten mit Negativentscheiden in unserem Land haben, ist in unserem Land kein Vertrauen für grössere Zentren vorhanden. Dazu brauchen wir noch Geld für Aufnahmezentren vor Ort, denn der Franken ist dort zehnmal besser genutzt als in unserem Schweizerland.

1. Die Abgewiesenen müssen aus unserem Land.
2. Dann haben wir das Vertrauen, um Zentren aufzubauen.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Bevor ich sachlich auf das Postulat zu sprechen komme, versuche ich, zwei Vorwürfe, die von Andreas Glarner gemacht worden sind, aus der Welt zu schaffen. Dies, damit Sie nicht mit Interpellationen nachfragen müssen beziehungsweise die Presse nicht das Gefühl hat, man könnte im Kanton Aargau zwei "Carlos-Fälle" konstruieren.

Zu den von uns angebotenen Deutschkursen: Der Kantonale Sozialdienst bietet Deutschkurse für Asylsuchende im Verfahren an. Das sind Menschen mit Endstatus. Eine Erfolgskontrolle ist zugegebenermassen schwierig, weil ein Teil dieser Leute ausgewiesen wird. Dort ist es schwierig, die Kontrolle zu machen. Diejenigen, welche bleiben können, werden mit Integrationsmassnahmen und intensiven Deutschkursen weiter gefördert. Ich hoffe, dass man bei einer Erfolgskontrolle nach diesen Integrationsmassnahmen feststellen kann, dass die Deutschkurse gewirkt haben.

Zu den beiden "Carlos-Fällen": Andreas Glarner hat recherchiert und festgestellt – wir haben es offen dargelegt – dass zwei unbegleitete minderjährige Asylsuchende bei der Firma Move On in Untersig-

genthal fremdplatziert sind. Die Firma Move On hat eine Betriebsbewilligung vom Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) und ist eine Institution, in der Kinder und Jugendliche fremdplatziert werden können. Die beiden Fremdplatzierungen wurden vom Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Aargau (KESD) angeordnet und von der KESB bewilligt. Der Kostenträger ist hier der kantonale Sozialdienst. Er ist an den Entscheid der KESB gebunden. So, wie es bei allen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau der Fall wäre, wenn die KESB einen Entscheid trifft. Dies sind meine Ergänzungen zu den beiden "Carlos-Fällen".

Der Postulant Thomas Burgherr hat gesagt, der Regierungsrat sehe keinen Handlungsbedarf, die negativen Auswirkungen der Asylzentren auf Gemeinden zu beheben oder zu mildern. Hierzu gilt es zu sagen, dass die Asylzentren an sich weniger negative finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben, als die geregelten Asylsuchenden, die sich in den Gemeinden niederlassen. Das zeigt der Regierungsrat in seiner Antwort auf.

Reto Lindegger, Direktor des Schweizerischen Gemeindeverbandes, begrüsst übrigens die Einrichtung von Bundeszentren aus Sicht der Gemeinde ausdrücklich. Dies mit Blick auf die Verfahrensbeschleunigung, die wir uns alle wünschen und die kleinere Anzahl Asylsuchende, die auf Gemeinden verteilt werden. Er hat es auch öffentlich gesagt. Sie können das in der Sendung 10vor10 vom 27. Februar dieses Jahres nachschauen.

Der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort, dass die Situation der anerkannten Flüchtlinge, die über eine freie Wohnsitzwahl verfügen, für die Gemeinde eine andere ist, als die Situation, wenn in einer Gemeinde eine Asylunterkunft besteht. Der Regierungsrat hat nicht nur in dieser Antwort, sondern bereits in der Botschaft zur Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) ausdrücklich gesagt, dass es meistens die gegebenen Strukturen einer Gemeinde sind, die dazu führen, dass Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene sich in dieser Gemeinde niederlassen. Als Beispiel nenne ich den günstigen Wohnraum. Der Regierungsrat zeigt auch in seiner Antwort auf, dass man diesbezüglich etwas machen will, wie zum Beispiel in Zukunft mit dem Soziallastenausgleich.

Der vom Postulanten geforderte Bericht soll prüfen, wie im Asylbereich die direkten oder indirekten Kosten auf Gemeindeebene auf ein vertretbares Mass gesenkt werden können. In seiner Antwort zeigt der Regierungsrat auf, was für konkrete Massnahmen bereits getan werden. Ich verzichte darauf, diese Massnahmen noch einmal aufzuzählen. Sie wurden in den vorhergehenden Voten bereits genannt. Ein Bericht, wie er jetzt gefordert wird, könnte Ihnen im Moment keine weiteren Erkenntnisse oder Massnahmen aufzeigen. Ich denke, es ist wichtig, dass die getroffenen Massnahmen nun zuerst einmal wirken können und wir später darüber wieder diskutieren, was noch zusätzlich gemacht werden muss. Das Case Management, die Integration und die Unterstützung, welche die Gemeinden im Moment erfahren, sind Massnahmen, die noch nicht so alt sind. Diese sollten jetzt zuerst einmal wirken können. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 76 gegen 43 Stimmen überwiesen.

Vorsitzender: Damit ist die Traktandenliste abgetragen. Wir sehen uns wieder am 24. März 2015. An diesem Tag besucht uns die Ratsleitung des Kantons St. Gallen.

Die Sitzung ist geschlossen.